

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 16. JANUAR 1984

Nr. 3

Seite		Seite		Seite	
	<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>				
146	Schließung des Honorarkonsulats von Pakistan in Bad Homburg v. d. Höhe				
146	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 12. bis zum 27. 12. 1983				
	<b>Der Hessische Minister des Innern</b>				
146	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. 2. 1965; hier: 22. Änderungsstarifvertrag vom 17. 10. 1983				
147	Art. 32 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984; hier: Wegfall künftiger Anpassungszuschläge und Weitergewährung derzeit bestehender Anpassungszuschläge nur noch zu zwei Dritteln				
147	Fahndung nach Kraftfahrzeugen; hier: Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen durch „hr 3 — die Servicewelle aus Frankfurt“				
148	Vergütung und Abrechnungsverfahren für die von der Vollzugspolizei veranlaßten ärztlichen Leistungen				
150	Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mücke im Vogelsbergkreis				
150	Wohnungsbauförderung; hier: Vergabe von Sozialwohnungen an Ausiedler und Flüchtlinge				
150	Feuerwehr-Dienstkleidung; hier: Dienstkleidung und Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren im Lande Hessen				
151	Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523)				
	<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>				
152	Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Neuregelung der Lohnfestsetzung für die Arbeiter der Gerichte für Arbeitssachen (Kap. 08 14)				
	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>				
152	Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Bergbehörde und Landesbevollmächtigtem für technische Bahnaufsicht				
	Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht	153			
	<b>Der Hessische Sozialminister</b>				
154	Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst	154			
154	Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde als Tierarzt	154			
	<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>				
154	Flurbereinigung Wabern, Schwalm-Eder-Kreis	154			
156	Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes; hier: Überwachung der Abfallbeseitigung nach § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes und nach der Abfallnachweis-Verordnung	156			
	<b>Personalmeldungen</b>				
179	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	179			
179	Im Bereich des Hessischen Sozialministers	179			
179	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	179			
	<b>Die Regierungspräsidenten</b>				
	<b>DARMSTADT</b>				
179	Wohnplatzverzeichnis; hier: Umbenennung von Wohnplätzen in der Stadt Büdingen, Wetteraukreis	179			
180	Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben	180			
	<b>GIESSEN</b>				
180	Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Grebenhain, Vogelsbergkreis	180			
180	hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Lauterbach, Vogelsbergkreis	180			
	<b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b>				
	<b>DARMSTADT</b>				
180	Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Alsbach und Hähnlein zu Erholungswald	180			
	<b>Der Hessische Verwaltungsschulverband</b>				
180	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Ausführung des Haushalts	180			
180	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Bauplanungsrecht/Allgemeines Verwaltungsverfahren	180			
181	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Personalsachbearbeiter	181			
181	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Wohnungssachbearbeiter — Grundkurs	181			
182	Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Netzplantechnik — Grundseminar	182			
	<b>Buchbesprechungen</b>				
183	<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	183			
195	Wasserverband Gersprenzgebiet; hier: Änderung der Satzung	195			
197	Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main; hier: Änderung der Satzung	197			
199	Auflösung des Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Gießen	199			
199	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden	199			
199	Kreis Offenbach; hier: Ungültigkeitserklärung zweier Dienstsiegel	199			
199	MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH; hier: Wechsel im Aufsichtsrat	199			
199	Öffentliche Ausschreibung des Hessischen Straßenbauamtes Fulda; hier: B 254, Ausbau in der OD Fulda „Barthstraße“	199			
199	Stellenausschreibung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden	199			
200	Stellenausschreibung der Gemeindeverwaltung Glashütten	200			
200	Stellenausschreibung der Verbandsgemeindeverwaltung Dahn/Pfalz	200			
200	Stellenausschreibung der Stadt Langenselbold	200			

53

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Schließung des Honorarkonsulats von Pakistan in Bad Homburg v. d. Höhe**

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Jens Jürgen Schnieders, am 12. Oktober 1983 (StAnz. S. 2138) erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat der Islamischen Republik Pakistan in Bad Homburg v. d. Höhe ist damit geschlossen.

Wiesbaden, 23. Dezember 1983

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 — 2a 10/07

StAnz. 3/1984 S. 146

54

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. Dezember bis zum 27. Dezember 1983**

	Preis DM	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen Heft 12 — Dezember 1983 — 38. Jahrgang		2,50
Inhalt: Hauptdaten der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft in Hessen 1983 Das kassenmäßige Steueraufkommen in Hessen 1973 bis 1982 Ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen in den Schuljahren 1973/74 bis 1982/83 Personalkosten im Produzierenden Gewerbe 1982 Mechanisierung und Energieverbrauch in der Land- und Forstwirtschaft in regionaler Sicht (1982/83) Effektiv- und Tariflöhne in ausgewählten Zweigen des Produzierenden Handwerks im Mai 1983 Werbemaßnahmen und Werbeerfolg bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1983 Ausländerbeschäftigung 1982 weiter gestiegen Zunehmende Bedeutung der Teilzeitbeschäftigung (1980 bis 1982) 1,6 Millionen Mitglieder in Turn- oder Sportvereinen (Anfang 1983) Im hessischen Buchhandel 288 Auszubildende (Mitte 1983) Hessischer Zahlenspiegel Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet Buchbesprechungen Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 1983		
<b>Hessische Kreiszahlen Ausgabe II/1983</b>		3,50
<b>Statistische Berichte</b>		
<b>A I 1, A I 4 — vj 2/83</b>		
<b>A II 1 — vj 2/83</b>		
<b>A III 1 — vj 2/83</b>		
<b>A IV 3 — vj 2/83</b>		
Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 2. Vierteljahr 1983		2,50
<b>A III 2 — j/82 Teil 1</b>		
Wanderungsströme in Hessen 1982 nach kreisfreien Städten und Landkreisen (Wanderung innerhalb des Landes und über die Landesgrenze) Teil 1: Regierungsbezirk Darmstadt		10,00
<b>A III 2 — j/82 Teil 2</b>		
Wanderungsströme in Hessen 1982 nach kreisfreien Städten und Landkreisen (Wanderung innerhalb des Landes und über die Landesgrenze) Teil 2: Regierungsbezirke Gießen und Kassel		10,00
<b>B VII 2 — 83/7</b>		
Wahlbeteiligung und Wahlentscheidung der Männer und Frauen nach Altersgruppen bei der Landtagswahl 1983 in Hessen (Ergebnisse der repräsentativen Landtagswahlstatistik)		2,00
<b>C II 1 j/83</b>		
Die Ernte von Rüben, Ölfrüchten und Körnermais 1983		1,00
<b>C II 2 — j/83</b>		
Gemüseernte im Verkaufsanbau 1983		1,00
<b>C II 3 — j/83</b>		
Obsternte im Verkaufsanbau 1983		1,00
<b>C IV 5 — j/83</b>		
<b>C IV 6 — j/83</b>		
Die Weinbestände und Lagerbehälter am 31. August 1983		1,50
<b>C IV 9/Agrarberichterstattung 1983 — 1a</b>		
Agrarberichterstattung 1983 Gemeindceergebnisse		3,00
<b>E I 1 — m 10/83</b>		
Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Oktober 1983		2,50
<b>E I 2/E I 3 — m 10/83</b>		
Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Oktober 1983 — Vorläufige Ergebnisse —		1,00
<b>G IV 1 — Shj/83</b>		
Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Sommerhalbjahr 1983		2,50
<b>E III 1 — m 10/83</b>		
Das Ausbaugewerbe in Hessen im Oktober 1983		1,50
<b>C II 4 — j/83</b>		
Die Weinmosternte 1983		1,50
<b>H I 1 — m 10/83</b>		
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Oktober 1983 — Vorauswertung —		1,00
<b>H I 1 — m 10/83</b>		
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Oktober 1983 — Vorläufige Ergebnisse —		2,00
<b>H II 1 — m 10/83</b>		
Binnenschifffahrt in Hessen im Oktober 1983		1,50
<b>K IV 1 — j/82</b>		
Heime für alte Menschen in Hessen Ende 1982		5,00
<b>L I u. L II/S — vj 3/83</b>		
Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1983 (Kassenmäßiges Aufkommen)		1,00
<b>M I 1 — m 10/83</b>		
Erzeugerpreise in Hessen im Oktober 1983		2,00
<b>M I 2 — m 10/83</b>		
Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Oktober 1983		3,00
Wiesbaden, 27. Dezember 1983		
		Hessisches Statistisches Landesamt Z A 231 — 77a 241/83 StAnz. 3/1984 S. 146

55

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965;**

hier: 22. Änderungstarifvertrag vom 17. Oktober 1983

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 28. April 1975 (StAnz. S. 881, 1083), 10. Mai und 18. August 1976 (StAnz. S. 989, 1572), 21. März 1977 (StAnz. S. 799), 27. Mai 1982 (StAnz. S. 1122) und 1. Juli 1983 (StAnz. S. 1474)

Nachstehend gebe ich den oben bezeichneten Tarifvertrag, der mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft getreten ist, bekannt.

Die tarifvertraglichen Änderungen sind lediglich Klarstellungen; von besonderen Hinweisen wird daher abgesehen.

Diese Bekanntmachung geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 27. Dezember 1983

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 44 — P 2208 A — 48  
St.Anz. 3/1984 S. 146

## 22. Änderungstarifvertrag vom 17. Oktober 1983

### zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits

wird folgendes vereinbart:

#### § 1

#### Änderungen des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 21. Änderungstarifvertrag vom 20. Juni 1983, wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotizen zu § 2 werden wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende Protokollnotiz Nr. 2 eingefügt:

„2. Wartezeiten im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind auch Zeiten der Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 1 Satz 2 MTL II.“

b) Die bisherige Protokollnotiz Nr. 2 wird Protokollnotiz Nr. 3.

2. Dem § 4 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

#### „Protokollnotiz zu Abs. 2:

Eine mehrtägige Dienstreise liegt vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat. Der Pauschalansatz von 12 Stunden gilt auch für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird bzw. eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt.“

#### § 2

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, 17. Oktober 1983

gez. Unterschriften

56

### Art. 32 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984;

hier: Wegfall künftiger Anpassungszuschläge und Weitergewährung derzeit bestehender Anpassungszuschläge nur noch zu zwei Dritteln

Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. November 1983 (St.Anz. S. 2398)

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 28. November 1983 gebe ich als Anlage das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 9. Dezember 1983 — D III 3 — 223 372/3 — mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt. Es enthält Durchführungshinweise zu Artikel 32 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984, der dem Art. 24 des Entwurfs des o. a. Gesetzes entspricht.

Wiesbaden, 22. Dezember 1983

**Der Hessische Minister des Innern**  
I B 33 — P 1601 A — 160  
St.Anz. 3/1984 S. 147

DER BUNDESMINISTER DES INNERN  
— D III 3 — 223 372/3 —

Bonn, 9. Dezember 1983

Oberste Dienstbehörden

nach dem G 131

nachrichtlich:

Für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Minister/Senatoren der Länder

Betr.: Art. 32 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984;

hier: Wegfall künftiger Anpassungszuschläge und Weitergewährung derzeit bestehender Anpassungszuschläge nur noch zu zwei Dritteln

Bezug: Gemeinsames Rundschreiben (BMF: II A 4 — P 1600/2 — 8/83 —; BMI: D III 3 — 223 372/3 —) vom 15. November 1983

Zu Art. 32 gebe ich folgende Hinweise:

1. Die Änderungen der Vorschriften über den Anpassungszuschlag (§ 70 Abs. 3 und §§ 71 bis 76 des Beamtenversorgungsgesetzes) treten am 1. Januar 1984 in Kraft.

2. Ab 1. Januar 1984 werden neue Anpassungszuschläge nicht mehr ausgebracht. Für Beamte, die nach dem 30. Juni 1981 in den Ruhestand getreten sind oder treten, kommt ein Anpassungszuschlag nicht mehr in Betracht.

3. Ein am 31. Dezember 1983 zustehender Anpassungszuschlag (§§ 75, 76) ist ab 1. Januar 1984 nur noch in Höhe von zwei Dritteln als Festbetrag den ruhegehaltfähigen Dienstbezügl. den in festen Beträgen festgesetzten Versorgungsbezügen hinzuzurechnen. Weder individuelle Änderungen (wie z. B. Änderung der Stufe des Ortzuschlags, Wegzug eines Versorgungsempfängers aus Berlin) noch allgemeine Änderungen der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. der in festen Beträgen festgesetzten Versorgungsbezüge verändern den Festbetrag.

4. Der Festbetrag nach Nr. 3 ist auch der erstmaligen Berechnung der Hinterbliebenenversorgung ab 1. Januar 1984 zugrunde zu legen; Entsprechendes gilt für die Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung eines Emeritus (vgl. auch VwV 75.0.2 zu § 75 BeamtVG).

5. Bei erstmalig festzusetzenden Versorgungsbezügen nach dem G 131 ist der Anpassungszuschlag nach den am 31. Dezember 1983 gültigen Vorschriften und tatsächlichen Verhältnissen festzusetzen und wie unter vorstehender Nr. 3 und 4 zu behandeln.

6. Bei Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 53, 54, 55 BeamtVG ist ein am 31. Dezember 1983 berücksichtigter Anpassungszuschlag ab 1. Januar 1984 nur noch in Höhe von zwei Dritteln als Festbetrag bei der Berechnung der jeweiligen Höchstgrenze anzusetzen. Finden Ruhensvorschriften erstmals nach dem 31. Dezember 1983 Anwendung, ist der Festbetrag nach Nr. 3 ebenfalls der Berechnung der Höchstgrenze zugrunde zu legen.

7. Wird durch die Kürzung des Anpassungszuschlages die Mindestversorgung (Mindestunfallversorgung) unterschritten, sind die Versorgungsbezüge auf die Mindestversorgung (Mindestunfallversorgung) aufzustocken.

8. Vermindern sich die Versorgungsbezüge vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften infolge Anwendung des Art. 32, vermindert sich ein Kürzungsbetrag nach § 57 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG und ein zur Abwendung des Kürzungsbetrages zu zahlender Kapitalbetrag (§ 58 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG).

57

### Fahndung nach Kraftfahrzeugen;

hier: Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen durch „hr 3 — die Servicewelle aus Frankfurt“

Bezug: Erlasse vom 11. Oktober 1973 (St.Anz. S. 1971) und 16. November 1973 (St.Anz. S. 2179)

Der Hessische Rundfunk hat sich bereit erklärt, in das Programm des „hr 3 — die Servicewelle aus Frankfurt“ Fahndungsmeldungen nach Kraftfahrzeugen aufzunehmen. Die Sendung wird täglich von 6.05 bis 20.00 Uhr ausgestrahlt.

Im einzelnen ist folgendes vereinbart worden:

1. Die Fahndung kann beantragt werden nach  
1.1 Personenkraftwagen, wenn die Tatzeit nicht länger als zwei Stunden zurückliegt;

1.2 Fahrzeugen aller Art, wenn sie mit aufsehenerregenden Straftaten im Zusammenhang stehen oder wenn dies wegen des Wertes des Fahrzeuges, seiner Ladung oder der Gefährlichkeit der Ladung geboten erscheint.

Der Hessische Rundfunk ist auch außerhalb der Sendezeit von „hr 3 — die Servicewelle aus Frankfurt“ bereit, diese Fahndungsmeldungen durchzugeben. Sie werden mehrmals ausgestrahlt.

2. Beim Auffinden des gesuchten Fahrzeuges ist sofortige Fahndungslöschung erforderlich.

3. Der Fahndungsantrag soll — soweit zutreffend — möglichst enthalten:

Art, Fabrikat, amtl. Kennzeichen, Tatzeit, Tatort, Wert und Gefährlichkeit der Ladung, Hinweis auf Gefährlichkeit der Täter, sachbearbeitende Dienststelle, Wahrnehmungen an (z. B. Tel.-Nr. oder jede Polizeidienststelle).

4. Anträge auf Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen und Anträge auf Löschungen sind über Sprechfunk, fernmündlich oder fernschriftlich bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei (Leiter des Fernmeldebetriebes — Tel. 06121/46 10 43 und 46 10 46) aufzugeben. Von dort werden sie über die vorhandene Standverbindung an hr 3 weitergegeben.

Die Polizeipräsidenten der Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden können ihre Anträge über die dort eingerichteten Meldestellen für den Verkehrsfunk an hr 3 weiterleiten.

5. Nach 20.00 Uhr ist Verbindung mit dem Chef vom Dienst der Nachrichten aufzunehmen. Dieser ist unter der Tel.-Nr. (0611) 1 55 26 77 zu erreichen.

6. Das Hessische Landeskriminalamt ist mit sss-Fernschreiben unverzüglich über Anträge auf Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen zu unterrichten und leitet ggf. weitere Fahndungsmaßnahmen ein.

7. Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 2. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern

III B 3 — 22 e 04

— Gült.-Verz. 3103 —

StAnz. 3/1984 S. 147

58

## Vergütung und Abrechnungsverfahren für die von der Vollzugspolizei veranlaßten ärztlichen Leistungen

### Gliederung

- 1 Berechnungsgrundlagen
- 2 Blutentnahmen
- 3 Blutuntersuchungen
- 4 Leichenschauen
- 5 Sonstige ärztliche Sachverständigenleistungen
- 6 Ärztliche Leistungen nach dem HFEG
- 7 Verwahr- und Haftfähigkeitsuntersuchungen
- 8 Ärztliche Behandlung verwahrter Personen
- 9 Abrechnungsverfahren
- 10 Schlußvorschriften

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz und dem Hessischen Sozialminister wird die Vergütung und das Abrechnungsverfahren für die von der Vollzugspolizei veranlaßten ärztlichen Leistungen wie folgt geregelt:

#### 1 Berechnungsgrundlagen

- 1.1 Die von der Vollzugspolizei veranlaßten ärztlichen Leistungen frei praktizierender Ärzte werden grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Ärzte — GOÄ — vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522) und den Einzelsätzen des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen — Anlage zur GOÄ — vom 12. November 1982 (Anlageband zum BGBl. I Nr. 43 vom 19. November 1982) vergütet.

Danach können angesetzt werden

- Regelgebühren (Einzelsatz gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 GOÄ),
- Beratungs- oder Besuchsgebühren,
- Verweilgebühren und
- Wegegelder oder Reiseentschädigungen.

- 1.2 Für die in Heil- und Krankenanstalten tätigen Ärzte gilt diese Gebührenregelung entsprechend. Im Einzelfall kann die Anstalt oder der Arzt (nach Maßgabe des zwischen ihm und dem Träger der Anstalt bestehenden Vertrages) gebührenberechtigt sein. Es ist immer nur mit einer Person oder Stelle abzurechnen.

Die Zahlung einer Beratungsgebühr ist nur für ärztliche Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit möglich. Besuchsgebühren können nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder regelmäßig in dieser tätig ist, auch wenn er seine Arbeitsstätte innerhalb der Anstalt aufsuchen muß.

Mit den Gebühren für die ärztliche Leistung ist auch die Benutzung der Krankenhauseinrichtung abgegolten.

- 1.3 Umfang und Höhe der Gebühren für ärztliche Sachverständigenleistungen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind durch das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) begrenzt.

- 1.4 Ärztliche Leistungen durch Gesundheitsämter, Krankenhäuser usw. können nach den für sie geltenden Gebührenordnungen (bei ärztlichen Sachverständigenleistungen jedoch nur im Rahmen des ZuSEG) abgerechnet werden.

- 1.5 Zahlungen nach anderen als in diesem Erlaß genannten Berechnungsgrundlagen sind nur bis zur Höhe der Gebühren nach Ziff. 1.1 oder 1.3 möglich.

- 1.6 Die nach diesem Erlaß zulässigen Gebühren sind Höchstgebühren. Werden geringere Gebühren berechnet, so sind nur diese zu vergüten.

- 1.7 In diesem Erlaß vorgesehene, aber nicht erbrachte Einzelleistungen bleiben bei der Vergütung unberücksichtigt.

- 1.8 Erbrachte ärztliche Leistungen, die über den von der Vollzugspolizei erteilten Auftrag hinausgehen, hat der Betroffene selbst zu vergüten.

### 2 Blutentnahmen

- 2.1 Für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist der Umfang der erforderlichen ärztlichen Leistungen durch den Ärztlichen Untersuchungsbericht (Teil B des Formblatts nach Nr. 7 des Gemeinsamen Erlasses des HMDJ/HMDI vom 27. September 1977 — StAnz. S. 1963, 2097 —) festgelegt.

- 2.2 Bei Blutentnahmen von Lebenden nach Ziff. 2.1 sind Regelgebühren nach Nrn. 250, 826 und 16 der Anlage zur GOÄ vergütungsfähig. Werden von einer Person zwei Blutproben genommen, so kann die Gebühr nach Nr. 250 zweimal berechnet werden. Für die Sicherung einer Harnprobe ist keine zusätzliche Gebühr ansetzbar.

- 2.3 Bei Blutentnahmen an Leichen nach Ziff. 2.1 sind Regelgebühren nach Nrn. 46 und 47 der Anlage zur GOÄ erstattungsfähig.

### 3 Blutuntersuchungen

Untersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten können, soweit sie durch private Sachverständige oder zur Privatliquidation Berechtigte vorgenommen werden, in entsprechender Anwendung des ZuSEG vergütet werden. Im übrigen gilt Ziff. 1.4 dieses Erlasses.

### 4 Leichenschauen

- 4.1 Für die Besichtigung und Untersuchung eines Toten einschließlich der Ausstellung eines Leichenschau-scheines ist eine Regelgebühr nach Nr. 45 der Anlage zur GOÄ ansetzbar.

- 4.2 Sobald sich bei einem Todesfall Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben (z. B. bei Verkehrsunfällen, bei unbekanntem Toten) nehmen die Polizeivollzugsbeamten Ermittlungen nach § 161 StPO vor.

- 4.3 Veranlaßt die Vollzugspolizei eine Leichenschau, weil die nach § 12 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen Sorgepflichtigen nicht kurzfristig zu ermitteln oder zu erreichen sind, nehmen die Polizeivollzugsbeamten eine öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag wahr. §§ 677 ff. BGB sind entsprechend anzuwenden.

### 5 Sonstige ärztliche Sachverständigenleistungen

- 5.1 Für sonstige ärztliche Sachverständigenleistungen in einem Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gelten Ziff. 1.3 und 1.4 dieses Erlasses.

- 5.2 Bei Blutentnahmen in einem Ermittlungsverfahren aus anderem als in Ziff. 2 genannten Anlaß (z. B. für Blutgruppenbestimmungen) sind die GOÄ-Gebühren nach den tatsächlich erbrachten ärztlichen Leistungen im Rahmen der Höchstsätze des ZuSEG erstattungsfähig.

### 6 Ärztliche Leistungen nach dem HFEG

- 6.1 Veranlaßt die Vollzugspolizei Maßnahmen nach § 10 HFEG, so handelt sie in eigener Zuständigkeit.

- Für die ärztliche Untersuchung gemäß Nr. 2.9.2 letzter Absatz der Verwaltungsvorschrift zum HFEG vom 12. Dezember 1975 (StAnz. S. 2338), geändert durch Erlaß vom 26. Juni 1981 (StAnz. S. 1400), kann eine Regelgebühr nach Nr. 800 oder 801 der Anlage zur GOÄ berechnet werden.
- 6.2 Für andere, ggf. nach dem HFEG notwendige ärztliche Leistungen ist die Vollzugspolizei nicht zuständig.
- 7 Verwahr- und Haftfähigkeitsuntersuchungen**
- 7.1 Verwahr- und Haftfähigkeitsuntersuchungen bei der Vollzugspolizei dienen ausschließlich der Durchführung einer polizeilichen Verwahrung (§ 46 HSOG) oder einer nach anderen Rechtsvorschriften richterlich angeordneten Verwahrung oder Haft.
- 7.2 Für die Untersuchung kann der Arzt ohne besondere Begründung Regelgebühren nach Nrn. 14 oder 15 mit 65 oder 800 oder 801 der Anlage zur GOÄ berechnen. Die Geltendmachung weiterer Gebührenpositionen ist nur möglich, wenn die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen begründet wird.
- 7.3 Die Untersuchungskosten bei einer Gewahrsamnahme zur Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens trägt das Land Hessen.
- 7.4 Bei einer Gewahrsamnahme nach § 46 HSOG hat der Untersuchte die Kosten der Untersuchung selbst zu tragen (§§ 1, 3 PolKostVO).
- 7.5 Bei einer Gewahrsamnahme zur Vorbereitung oder Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen hat der Ausländer die Kosten der Untersuchung zu tragen (§ 24 Abs. 6 AuslG).
- Wird die Untersuchung von der Vollzugspolizei veranlaßt, so nimmt sie Amtshilfe für die zuständige Ausländerbehörde wahr (§§ 4 ff. HVwVfG).
- 8 Ärztliche Behandlung verwahrter Personen**
- 8.1 Ärztliche Behandlungen verwahrter Personen im Sinne dieses Erlasses sind nur gezielte medizinische Krankheitsbehandlungen, also nicht Verwahr-/Haftfähigkeitsuntersuchungen oder ärztliche Sachverständigenleistungen.
- 8.2 Zieht die Vollzugspolizei einen Arzt zur ärztlichen Behandlung verwahrter Personen hinzu, so handelt sie im Namen oder im Auftrag des Erkrankten. Hierauf ist der Arzt bei seiner Anforderung besonders hinzuweisen.
- 8.3 Grundsätzlich tragen die Krankenkassen die ärztlichen Behandlungskosten ihrer Versicherten, solange diese ohne richterliche Entscheidung vorläufig in polizeilicher Verwahrung sind (z. B. nach §§ 127 StPO, 46 HSOG, 10 HFEG, oder zur Vorbereitung/Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen). Bei Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenkasse rechnet der Arzt mit dieser, bei Mitgliedern privater Krankenkassen unmittelbar mit dem Behandelten ab.
- 8.4 Besteht kein Krankenversicherungsschutz, so kann für die ärztliche Behandlung eines ohne richterliche Entscheidung Verwahrten ein Sozialhilfeträger (kreisfreie Stadt, Landkreis) kostenpflichtig sein, soweit der Behandelte nach dem BSHG anspruchsberechtigt und eine über das übliche Maß hinausgehende ärztliche Leistung erforderlich ist (z. B. Fortführung einer vor der Gewahrsamnahme begonnenen ärztlichen Behandlung).
- Der Arzt übersendet die Rechnung dem Behandelten, der mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnet.
- 8.5 Ist erkennbar, daß eine Krankenkasse oder ein Sozialhilfeträger kostenpflichtig ist (Ziff. 8.3 und 8.4), tritt das Land Hessen — abweichend von Ziff. 9 dieses Erlasses — nicht in Vorlage.
- 8.6 Besteht in den Fällen der Ziff. 8.3 und 8.4 weder Versicherungsschutz noch die Kostentragungspflicht eines Sozialhilfeträgers, so ist Kostenträger der ärztlichen Behandlung bei einer Gewahrsamnahme
- 8.6.1 auf Grund eines Straf- oder Haftbefehls: das Land Hessen,
- 8.6.2 zur Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens ohne Bestehen eines Straf- oder Haftbefehls: der Behandelte,
- 8.6.3 nach § 46 HSOG: der Behandelte (§§ 1, 3 PolKostVO),
- 8.6.4 zur Vorbereitung oder Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen: der Ausländer (§ 24 Abs. 6 AuslG).
- 9 Abrechnungsverfahren**
- Soweit in diesem Erlaß nichts anderes bestimmt ist und der Arzt nicht unmittelbar mit einem Dritten (der gesetzlichen Krankenkasse, dem Untersuchten, den Sorgepflichtigen usw.) abrechnet, gilt folgendes Abrechnungsverfahren:
- 9.1 Die Zahlungsanforderungen und Rechnungen sind den veranlassenden Polizeidienststellen vorzulegen. Diese versehen die zahlungsbegründenden Unterlagen mit dem Feststellungsvermerk „Sachlich richtig“ (VV Nr. 12 — 14 zu § 70 LHO) und übersenden sie — mit Ausnahme der Rechnungen nach Ziff. 9.7 dieses Erlasses — dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) — Zentrale — oder den Außenstellen (Wirtschaftsverwaltungen) am Sitz der Polizeipräsidenten (Ausnahme PP Gießen).
- 9.2 Das WVA oder die Außenstellen überprüfen die Kostenansätze, versehen die Rechnungen mit dem Feststellungsvermerk „Rechnerisch richtig“ und weisen die entsprechenden Beträge an.
- 9.3 Sofern die Überprüfung nach Ziff. 9.2 über die Kleinbetragsregelung (nach Nr. 2.6 der VV zu § 59 LHO) hinausgehende Abweichungen ergibt, teilen das WVA oder dessen Außenstellen dies den Polizeidienststellen mit, die eine entsprechende Änderung im Kostenbeiblatt vornehmen.
- 9.4 Sind Dritte zur Kostenübernahme verpflichtet, fordert das WVA die entsprechenden Beträge — außer den Kosten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren — von diesen (in den Fällen der Ziff. 7.5 und 8.6.4 von der zuständigen Ausländerbehörde) zur Erstattung an.
- 9.5 Ist eine Kosteneinzahlung von Dritten nicht möglich, hat das Land Hessen die Gebühren für die ärztlichen Leistungen endgültig zu tragen.
- 9.6 Zwischen staatlichen Stellen findet keine Kostenerstattung statt.
- 9.7 Für das Abrechnungsverfahren bei Blutentnahmen und Blutuntersuchungen zur Feststellung von Alkohol im Blut gilt — abweichend von Ziff. 9.2 bis 9.4 — die zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH) und dem Land Hessen abgeschlossene Vereinbarung vom 4. Dezember 1968 (StAnz. S. 1971):
- 9.7.1 Die Polizeidienststellen übersenden die Rechnungen der örtlich zuständigen Bezirksstelle der KVH, die die Gebührensätze prüft, ggf. richtigstellt und die Überweisung der Rechnungsbeträge an die Empfangsberechtigten veranlaßt. Wesentliche Änderungen des Rechnungsbetrages teilt diese der Polizeidienststelle und dem Empfangsberechtigten mit.
- 9.7.2 Für die Durchführung der Aufgaben der KVH erstattet das Land Hessen dieser einen Verwaltungskostenersatz von 2,5% der Rechnungsbeträge.
- 9.7.3 Jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres übersenden die Bezirksstellen der KVH die Rechnungen mit einer Zusammenstellung der überwiesenen Beträge dem WVA, das nur den Gesamtbetrag rechnerisch feststellt und dessen Überweisung (einschließlich der Verwaltungskosten nach Ziff. 9.7.2) durch die Staatskasse Wiesbaden veranlaßt.
- 9.8 Von den Polizeidienststellen sind als Verfahrenskosten im Kostenbeiblatt einzutragen
- 9.8.1 die Gebühren für die von der Vollzugspolizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Ziff. 2, 3, 4.2 und 5 veranlaßten ärztlichen Leistungen,
- 9.8.2 die Auslagen für die dabei durch die Vollzugspolizei bereitgestellten Ventülen (einschl. der anteiligen Verpackungskosten), die das WVA mitteilt.
- Das Kostenbeiblatt ist den Ermittlungsakten beizufügen. Über die endgültige Kostentragung entscheiden die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden.
- 9.9 Rechnungen, die den Polizeidienststellen irrtümlich übersandt werden (z. B. für Leistungen nach den Ziff. 1.8, 6.2, 8.3 — 8.5) sind — abweichend von Ziff. 9.1 — 9.8 unmittelbar und unbearbeitet an die zuständigen Stellen (Krankenkassen, Ausländerbehörden, Behandelte) weiterzuleiten.
- 10 Schlußvorschriften**
- 10.1 Dieser Erlaß gilt nicht für die Einstellungsuntersuchungen sowie die Untersuchungen und ärztlichen Behandlungen der Bediensteten der Vollzugspolizei.

10.2 Mein Erlaß vom 19. August 1976 (StAnz. S. 1610) über die Vergütung und das Abrechnungsverfahren für die von der Vollzugspolizei veranlaßten ärztlichen Leistungen wird aufgehoben.

10.3 Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, 29. Dezember 1983

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 62 — 21 a 06 — GebÄ  
— Gült.-Verz. 31009 —  
StAnz. 3/1984 S. 148

59

### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mücke im Vogelsbergkreis

Die Gemeinde Mücke im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) berechtigt, das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Flensungen und Merlau zur Gemeinde Mücke am 1. September 1970 von der Gemeinde Merlau geführt wurde, zu führen:



„Schild geteilt, in der oberen Schildhälfte in Rot ein goldener Adler mit blaugekröntem Königskopf, in der unteren Schildhälfte in Gold der Adlerrumpf in Rot mit blauer Bewehrung.“

Wiesbaden, 22. Dezember 1983

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 51/83  
StAnz. 3/1984 S. 150

60

An die  
Herren  
Regierungspräsidenten  
in  
Darmstadt,  
Gießen,  
Kassel

### Wohnungsbauförderung;

hier: Vergabe von Sozialwohnungen an Aussiedler und Flüchtlinge

Hiermit übertrage ich Ihnen die Vergabe von Sozialwohnungen an Aussiedler und Flüchtlinge. Über die Vergabe von 18 und mehr Wohnungen ist in Vergabesitzungen zu entscheiden. Zu den Sitzungen sind je ein Vertreter

1. des Verfügungsberechtigten,
2. der Standortgemeinde,
3. des Landkreises (nur bei kreisangehörigen Gemeinden),
4. der Verbände, und zwar
  - a) Bund der Vertriebenen  
Landesverband Hessen  
Friedrichstraße 35 (Haus der Heimat),  
6200 Wiesbaden, und
  - b) Bundesverband der mitteldeutschen Flüchtlinge  
Landesverband Hessen  
Friedrichstraße 35 (Haus der Heimat),  
6200 Wiesbaden,
5. des den zu vergebenden Wohnungen  
nächstgelegenen Flüchtlingswohnheims,

schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (Objekte, Anzahl der Wohnungen, Standorte) einzuladen. Die Einladung soll in der Regel einen Monat vor Sitzungstermin zugehen. Ein Abdruck der Einladung ist jeweils dem Sozialminister und meinem Hause zu übersenden. Ich behalte mir vor, von Fall zu Fall einen Vertreter meines Hauses zu den Vergabesitzungen zu entsenden. Bei der Auswahl der Bewerber sind die Vorschriften der WoBind-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung (StAnz. 1980 S. 1365 ff.), insbesondere die Nrn. 7.2 (Jahreseinkommen) und 8 (angemessene Wohnungsgröße), zu beachten.

Bei der Vergabe von Sozialwohnungen wird nach Möglichkeit eine Mischbelegung angestrebt. Die Belegungsbindung der neuzuschaffenden Wohnungen wird stets mit der Entscheidung über die Förderungsmittel getroffen. Für die Bindung der Wohnungen an bestimmte Personengruppen können auch Finanzierungsfragen eine Rolle spielen. In dem Zeitraum zwischen der Entscheidung über die Förderung/Belegungsbindung und der Bezugsfertigkeit der Wohnungen ergeben sich manchmal Veränderungen (z. B. Verringerung der Zuwandererzahlen, Ablehnung von Wohnungen), die zu einer flexiblen Handhabung zwingen, um Mietausfälle zu vermeiden. Ich ermächtige Sie, in Einzelfällen auf Antrag des Verfügungsberechtigten, die mittelbare Belegung von Sozialwohnungen zuzulassen, die zugunsten von Aussiedlern und Flüchtlingen gefördert worden sind, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Es dürfen im Einzelfall höchstens die Hälfte der zugunsten von Aussiedlern und Flüchtlingen geförderten Wohnungen zur mittelbaren Belegung freigestellt werden.
2. Der Nachweis der mittelbaren Versorgung von Aussiedlern und Flüchtlingen in anderen Wohnungen vergleichbarer Größe und Ausstattung ist in der Regel innerhalb von 6 Monaten, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit der geförderten Wohnungen zu führen. Dem Nachweis sind die Einweisungsverfügungen bzw. Registrierscheine beizufügen. Die mittelbare Versorgung soll bei Wohnungsunternehmen möglichst im Wohnungsbestand des Unternehmens erfolgen. Wenn dies wegen der geringen Größe des Wohnungsbestandes nicht möglich ist und bei anderen Bauherren (z. B. private Bauherren, Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts), kann auch die mittelbare Versorgung in Wohnungen anderer Verfügungsberechtigter am gleichen Standort anerkannt werden.
3. Bei der Ermittlung der Zahl der mittelbar zu versorgenden Personen sind die Vorschriften der WoBind-Richtlinien anzuwenden.
4. Als Verrechnungsfälle können nur solche Familien/Personen anerkannt werden, die erstmals wohnraummäßig versorgt werden, in der Regel also Familien/Personen, die bisher in Wohnheimen untergebracht waren. Als Verrechnungsfälle können auch solche Familien/Personen anerkannt werden, die vor Bezugsfertigkeit des Objekts, für die die mittelbare Belegung zugelassen werden soll, in anderen Wohnungen versorgt worden sind, jedoch nur dann, wenn für die Unterbringung dieser Fälle keine Verpflichtung bestand.

Der Antrag ist mit der Mitteilung über die Bezugsfertigkeit der Wohnungen (gemäß Auflage im Bewilligungsbescheid über die Förderungsmittel) zu stellen, also spätestens 3 Monate vor Bezugsfertigkeit. Solange ein Verfügungsberechtigter noch Aussiedler-/Flüchtlingsfamilien unterzubringen hat, ist ein weiterer Antrag des gleichen Verfügungsberechtigten auf Zulassung der mittelbaren Belegung für ein anderes Objekt abzulehnen.

Die allgemeine Zulassung der mittelbaren Belegung für Gebietskörperschaften behalte ich mir vor. Bisher habe ich die allgemeine mittelbare Belegung im Einvernehmen mit dem Sozialminister nur für die kreisfreien Städte Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden zugelassen. Eine Ausweitung ist derzeit nicht beabsichtigt.

Soweit von Ihnen die mittelbare Belegung zugelassen wird, ist jeweils eine Durchschrift dieses Bescheides der Bewilligungsstelle unter Angabe des Aktenzeichens zu übersenden. Zum 1. Februar jeden Jahres ist mir unter Angabe des Objekts, des Verfügungsberechtigten und der Gesamtzahl der Wohnungen, deren ursprünglich vorgesehener Belegung und der Anzahl der zur mittelbaren Belegung zugelassenen Wohnungen zu berichten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 3. Januar 1984

**Der Hessische Minister des Innern**  
V B 11 — 56 a 04/05 — 16435/84  
— Gült.-Verz. 36222 —

StAnz. 3/1984 S. 150

61

### Feuerwehr-Dienstkleidung;

hier: Dienstkleidung und Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren im Lande Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 15. Juni 1973 (StAnz. S. 1271)

Den vorstehenden Erlaß, geändert durch Erlaß vom 13. Februar 1978 (StAnz. S. 471) und ergänzt durch Erlaß vom 19. Juli 1979 (StAnz. S. 1651), setze ich nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 487), mit Wirkung vom 1. Januar 1984 erneut in Kraft. Er gilt noch für eine Übergangszeit, bis ein neuer Erlaß, den ich mit dem Ziel der Vereinfachung vorbereite, in Kraft treten kann.

Wiesbaden, 2. Januar 1984

**Der Hessische Minister des Innern**  
VI 4/VI 56 — 65 b 04/05  
— Gült.-Verz. 312 —

StAnz. 3/1984 S. 150

62

## 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523);

hier: Einschränkung von Zinsvergünstigungen

Bezug: Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen bei öffentlich und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 154)

### I. Allgemeines

Mit dem 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) und dem Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969) sind bundesgesetzlich die Möglichkeiten der Einschränkung von Zinsvergünstigungen bei öffentlich und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen wesentlich erweitert worden.

Die Einschränkung von Zinsvergünstigungen dient dem dringenden gebotenen Abbau der Mietverzerrungen in dem so geförderten Wohnungsbestand und der Sicherung der Fortführung des sozialen Wohnungsbaues durch Erhöhung zweckgebundener Rückflusmittel. Mit dieser Zielsetzung haben der Bund und die Bundesländer bereits in der Vergangenheit von den Einschränkungsmöglichkeiten nach den §§ 18 a ff. WoBindG Gebrauch gemacht. Nunmehr ist für Hessen mit der Verordnung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen bei öffentlich und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 154) eine entsprechende Regelung getroffen worden.

Von der Einschränkung von Zinsvergünstigungen sind entsprechend den bundesgesetzlichen Regelungen die Mietwohnungen, Eigenheime und Eigentumswohnungen betroffen, für deren Förderung die öffentlichen Mittel und die Wohnungsfürsorgemittel vor dem 1. Januar 1970 bewilligt worden sind. Von dieser Einschränkung sind nicht erfaßt die Wirtschaftseinheiten oder Gebäude, die mit Mitteln gefördert worden sind, bei denen ein in mehreren Zeitabschnitten vorgesehener Abbau der Förderung noch nicht abgeschlossen ist (depressive Förderung); Entsprechendes gilt, wenn die Wirtschaftseinheit auf Grund einer nachträglichen Zusammenfassung von Wirtschaftseinheiten als degressiv gefördert gilt.

In Ergänzung zu den Regelungen der §§ 18 a ff. WoBindG und des § 87 a II. WoBauG sowie der Verordnung vom 19. Dezember 1983 wird zur Durchführung der Einschränkung von Zinsvergünstigungen auf Grund der §§ 18 b bis 18 d des Wohnungsbindungsgesetzes i. d. F. vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 973) und des § 87 a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes i. d. F. vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1086), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), bestimmt:

### II. Umfang und Begrenzung der Einschränkungen

1. Die Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — als darlehensverwaltende Stelle
- 1.1 erhöht den Zinssatz für die vor dem 1. Januar 1960 bewilligten öffentlichen Baudarlehen und Baudarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes auf 8 vom Hundert jährlich,
- 1.2 erhöht den Zinssatz für die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 bewilligten Mittel im Sinne der Nr. 1.1 auf 6 vom Hundert jährlich,
- 1.3 senkt die neben oder an Stelle von Darlehen im Sinne der Nr. 1.1 vor dem 1. Januar 1960 bewilligten Zins- und Tilgungshilfen aus öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln des Landes so weit, daß der Darlehensnehmer für das zur Deckung der Gesamtkosten aufge-

nommene Darlehen eine Verzinsung von 8 vom Hundert auf den ursprünglichen Darlehensbetrag selbst zu erbringen hat und

- 1.4 senkt die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 bewilligten Zins- und Tilgungshilfen im Sinne der Nr. 1.3, so weit, daß der Darlehensnehmer für das zur Deckung der Gesamtkosten aufgenommene Darlehen eine Verzinsung von 6 vom Hundert auf den ursprünglichen Darlehensbetrag selbst zu erbringen hat.
2. Das Verlangen der höheren Verzinsung und die Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen ist auch dann wirksam, wenn vertraglich eine Höherverzinsung oder Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfe ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 18 a Abs. 1 Satz 2, § 18 d Abs. 1 Satz 3 WoBindG, § 87 a Abs. 5 Satz 1 II. WoBauG).
3. Die höhere Verzinsung der Darlehen und die Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen nach Nr. 1 wird mit Wirkung vom 1. April 1984 an wirksam.
4. Auf Einwendungen nach Nr. 5 wird die höhere Verzinsung der Darlehen nur insoweit geschuldet und die Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen ist nur insoweit wirksam, als
  - 4.1 die aus der Einschränkung der Zinsvergünstigungen folgende Erhöhung der Durchschnittsmiete je Wirtschaftseinheit oder Gebäude die in den Abs. 1 bis 3 des § 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 154) festgelegte
    - Kappungsgrenze (§ 2 Abs. 1 der Verordnung)
    - Mietobergrenze (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) oder
    - die ortsübliche Vergleichsmiete für vergleichbare freifinanzierte Wohnungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 MiethöheG nicht übersteigt (§ 2 Abs. 3 der Verordnung),
  - 4.2 die aus der Einschränkung der Zinsvergünstigungen folgende Erhöhung der Belastung bei Familienheimen und bei von den Eigentümern oder deren Angehörigen genutzten Eigentumswohnungen die in § 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 154) festgelegten Beträge monatlich nicht übersteigt.
  - 4.3 Für die Begrenzung der Einschränkung von Zinsvergünstigungen nach Nr. 4.1 ist die jeweils niedrigste Kappungsgrenze maßgeblich.
  - 4.4 Sind Wohnungen einer Wirtschaftseinheit sowohl vor dem 1. Januar 1960 als auch nach dem 31. Dezember 1959 bezugsfertig geworden, so ist für die gesamte Wirtschaftseinheit diejenige Mietobergrenze im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 154) maßgeblich, die für die überwiegende Zahl der Wohnungen gilt.
  - 4.5 Die darlehensverwaltende Stelle kann den sich nach der Verordnung vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 154) und nach Nr. 4.1 dieses Erlasses ergebenden Zinssatz nach unten abrunden, höchstens jedoch auf das nächstniedrige Zehntelprozent, ggf. Viertelprozent.
5. Einwendungen gegen die Auswirkungen der Einschränkung von Zinsvergünstigungen (Überschreitung der zur Begrenzung des Mietanstiegs festgelegten Kappungsgrenze oder Obergrenzen sowie der Belastungsobergrenze) sind nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Höherverzinsung oder Herabsetzung der Zins- und Tilgungshilfen zulässig. Der Nachweis, daß die neue Durchschnittsmiete die ortsübliche Vergleichsmiete überschreitet, ist durch eine Bestätigung der Gemeinde zu führen, in deren Gebiet die Wohnung belegen ist.
 

Übersteigt die Durchschnittsmiete die Kappungsgrenzen nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 der Verordnung, ist zum Nachweis der Begrenzung der Einschränkung der Zinsvergünstigungen dem Grunde und der Höhe nach der Landestreuhandstelle Hessen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1077), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 785), vorzulegen; Stichtag der Berechnung ist der Tag des Beginns des Leistungszeitraumes, zu dem die Einschränkung der Zinsvergünstigung wirksam wird.
6. Auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder des Mieters ist die Einschränkung von Zinsvergünstigungen für solche Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel oder Wohnungsfürsorgemittel vom 1. Januar 1960 an bewilligt worden sind, rückgängig zu machen, wenn

- nach der Einschränkung der Zinsvergünstigungen eine Modernisierung durchgeführt wird und
- sich die Durchschnittsmiete ausschließlich auf Grund der Modernisierung um mehr als 1,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich (§ 18 a Abs. 4 WoBindG) erhöht.

Die Einschränkung der Zinsvergünstigungen ist um den Betrag rückgängig zu machen, um den die Durchschnittsmiete die für die Einschränkung auf Grund von Einwendungen nach Nr. 5 maßgebliche niedrigste Kappungsgrenze nach Nr. 4.1 zuzüglich 1,00 Deutsche Mark übersteigt.

Diese Regelung gilt nur bei Modernisierungsmaßnahmen, die nach der Einschränkung der Zinsvergünstigungen begonnen werden und die nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung und der Neubaumietenverordnung zu einer Erhöhung der Durchschnittsmiete berechtigen (vgl. § 6 Abs. 2 NMV 1970).

Die Erhöhung der Durchschnittsmiete auf Grund der Modernisierung über den Betrag von 1,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich hinaus ist durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachzuweisen.

### III. Kumulative Förderung mit unterschiedlichen Mittelarten

7. Ist neben dem öffentlichen Baudarlehen ein Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes bewilligt worden, so ist die Erhöhung des Zinssatzes zunächst für das öffentliche Baudarlehen vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Zinssatz für das Wohnungsfürsorgedarlehen mit der Maßgabe zu erhöhen, daß auf die Einwendung des Darlehensschuldners (Nr. 5) insgesamt die Durchschnittsmiete die jeweils niedrigste Kappungsgrenze nicht übersteigt.
8. Sind neben dem öffentlichen Baudarlehen oder dem Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Landes Zins- und Tilgungshilfen bewilligt worden, sind zunächst die Zins- und Tilgungshilfen herabzusetzen; darüber hinaus ist nach Maßgabe der Nrn. 4.1 und 5 der Zinssatz für das Darlehen zu erhöhen.
9. Sind neben öffentlichen Mitteln auch Mittel als nicht-öffentliche Mittel bewilligt worden, so ist die Einschränkung der Zinsvergünstigungen zunächst bei den öffent-

lichen Mitteln vorzunehmen. Darüber hinaus ist eine Einschränkung der Zinsvergünstigungen bei den als nicht-öffentliche Mittel bewilligten Darlehen oder Zins- und Tilgungshilfen im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen nach Maßgabe der Nrn. 4.1 und 5 durchzuführen.

### IV. Einschränkung von Zinsvergünstigungen durch andere Stellen und bei gemeinsamer Förderung verschiedener Stellen

10. Die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes und der Verordnung vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 154) sowie die Bestimmungen dieses Erlasses über Ausmaß und frühesten Zeitpunkt der Einschränkung von Zinsvergünstigungen gelten auch für andere Stellen in Hessen, wenn sie Mittel im Sinne der §§ 18 a ff. WoBindG und § 87 a II. WoBauG bewilligt haben.
11. Sind für Wohnungen öffentliche Baudarlehen oder Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln von verschiedenen Gläubigern gewährt worden, so ist eine höhere Verzinsung der Darlehen anteilig und nur im Rahmen der Kappungsgrenzen des § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 (GVBl. I S. 154) durchzuführen. Entsprechendes gilt für die Herabsetzung von Zins- und Tilgungshilfen.
12. Für die mit öffentlichen Mitteln des Landes und Wohnungsfürsorgemitteln des Bundes geförderten Wohnungen ergeht ein besonderer Erlaß.

### V. Wohnheime

Die Bestimmungen über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen gelten nicht für Wohnheime (§ 20 WoBindG).

VI. Hinsichtlich der Regelungen dieses Erlasses zur Einschränkung von Zinsvergünstigungen bei Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind, ist der Hauptpersonalrat beteiligt worden.

Wiesbaden, 5. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern

V B 3 — 62 c 44 — 500/84

— Gült.-Verz. 3205, 36222 —

StAnz. 3/1984 S. 151

63

### DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

#### Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;

hier: Neuregelung der Lohnfestsetzung für die Arbeiter der Gerichte für Arbeitssachen (Kap. 08 14)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister die Zuständigkeit für die Festsetzung der Arbeiterlöhne der Gerichte für Arbeitssachen — Kap. 08 14 — auf die

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) übertragen.

Der Aufgabenübergang ist zwischen den beteiligten Dienststellen einvernehmlich so durchzuführen, daß die Auszahlung der Bezüge weiterhin pünktlich erfolgen kann.

Ich bitte, entsprechend den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne vom 2. Februar 1981 (StAnz. S. 477) zu verfahren.

Bei diesem Erlaß sind die zuständigen Personalvertretungen beteiligt worden.

Wiesbaden, 27. Dezember 1983

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1006 A — 31 — I A 23

StAnz. 3/1984 S. 152

64

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

#### Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Bergbehörde und Landesbevollmächtigtem für technische Bahnaufsicht (LfB)

Grubenanschlußbahnen unterliegen sowohl der Bergaufsicht als auch der eisenbahntechnischen Aufsicht (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen — EBG — vom 7. Juli 1967 — GVBl. I S. 127 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 — GVBl. I S. 598 —). Da beide Aufgabengebiete zum Teil ineinandergreifen, werden nachstehende

#### Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Bergbehörde und Landesbevollmächtigtem für technische Bahnaufsicht (LfB) erlassen:

1. Eine Grubenanschlußbahn darf nur auf Grund eines von der Bergbehörde zugelassenen Betriebsplanes (§ 51 des

Bundesberggesetzes — BBergG —) errichtet, geändert, erweitert und betrieben werden. Vor der Zulassung hat die Bergbehörde den Betriebsplan durch den Landesbevollmächtigten für technische Bahnaufsicht (LfB) eisenbahntechnisch prüfen zu lassen und das Einvernehmen mit diesem herbeizuführen.

Wird die Betriebssicherheit anderer Eisenbahnen berührt, die nicht der Aufsicht des LfB unterliegen, so sind auch die für diese Eisenbahnen zuständigen Aufsichtsbehörden zu beteiligen.

Ergibt sich bei der Prüfung des Betriebsplanes, daß auch die Belange weiterer Behörden (z. B. Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde, Bauaufsichtsbehörde) berührt werden, so hat die Bergbehörde diese zu beteiligen (§ 54 Abs. 2 BBergG).

2. Die Bergbehörde und der LfB haben Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen von Grubenanschlußbahnen

gemeinsam abzunehmen. Die Bergbehörde gibt den am Verfahren beteiligten Behörden Gelegenheit, an der Abnahme teilzunehmen.

3. Die Grenzen der Grubenanschlußbahnen sind jeweils von der Bergbehörde im Einvernehmen mit dem LfB festzulegen.
4. Das Recht zum Erlaß bergaufsichtlicher Vorschriften für Grubenanschlußbahnen steht, soweit der Bundesminister für Wirtschaft von seinem Recht gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 3 BBergG keinen Gebrauch macht, ausschließlich dem Hessischen Oberbergamt zu. Dieses hat vor Erlaß oder Änderung solcher Vorschriften das Einvernehmen mit dem LfB herbeizuführen.
5. Wird der Betrieb der Grubenanschlußbahnen durch Bedienstete des Bergwerksunternehmers geführt, so finden die §§ 58 ff. BBergG mit der Maßgabe Anwendung, daß die nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen) erforderliche Bestätigung des Eisenbahnbetriebsleiters im Einvernehmen mit dem LfB erfolgt.
6. Die eisenbahntechnische Aufsicht erstreckt sich auf die betriebsfähige und betriebssichere Unterhaltung der Bahnanlagen und der Betriebsmittel sowie die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Eisenbahnbetriebes. Sie wird durch den LfB im Rahmen des Verwaltungsabkommens vom 19. August/14. September 1953 zur Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen wahrgenommen. Werden Maßnahmen erforderlich, so trifft sie der LfB im Einvernehmen mit der Bergbehörde. Stellen diese Maßnahmen eine Änderung oder Ergänzung des Betriebsplanes dar, so entscheidet die Bergbehörde auf Vorschlag des LfB hierüber. Ist eine Einigung auch nach Einschaltung des Hessischen Oberbergamtes nicht zu erzielen, so ist dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik zu berichten. Ist nach Ansicht des LfB Gefahr im Verzuge, kann dieser selbständig Anordnungen treffen; in diesem Falle hat er die Bergbehörde hierüber sofort zu unterrichten. Im übrigen obliegen die bergpolizeiliche Aufsicht und Überwachung der Bergbehörde.
7. Für Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (Genehmigungen, Ausnahmen) gilt Nr. 6 entsprechend.

Wiesbaden, 23. November 1983

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III a 21 — 66 d 12.01  
— Gült.-Verz. 53, 62 —

StAnz. 3/1984 S. 152

65

## Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht

Bezug: Erlaß vom 22. Januar 1973 (StAnz. S. 357)

### I. Allgemeines

Nach § 89 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), hat der Betriebsrat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb einzusetzen. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Betriebsrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Betriebsrates bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen.

Für den Arbeitsschutz im Bergbau zuständige Behörde ist die Bergbehörde, deren Aufsicht sich nach §§ 69 ff. des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) u. a. insbesondere auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten im Betrieb erstreckt.

Zur Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften werden die folgenden Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte in den der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieben auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung erlassen. Sie sollen die Zusammenarbeit der Bergbehörden mit den Betriebsräten mit dem Ziel der Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung regeln.

## II. Hinzuziehung der Betriebsräte zu Besichtigungen und Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung

1. Zu Befahrungen und Besprechungen, die ein Beamter des Bergamtes in Ausübung seines Dienstes aus Gründen der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer vornimmt, sind der Betriebsrat oder die von ihm bestimmten Betriebsratsmitglieder hinzuzuziehen. Dabei ist sicherzustellen, daß neben dem Bergwerksunternehmer auch der Betriebsrat über den Zeitpunkt der Befahrungen und Besprechungen rechtzeitig verständigt wird. Hat der Beamte sich zu einer derartigen Befahrung oder Besprechung vorher nicht angemeldet, so ist nach seinem Eintreffen auf der Betriebsanlage der Betriebsrat, soweit möglich, zu verständigen.
2. Ergeben sich über sicherheitliche Maßnahmen zwischen dem Bergwerksunternehmer und Betriebsrat Meinungsverschiedenheiten, die nach eingehender Besprechung innerbetrieblich nicht beizulegen sind, kann der Betriebsrat beim Bergamt unter Darlegung der Vorgänge eine außergewöhnliche Befahrung durch einen Beamten des Bergamtes anregen. Den Zeitpunkt der Befahrung bestimmt nach der Dringlichkeit der umstrittenen Maßnahme das Bergamt.

## III. Zuziehung des Betriebsrates zu Rettungszwecken und Unfalluntersuchungen

1. Bei Betriebsereignissen, bei denen die Bergbehörde zur Abwehr von Gefahren oder zur Rettung Verunglückter oder gefährdeter Personen mit Anordnungen nach § 74 Abs. 1 BBergG eingreift, ist der Betriebsrat durch den am Ort tätigen Beamten der Bergbehörde hinzuzuziehen.
2. Bei allen Unfalluntersuchungen, die vom Bergamt vorgenommen werden, ist der Betriebsrat hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um die Erforschung strafbarer Handlungen oder von Ordnungswidrigkeiten handelt.
3. Für die Benachrichtigung des Betriebsrates gilt Abschn. II Nr. 1 dieser Richtlinien entsprechend.

## IV. Anhörung des Betriebsrates bei Betriebsplänen, Erlaubnissen, Ausnahmegewilligungen und Anordnungen

1. Bei Betriebsplänen, deren Durchführung für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer von Bedeutung ist, hat sich das Bergamt vor seiner Entscheidung der Ansicht des Betriebsrates zu vergewissern. Einer besonderen Anhörung des Betriebsrates bedarf es nicht, wenn der Bergwerksunternehmer auf dem Betriebsplan vermerkt hat, daß der Betriebsrat unterrichtet worden ist und keine Einwände erhoben hat oder der Betriebsrat den Betriebsplan mit unterzeichnet hat. Ist der Betriebsplan im Rahmen des Verfahrens nach §§ 51 ff. BBergG mit dem Bergwerksunternehmer zu erörtern oder ist eine Entscheidung auf Grund der schriftlichen Unterlagen nicht möglich, so ist der Betriebsrat zu der Erörterung hinzuzuziehen. In die Niederschrift über die Erörterung ist auch die Äußerung des Betriebsrates aufzunehmen.
2. Bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis im Rahmen der bergbehördlichen Vorschriften oder einer Ausnahmegewilligung von diesen Vorschriften, die für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer von Bedeutung sind, gilt Nr. 1 entsprechend.
3. Hat der Betriebsrat Einwände gegen die in Nr. 1 genannten Betriebspläne oder gegen die in Nr. 2 genannten Anträge erhoben, so hat ihm das Bergamt in einer mündlichen Besprechung Gelegenheit zur Äußerung zu geben, an der auch ein Vertreter des Bergwerksunternehmers teilnehmen kann. Das Ergebnis der Besprechung ist schriftlich niederzulegen.
4. Vor dem Erlass schriftlicher Anordnungen ist, soweit diese die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer betreffen und der Bergwerksunternehmer oder sein Beauftragter gehört worden ist, auch der Betriebsrat zu hören.

## V. Aussprachen über Fragen des Arbeitsschutzes

1. Neben der in den Abschn. II bis IV vorgesehenen Beteiligung des Betriebsrates ist je nach Bedarf der Betriebsrat der einzelnen Betriebsanlage oder -abteilung zur Aussprache über Fragen des Arbeitsschutzes zusammenzurufen, wozu auch der Betriebsrat die Anregung geben kann. Diese Aussprachen finden nach näherer Bestimmung des Bergamtes — bei größeren Betrieben möglichst einmal jährlich — statt. Dem Bergwerksunternehmer ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

2. Über die in Nr. 1 vorgesehenen Aussprachen hinaus bleibt es dem Ermessen des Bergamtes überlassen, derartige Aussprachen auch mit den Betriebsräten mehrerer Betriebsanlagen gemeinsam abzuhalten.

#### VI. Niederschriften

Von Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen der Betriebsrat nach diesen Richtlinien hinzuzuziehen ist, erhält der Bergwerksunternehmer eine zusätzliche Ausfertigung zur Weiterleitung an den Betriebsrat. Interne Aktenvermerke sowie innerdienstliche Berichte und Mitteilungen sind keine Niederschriften in diesem Sinne.

Diese Richtlinien treten an die Stelle meiner Richtlinien über die Heranziehung der Betriebsräte in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben auf dem Gebiete der Grubensicherheit vom 22. Januar 1973.

Wiesbaden, 15. Dezember 1983

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 2. — 70 c 02.01  
— Gült.-Verz. 53 —

StAnz. 3/1984 S. 153

66

### DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

#### Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst

Unter dem Vorbehalt der ausreichenden Teilnahme findet in der Zeit vom 24. September bis 12. Oktober 1984 in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt.

Anträge auf Zulassung sind mir von Tierärzten in Hessen über den zuständigen Regierungspräsidenten, von Tierärzten außerhalb Hessens über die für ihren Wohnort zuständige Regierung des Landes — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 15. August 1984 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Interessenten, die sich über Einzelheiten informieren wollen, bitte ich, sich mit Veterinärdirektor Dr. Hans Kleine, Landrat des Kreises Gießen — Staatliches Veterinäramt —, Rodheimer Straße 31, 6300 Gießen, Tel. 06 41/1 20 57, den ich mit der organisatorischen Durchführung der Prüfung beauftragt habe, in Verbindung zu setzen.

Wiesbaden, 23. Dezember 1983

**Der Hessische Sozialminister**  
VII B 1 — 19a 22/01

StAnz. 3/1984 S. 154

67

#### Ungültigkeitserklärung einer Bestallungsurkunde als Tierarzt

Der Senator für Gesundheit, Soziales und Familie, Berlin, hat mir mit Schreiben vom 15. Dezember 1983 mitgeteilt, daß der Tierarzt Dr. Peter Jocks, geb. am 12. Dezember 1937 in Trier, nachgewiesen hat, daß seine Bestallungsurkunde in Verlust geraten ist.

Nachdem Dr. Jocks die tierärztliche Prüfung vor dem Ausschuss für die Tierärztliche Prüfung in Berlin am 13. Juni 1963 bestanden und der praktischen Ausbildung mit dem 30. April 1964 entsprochen hatte, ist ihm mit Geltung vom 1. Mai 1964 die Bestallung als Tierarzt durch den Senator für Gesundheitswesen am 4. Mai 1964 erteilt worden.

Die verlorene Urkunde ist für ungültig erklärt worden. Dr. Jocks ist am 15. Dezember 1983 eine Ersatz-Urkunde ausgestellt worden.

Wiesbaden, 23. Dezember 1983

**Der Hessische Sozialminister**  
VII B 1 — 19a 20/05

StAnz. 3/1984 S. 154

68

### DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

#### Flurbereinigung Wabern, Schwalm-Eder-Kreis

Am 6. Dezember 1983 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Flurbereinigungsbeschluss erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Beschluss wird durch nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 27. Dezember 1983

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
II B 6 — LK.50.0 Marburg (Wabern)  
9617/83

StAnz. 3/1984 S. 154

#### Flurbereinigungsbeschluss

- Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Wabern, Uittershausen, Zennern und Udenborn die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 303 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*) durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen nachrichtlich kenntlich gemacht.
- Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:  
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Wabern“  
mit dem Sitz in Wabern, Schwalm-Eder-Kreis.  
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

\*) hier nicht veröffentlicht

- Mit Verfügung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — 6200 Wiesbaden vom 7. März 1983 — 331 — F Wabern — 1738/83 — ist das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel als zuständige Flurbereinigungsbehörde bestimmt worden.
- Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 3500 Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange,

insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Wabern, Schwalm-Eder-Kreis, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Fritzlar, Borken öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Wabern, Landgrafenstraße 9, 3583 Wabern, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

6200 Wiesbaden, 6. Dezember 1983

**Hessisches Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung**  
331 — F 849 Wabern — 11427/83

Anlage 1

**Flurstücksverzeichnis  
zum Flurbereinigungsbeschluß von Wabern**

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die nachstehenden Grundstücke:

**Gemarkung Wabern**

Flur 3 Flurstück Nr. 162/1,

Flur 4 Flurstücke Nrn. 105/1, 106/1, 107/1, 108/1, 2/1, 4, 5/1, 7, 8, 124/9, 125/9, 10, 11/1, 13, 112/14, 113/14, 14/2, 14/3, 127/15, 128/15, 16/1, 17/2, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 29, 30, 31, 32, 122/33, 123/33, 34, 35, 97/36, 98/36, 99/37, 37/1, 37/2, 37/3, 118/38, 119/38, 91/39, 92/39, 93/39, 94/39, 40, 120/41, 121/41, 42, 43, 44, 45/1, 47/1, 47/2, 109/48, 110/48, 111/48, 49, 101/50, 102/51, 52, 53/2, 60, 61, 62/4, 62/5, 64/2, 66/2, 67, 74/2, 74/3, 74/4, 74/5, 75, 76, 77, 78/3, 78/4, 79, 80, 81/1, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90/2,

Flur 5 Flurstücke Nrn. 1, 2, 4/1, 5, 6, 7, 8/1, 182/10, 183/11, 12, 187/66, 188/66, 68/1, 69, 70, 71, 72, 73/1, 77/1, 77/2, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 175/93, 176/93, 176/93, 177/93, 165/94, 94/1, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101/2, 102, 103, 104, 180/105, 181/105, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 191/139, 192/139, 140, 141/4, 149/1, 149/7, 150, 151, 189/152, 152/4, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162,

Flur 6 Flurstücke Nrn. 84, 85, 86, 87, 88, 275/89, 276/89, 277/90, 278/90, 279/90, 280/91, 91/1, 92, 93, 94, 95/1, 97/1, 97/3, 97/4, 241/165, 165/1, 165/3, 165/4, 292/166, 293/166, 167, 169/1, 172/1, 173, 174/1, 176, 177, 222/178, 268/178, 269/178, 180, 181, 182/1, 185/1, 194, 195, 196, 197, 198, 199/1, 202, 203, 204, 210, 211, 212, 213, 214/1, 214/2, 215, 216, 217, 218,

**Gemarkung Uttershausen**

Flur 5 Flurstücke Nrn. 28, 29, 30, 31, 36, 37, 114/38, 115/38, 40/1, 41, 132/42, 134/42, 42/1, 42/3, 42/5, 42/6, 43, 44, 45/1, 47/3, 48, 50/1, 51/1, 51/3, 51/4, 52, 53, 54/1, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/16, 68, 69, 76, 86, 87, 90, 91, 92, 93, 94/10, 95, 99, 108,

**Gemarkung Zennern**

Flur 10 Flurstücke Nrn. 15, 37/24,

Flur 11 Flurstücke Nrn. 45/8, 47/8, 48/8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 10/13, 10/14, 10/15, 10/16, 35/0.10, 36/0.10, 54/11, 59/11, 53/12, 57/12, 52/13, 55/13, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 15/1, 61/16, 20, 23/1, 56/24, 58/24, 60/24,

**Gemarkung Udenborn**

Flur 1 Flurstück Nr. 19/6.

Anlage 2

# Abfallkatalog

69

Durchführung des Abfallbeseitigungsgesetzes; hier: Überwachung der Abfallbeseitigung nach § 11 des Abfallbeseitigungsgesetzes und nach der Abfallnachweis-Verordnung

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß des MLULF und MWT vom 30. November 1983 (St.Anz. 1984 S. 76)

Die zu dem o. a. Gemeinsamen Runderlaß veröffentlichte Anlage 2 wird durch die nachstehende Anlage 2 ersetzt.

Die Redaktion

— Gült.-Verz. 891 —

St.Anz. 3/1984 S. 156

## Einteilung der Abfallarten nach Kategorien<sup>1)</sup>

Erläuterungen

Alphabetisches Verzeichnis

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen
------------------	-----------------	------------	---------------

Bezeichnung

Herkunft

### 1 Abfälle pflanzlichen und tierischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten (ohne Gummi- und Textil-, Siedlungs- und Krankenhausabfälle)

#### 11 Nahrungs- und Genußmittelabfälle (ohne Abfälle aus Fettprodukten und Schlachtung)

##### 111 Nahrungsmittelabfälle

111 02		I	TBG	überlagerte Nahrungsmittel	Herstellung von Nahrungsmitteln, Handel mit Nahrungsmitteln, Kantinen, Pflegeeinrichtungen
111 03		I		Speize, Speizen- und Getreidestaub	Mahl- und Schälmaschinen, Getreidesilos
111 04	○	II		Würzmittelrückstände	Herstellung von Würzen
111 07		I		Schlamm aus Essigfabrikation	Herstellung von Essig
111 08		I		Rückstände aus Konservenfabrikation	Herstellung von Konserven und Fertiggerichten
111 09		I		Fabrikationsrückstände von Speiseeis	Herstellung von Speiseeis
111 10	○	II		Melasse, Melasserückstände	Zuckerraffination, Herstellung von synth. Zitronensäure
111 11		I		Teigabfälle	Brotfabriken, Bäckereien, Teigwarenherstellung
111 12		I		Rübenschnitzel, -schwänze	} Zuckerindustrie
111 13	○	I		Schlamm aus Zuckerherstellung	

##### 114 Genußmittelabfälle

114 01		I		überlagerte Genußmittel	Herstellung von Genußmitteln, Handel mit Genußmitteln
114 02	○	I		Tabakstaub, -grus, -rippen, -schlamm	Tabakverarbeitung
114 03		I		Zigarettenfehlchargen	Herstellung von Zigaretten
114 04		I		Malztreber, Malzkeime, Malzstaub	Brauereien, Mälzereien
114 05		I		Hopfenreber	Brauereien
114 06		I		Ausputz- und Schwimmgerte	Brauereien, Mälzereien
114 07		I		Obstschlempen	} Alkoholbrennerei
114 08		I		Getreideschlempen	
114 09		I		Kartoffelschlempe	
114 10	○	II		Sulfitschlempe	
114 11		I		Trub	} Brauereien
114 12		I		Schlamm aus Brauerei	
114 13		I		Schlamm aus Weinbereitung	Herstellung und Verarbeitung von Weinen
114 14		I		Schlamm aus Brennerei	Alkoholbrennerei
114 15		I		Tréster	Obstverarbeitung
114 16		I		Fabrikationsrückstände von Kaffee	Verarbeitung von Kaffee
114 17		I		Fabrikationsrückstände von Tee	Verarbeitung von Tee
114 18		I		Fabrikationsrückstände von Kakao	Verarbeitung von Kakao
114 19	○	II		Hefe und hefeähnliche Rückstände	Brauereien, Alkoholbrennereien, Herstellung und Verarbeitung von Weinen
114 20	○	II		Tabakrauchkondensat	Tabakforschung
114 21	+	II		Spül- und Waschwässer, organisch belastet	Tank- und Behälterreinigung

<sup>1)</sup> Auf der Grundlage: Informationsschrift ABFALLARTEN.

Herausgeber: Länderarbeitsgemeinschaft Abfall in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister des Innern.

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen		
117 01		I	TBG	<b>117</b> Futtermittelabfälle Futtermittelabfälle	Herstellung von Futtermitteln
<b>12</b> <b>Abfälle pflanzlicher und tierischer Fettprodukte</b>					
<b>121</b> <b>Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen</b>					
121 01	○	I		Ölsaatenrückstände	Ölmühlen
121 02	○	II		verdorbene Pflanzenöle	Ölmühlen, Herstellung von Nahrungsfetten, Handel
121 03	○	II		ätherische Öle	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln
121 04	○	II		Lecithin	Herstellung von Lecithin
<b>123</b> <b>Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Fetten und Wachsen</b>					
123 01	○	II		Wachse	Herstellung von Putz- und Pflegemitteln, Wachswaren
123 02	○	II	TBG	Fettabfälle	Schlachtereien und Fleischverarbeitung, Kantinen, Verpflegungseinrichtungen
123 03	○	II		Ziehmittlrückstände	Drahtziehereien
123 04	○	II		Fettsäurerückstände	Herstellung von Nahrungsfetten, Seifen
<b>125</b> <b>Emulsionen und Gemische mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten</b>					
125 01	○	I		Inhalt von Fettabscheidern	Schlachtereien und Fleischverarbeitung, Kantinen, Verpflegungseinrichtungen
125 02		II	WHG	Molke	Molkereien, Käseereien
125 03	○	II		Öl-, Fett-, Wachsemulsionen	Ölmühlen, Herstellung von Seifen, Putz- und Pflegemitteln, Wachswaren, Tank- und Behälterreinigung
<b>127</b> <b>Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten</b>					
127 02	○	II		Schlamm aus der Speisefettfabrikation	Herstellung von Nahrungsfetten
127 03	○	II		Schlamm aus der Ölfabrikation	Ölmühlen
127 04		I		Zentrifugenschlamm	Molkereien
<b>129</b> <b>Raffinationsrückstände von pflanzlichen und tierischen Fettprodukten</b>					
129 01	○	II		Bleicherde	} Ölmühlen, Herstellung von Nahrungsfetten, Aufbereitung von vegetabilen Ölen
		I		Bleicherde entölt	
<b>13</b> <b>Abfälle aus Tierhaltung und Schlachtung</b>					
<b>131</b> <b>Schlachtabfälle</b>					
131 01		I	TBG	Borsten- und Hornabfälle	} Schlachtereien und Fleischverarbeitung, Weiterverarbeitung
131 02		I	TBG	Knochenabfälle und Hautreste	
131 03			TBG	Innereien	
131 04			TBG	Geflügelabfälle	
131 05			TBG	Fischabfälle	
131 06			TBG	Blut	
131 07		I	TBG	Federn	

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen		
131 08		I		Magen- und Darminhalte	Schlachterei
131 09			TBG	Wildabfälle	Wildhandel
<b>134</b>					
<b>Tierkörper</b>					
134 01		III	TBG BSG	Versuchstiere	Institute, Herstellung von pharmazeuti- schen Erzeugnissen
134 02			TBG	Konfiskate	Schlachterei
134 03			TBG	Kadaver	Tierhaltung
134 04			TBG	Tierkörperteile	Schlachterei
<b>137</b>					
<b>Tierische Fäkalien</b>					
137 01		I		Geflügelkot	Geflügelhaltung
137 02		I		Schweinegülle	Schweinehaltung
137 03		I		Rindergülle	Rinderhaltung
137 04		I		Mist	Tierhaltung
137 05	○	III	BSG	Mist, infektiös	Institute, Herstellung von pharmazeuti- schen Erzeugnissen, Versuchstierhal- tung
<b>14</b>					
<b>Häute- und Lederabfälle</b>					
<b>141</b>					
<b>Abfälle von Häuten und Fellen</b>					
141 01		I	TBG	Leimleder	} Gerberei, Rohfellverarbeitung
141 02		I	TBG	Rohspalt	
141 03		I	TBG	Gelatinespalt	
141 04		I	TBG	Felle und Häute	
<b>144</b>					
<b>Abfälle aus Gerbereien (ohne Gerbstoff- abfälle)</b>					
• 144 01		II		Äschereischlamm	Rohfellverarbeitung
• 144 02		II		Gerbereischlamm	Gerberei, Rohfellverarbeitung
<b>147</b>					
<b>Lederabfälle</b>					
147 01		I		Lederabfälle aus Chromgerbereien	Gerberei
147 02		I		Chromlederabfälle aus Verarbeitungs- betrieben	Lederverarbeitung, Herstellung von Schuhen
147 03		I		Pelze und nicht chromgegerbte Leder- abfälle	Ledererzeugung, Lederverarbeitung, Verarbeitung von Fellen und Pelzen
147 04		I		Lederschleifschlamm, Ledermehl	Gerberei, Lederverarbeitung, Herstel- lung von Schuhen
147 05		I		Abfälle aus der Lederverarbeitung	Lederverarbeitung, Herstellung von Schuhen
147 06	+	I		sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederzu- richtung	Rauchwarenzurichtung, Lederveredelung
<b>17</b>					
<b>Holzabfälle</b>					
<b>171</b>					
<b>Holzabfälle</b>					
171 01		I		Rinden	Sägewerke, Zellstoff-, Holzschliff- und Papiererzeugung
171 02		I		Schwarten, Spreissel	} Sägewerke, Holzverarbeitung
171 03		I		Sägemehl und Sägespäne	
171 04		I		Holzschleifstäube und -schlämme	
171 05		I		Holzemballagen	Herstellung von Sperrholz, Holzfaser- platten und Holzspanplatten, Holzverar- beitung gewerbliche Wirtschaft

## Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen
------------------	-----------------	------------	---------------

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
171 06		I		Bau- und Abbruchholz	Baugewerbe, Gebäudeabbruch
171 07		I		Holzwohle	gewerbliche Wirtschaft
171 08		I		Spurlatten und Einstriche	Bergbau
171 09		I		Holzhornden aus Koksgasreinigung	} Kokereien, Gaswerke
171 10		I		Holzhornden mit Schwefelanhaftung	
171 11		I		Eisenbahnschwellen	
171 12		I		Pfähle und Masten	
171 14		I		Schlamm und Staub aus Spanplattenherstellung	Freileitungsbau, Bundespost, Bundesbahn
171 15	+	II		Sägemehl u. -späne, ölgetränkt	Herstellung von Holzspanplatten
171 16	+	II		Sägemehl u. -späne, lösemittelgetränkt	Aufsaugen von Ölen, Schadensfälle
171 17	+	II	U	Sägemehl u. -späne, sonstig verunreinigt	Aufsaugen von Lösemitteln, Schadensfälle
171 18	+	II		Holzballagen, Holzabfälle mit produktionspezifischen Anhaftungen	Aufsaugen von Flüssigkeiten und Schlämmen, Schadensfälle
					gewerbliche Wirtschaft

## 18

## Zellulose-, Papier- und Pappeabfälle

## 181

## Abfälle aus Zelluloseherstellung (ohne Chemikalien)

181 01	○	I		Schlamm aus Zellstofffabrikation	Zellstoffherzeugung
--------	---	---	--	----------------------------------	---------------------

## 184

## Abfälle aus Zelluloseverarbeitung (ohne Chemikalien)

184 01		I		Rückstände aus Papiergewinnung (Spuckstoffe)	Papier- und Papperzeugung, Altpapieraufbereitung
184 02		I		Schlamm aus Papierfabrikation	Papier- und Papperzeugung
184 03	○	II		Schlamm aus Kunstseidefabrikation	Herstellung von Kunstseide
184 04	○	II		Schlamm aus der Zellulosefaserfabrikation	Herstellung von Zellulosefasern
184 05	○	I		Alkylzelluloseabfälle	Herstellung von Alkylzellulosen
184 06	○	II		Alkalizelluloseabfälle	Herstellung von Zelluloseprodukten

## 187

## Papier- und Pappeabfälle

187 01		I		Schnitt- und Stanzabfälle	Papier- und Papperverarbeitung, Druckerei, Buchbinderei
187 02	○	II	U	verunreinigte Zellstofftücher	Putztücher aus gewerblicher Wirtschaft
187 03		I		Fotopapier	Herstellung von fotochemischen Materialien, Druckerei, chemigrafisches Gewerbe, Fotopauserei, Filmentwicklung und -kopie
187 04		I		wachsetränktes Papier	Herstellung von Verpackungsmitteln
187 05		I		Teerpappe und bitumengetränktes Papier	Herstellung und Verarbeitung von Dachpappe
187 06		I		Papierklischees, Makulatur	Druckerei, chemigrafisches Gewerbe
187 08	○	I	U	verunreinigtes Verpackungsmaterial	gewerbliche Wirtschaft
187 09	○	II		Papierfilter, ölgetränkt	Ölreinigung, Kfz-Werkstätten
187 10	+	II	U	Papierfilter, sonstig verunreinigt	Luft- und Gasreinigung, Filtrationsprozesse, Chemische Industrie

## Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen
------------------	-----------------	------------	---------------

## Bezeichnung

## Herkunft

**19****Andere Abfälle tierischen und pflanzlichen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten (ohne Gummi- und Textil-, Siedlungs- und Krankenhausabfälle)****199****Sonstige Abfälle tierischen und pflanzlichen Ursprungs, sowie von Veredlungsprodukten**

199 01		I		Stärkeschlamm aus Abscheidern	Herstellung von Stärke, Kartoffelerzeugnissen, Fertigerichten
199 02		I		Schlamm aus Gelatinefabriken	Herstellung von Gelatine
199 03		I		Gelatinestanzabfälle	Verarbeitung von Gelatine
199 04		I		Rückstände aus der Kartoffelstärkefabrikation	Herstellung von Kartoffelstärke
199 05		I		Rückstände aus der Maisstärkefabrikation	Herstellung von Maisstärke
199 06		I		Rückstände aus der Reisstärkefabrikation	Herstellung von Reisstärke
199 07		I		Schlamm aus Darmsaitenfabrikation	Verarbeitung von Naturdärmen
199 08	○	II	WHG	Seifenunterlaugen	Herstellung von Seifen
199 09	○	II		Sudkesselrückstände	Herstellung von Gelatine, Tierkörperverwertung
199 10	○	II		Schlamm aus Seifensiederei	Herstellung von Seifen
199 11		I	TBG	Darmabfälle	Verarbeitung von Naturdärmen

**3****Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten****31****Abfälle mineralischen Ursprungs (ohne Metallabfälle)****311****Ofenausbrüche, Hütten- und Gießereischutt**

311 01	○	I		Hütten- und Gießereischutt	} Metallerzeugung, Gießerei
311 02		I		SiO <sub>2</sub> -Tiegelbruch	
311 03		I		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	} Metallerzeugung, Gießerei, Metallverarbeitung
311 04		I		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen	
311 05		I		Ausbruch aus Dampfkesselanlagen	} Dampfkessel
311 06		I		Dolomit	
311 07		I		Chrommagnesit	} Öfen der Metallerzeugung
311 08		II		Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit produktionspezifischen Beimengungen	
311 09	○	II		Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit produktionspezifischen Beimengungen	Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas, Herstellung von Carbid

**312****Metallurgische Schlacken, Krätzen und Stäube**

312 02		I		Kupolofenschlacke	Eisen- und Tempergießerei
312 03	+	II		Schlacken aus NE-Metallschmelzen	NE-Metallerzeugung, -Metallgießerei
312 04	+	II		Bleikrätze	Bleigießerei, Druckerei
312 05		II		Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig	Aluminiumerzeugung, Aluminiumgießerei, Aluminiumschmelzwerke
312 06		II		Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig	Magnesiumerzeugung, Magnesiumgießerei, Magnesiumschmelzwerke
312 07	+	II		Schlacken aus Schmelzelektrolysen	Erzeugung von Leichtmetallen
312 08		I		Eisenoxid, gesintert	Eisen- und Stahlerzeugung

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen
------------------	-----------------	------------	---------------

Bezeichnung

Herkunft

312 09		I		Eisensilikatschlacke	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
312 10	○	II		Zinkschlacke	Zinkerzeugung, -gießerei
312 11		II		Salzschlacken, aluminiumhaltig	Aluminiumschmelzwerke
• 312 12		II		Salzschlacken, magnesiumhaltig	Magnesiumschmelzwerke
• 312 13	○	II		Zinnaschen	Erzeugung von Zinn
312 14	+	II		Bleiaschen	Erzeugung von Blei
312 15	+	II		Gichtgasstäube	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
312 16	○	I		Filterstäube, eisenhaltig	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
312 17	+	II		Filterstäube, NE-metallhaltig	NE-Metallerzeugung, -Metallgießerei
312 18	○	I		Elektroofenschlacken	Metallerzeugung
312 19		I		Hochofenschlacken	} Eisen- und Stahlerzeugung
312 20		I		Konverterschlacken	

**313  
Aschen, Schlacken und Stäube aus der Verbrennung**

313 01	○	II	U	Flugaschen und Stäube	} Feuerungs- und Verbrennungsanlagen
313 02	○	I		Flugasche-Koks	
313 03		I		Glimmrauchasche	} Räuherei
313 04		I		Kondensatrauchasche	
313 05		I		Braunkohlenasche	Braunkohlenfeuerung
313 06		I		Holzasche	Holzfeuerung
313 07		I		Kesselschlacke	Feuerungsanlagen
313 08	○	I		Schlacken und Aschen aus Müllverbrennungsanlagen	} Müllverbrennungsanlagen, Sulfit-ablaugeverbrennung
313 09	○	II		Flugaschen und Stäube aus Müllverbrennungsanlagen	
313 10	+	II		Schlacken und Aschen aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	} Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 11	+	III		Flugaschen und Stäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen	

**314  
Sonstige feste mineralische Abfälle**

314 01		I		Gießerei-Altsand	} Eisen-, Stahl- und Tempergießerei
314 02		I		Putzereisand, Strahlsand	
314 03		I		Kalksteinsand	
314 05		I		Glasvliesabfälle	Chemische Industrie, Erzeugung von Soda
314 07		I		Keramikabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Glasfasern
314 08		I		Glasabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Glas, Abfüllbetriebe
314 09		I	U	Bauschutt	Baugewerbe, Gebäudeabbruch, Anlagenabbruch
314 10		I		Straßenabruch	Straßenbau
314 11		I		Bodenaushub	Hoch- und Tiefbau
314 12		I		Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube	Herstellung und Verarbeitung von Asbestzement
314 13			BAS	Waschberge	Bergbau, Aufbereitung von Kohle und Erz
314 14		I		Schamotte	Herstellung und Verarbeitung von Schamotte
314 15		I		Formlehm	Glockengießereien, Kunstgießereien
314 16		I		Mineralfaserabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Steinwolle, Glaswolle
314 17	○	I		Aktivkohleabfälle	Chemische Industrie, Herstellung von Aktivkohle
314 18		I		Gesteinsstäube, Pollerstäube	Bearbeitung von Natur- und Kunststeinen, Steinschleiferei
314 19		II	U	Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung	Schlackenaufbereitung

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen		
314 20		I		Rußfüllstoffreste	Herstellung von Gummiwaren und Bereifungen, Ruß-Herstellung und Verarbeitung
314 21		I		Kohlenstaub	Kohlenzerkleinerung, Kohlenstaubfeuerung
314 22		I		Kiesabbrände	Chemische Industrie, Herstellung von Schwefelsäure
314 23	○	II	U	ölverunreinigter Boden	Ölunfälle
314 24	○	II	U	sonstige verunreinigte Böden	Unfälle
314 25		I		Formsand	} Gießerei
314 26		I		Kernsand	
314 28	+	II		verbrauchte Ölbinder	Ölunfälle
314 30		II		verunreinigte Mineralfaserabfälle	Herstellung von Dichtungen, Bauindustrie
314 32		I		Graphitabfälle, -staub, -schlamm	Metallerzeugung, Chemische Industrie, Lichtbogenverfahren
314 33	+	II	U	Glas- und Keramikabfälle mit produktionspezifischen Beimengungen	Herstellung von keramischen Erzeugnissen, Herstellung und Verarbeitung von Glas, Glaszubereitung, Elektrotechnik, Herstellung von Leuchtröhren, Lampen, Bildröhren, Chemische Industrie
314 34	○	I		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur, Aktivierden, Aktivkohle)	Wasseraufbereitung, Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln
314 35		II		verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen (Kieselgur, Aktivierden, Aktivkohle)	Chemische Industrie, Chemische Reinigung, adsorptive Gas- und Flüssigkeitsreinigung
314 36		I		Asbestabfälle	} Aufbereitung und Verarbeitung von Asbest
314 37		II		Asbeststaub	
314 38	○	I		Gipsabfälle	Herstellung von Gipszeugnissen
314 39	+	II		mineralische Rückstände aus Abgasreinigung	trockene Rauchgasreinigung
314 40	+	I		Strahlmittelrückstände	mechanische Oberflächenbehandlung
314 41	+	II		Bauschutt, chemisch verunreinigt	Gebäude- und Anlagenabbruch, Öl- und Chemikalienschadensfälle
314 42		I		Kieselsäure- und Quarzabfälle	} gewerbliche Wirtschaft, Keramikindustrie, Chemische Industrie, Metallurgie
314 43	+	II		Kieselsäure- und Quarzabfälle mit produktionspezifischen Beimengungen	
314 44	+	I		Schleifmittel	Herstellung von Schleifmittel
314 45	+	II	U	Gipsabfälle mit produktionspezifischen Beimengungen	Chemische Industrie, Rauchgasentschwefelung
<b>316</b>					
<b>Mineralische Schlämme</b>					
316 01		I		Schlamm aus Betonherstellung	Herstellung von Fertigbeton und Betonsteinerzeugnissen
316 02		I		Steinschleifschlamm	Bearbeitung von Natur- und Kunststeinen, Steinschleiferei
316 03		I		Filterschlamm aus Bleicherdeherstellung	Herstellung von Bleicherden
316 04		I		Tonsuspensionen	Ziegelei, Herstellung von grob- und feinkeramischen Erzeugnissen
316 05		I		Schlämme aus Zementfabrikation	Herstellung von Zement
316 06		I		Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation	Herstellung von Kalksandsteinen
316 07		I		Schlämme aus Fertigmörtelherstellung	Herstellung von Fertigmörtel, Fertigputzen
316 08		I		Rotschlamm	Aluminiumerzeugung, Aufbereitung von Tonerde
316 10	○	II	U	Emailleschlamm, Emailleschlicker	Emaillierung
316 11		I		Graphitschlamm	Herstellung und Verarbeitung von Graphit
316 12		I		Kalkschlamm	Verarbeitung von Kalk
316 13		I		Gippschlamm	Herstellung von Gipszeugnissen
316 14		I		Schlamm aus Eisenhütten	Eisen- und Stahlerzeugung
316 15		I		Schlamm aus Stahlwalzwerken	Warmwalzwerke
316 16	○	I		Schlamm aus Gießereien	Gießerei
316 17	○	I		Glasschleifschlamm	Veredelung von Glas, Glasschleiferei
316 18		I		Carbidschlamm	Herstellung von Acetylen
316 19	+	II		Gichtgasschlamm	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen
------------------	-----------------	------------	---------------

Bezeichnung

Herkunft

316 20	+	II		Gippschlämme mit produktions-spezifischen Beimengungen	Chemische Industrie, Neutralisation, Rauchgasentschwefelung
316 21	+	II		Kalkschlämme mit produktions-spezifischen Beimengungen	Chemische Industrie, Neutralisation,
316 22	○	I		Magnesiumoxidschlämme	Verarbeitung von Magnesium
316 23	○	I		Dicalciumphosphatschlämme	} Chemische Industrie
316 24	○	II		Eisenoxidschlämme aus Reduktionen	
316 25		I		Erdschlämme, Sandschlämme	
316 26	○	II	U	Schlämme aus NE-Metallurgie	NE-Metallerzeugung, -gießerei, -umschmelzwerke
316 27		I		Aluminiumoxidschlämme	Aluminiumerzeugung, -umschmelzwerke
316 28	+	III		Härtereischlamm, cyanidhaltig	} Härterei
316 29	+	II		Härtereischlamm, nitrat-, nitrit-haltig	
316 30	+	II		Bariumcarbonatschlamm	
316 31	○	I		Bariumsulfatschlämme	Chemische Industrie, Papier- und Papiererzeugung
316 32	+	II		Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig	Chemische Industrie, Erzeugung von Chlor
316 33	○	II		Glasschleifschlämme mit produktions-spezifischen Beimengungen	Veredelung von Glas, Glasschleiferei
316 34		I		Carbonatationsschlamm	} Zuckerindustrie
316 35		I		Rübenerde	
316 36		II		Bohrschlämme, verunreinigt	
316 37	+	II		Phosphatierschlamm	Oberflächenveredlung, Phosphatierung
316 38	○	II		Calciumsulfitschlamm	Rauchgasentschwefelung
316 39	+	II		sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit produktions-spezifischen Beimengungen	Chemische Industrie, Metallurgie und sonstige gewerbliche Wirtschaft, Industrieabwasserbehandlung
316 40	+	I		Füll- und Trennmittelsuspensionen (mineralische Feststoffanteile)	Papiererzeugung, Herstellung und Verarbeitung von Gummi
316 41	+	I		Calciumfluoridschlamm	Neutralisation von Flußsäure, Abgasreinigung

**35 Metallabfälle**

**351 Eisen- und Stahlabfälle**

351 01		I		eisenhaltiger Staub	Eisen- und Stahlerzeugung, Eisen-, Stahl- und Tempergießerei, Verarbeitung von Eisen und Stahl, Schleiferei
351 02	○	I		Zunder	Warmwalzwerke, Schmiede-, Preß- und Hammerwerke, Ziehereien und Kaltwalzwerke
351 03		I		Schrott	gewerbliche Wirtschaft
351 04		I		Schnitt-, Stanz-, Dreh-, Bohr- und Hobelabfälle	spanabhebende Bearbeitung von Eisen und Stahl
351 05		I		Metalleballagen, -behältnisse	} gewerbliche Wirtschaft
351 06	+	II		Metalleballagen und -behältnisse mit Reststoffen	

**353 NE-Metallabfälle**

353 01		I		Schnitt-, Stanz-, Dreh-, Bohr- und Hobelabfälle	spanabhebende Bearbeitung von NE-Metallen
353 02	○	II	U	Bleiabfälle	Bleierzeugung, -gießerei, Druckerei, Elektrotechnik, Herstellung von Akkumulatoren und Kabeln, Bleiverarbeitung
353 03		I		Hartzinkabfälle	Feuerverzinkerei
353 04		I		Aluminiumabfälle	Aluminiumerzeugung und -verarbeitung
353 05		I		Alufolienabfälle	Herstellung und Verarbeitung von Aluminiumfolien
353 06	○	I		Elektronspäne	Verarbeitung von Elektron, Fahrzeugbau
353 07	○	II		Berylliumspäne	Berylliumverarbeitung, Herstellung von Navigationsinstrumenten
353 08	○	I		Magnesiumabfälle	Verarbeitung von Magnesium

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen		
353 09		I		Zinkabfälle	Zinkerzeugung und -verarbeitung, Chemische Industrie
353 11		I		Zinkplatten, Andruckplatten	Druckerei, Herstellung von Klischees
353 12		I		Metalleballagen, -behältnisse	gewerbliche Wirtschaft
353 13		II		Zündsteinabrieb	Chemische Industrie, Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen
353 14		I		Kabelabfälle	Elektrotechnik
353 15		I		NE-Metallschrott	NE-Metallgießerei, Verarbeitung von NE-Metallen
353 16	+	II		bleihaltiger Staub	Bleierzeugung, -gießerei, Druckerei, Elektrotechnik, Herstellung von Akkumulatoren und Kabeln, Bleiverarbeitung
353 17	○	II		aluminiumhaltiger Staub	Aluminiumerzeugung, -gießerei, -um-schmelzwerke, -verarbeitung
353 18		II		berylliumhaltiger Staub	Berylliumverarbeitung, Herstellung von Navigationsinstrumenten
353 19	+	II		magnesiumhaltiger Staub	Magnesiumerzeugung, -gießerei, -um-schmelzwerke, -verarbeitung
353 20	+	II		zinkhaltiger Staub	Zinkerzeugung, -gießerei, Feuerverzinkung, Zinkverarbeitung
353 21	+	II		NE-metallhaltige Stäube	NE-Metallerzeugung, -gießerei, -um-schmelzwerke, -verarbeitung
353 22		II		Bleiakkumulatoren	Kraftfahrzeuge, Bundesbahn, Schrott-handel
353 23	○	II		Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	Herstellung von Akkumulatoren, Handel und Anwendung
353 24	○	II		Quecksilberbatterien	} Herstellung von Batterien, Handel und Anwendung
353 25	○	II		Trockenbatterien (Trockenzellen)	
353 26	+	III		Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände	Herstellung, Handel und Anwendung, Metallurgie
353 27	+	II		NE-Metalleballagen und -behältnisse mit Reststoffen	gewerbliche Wirtschaft
				<b>355</b>	
				<b>Metallschlämme</b>	
355 01	+	II		Zinkschlamm	Verzinkerei, Druckerei, Herstellung von Klischees
355 02	○	I		Metallschleifschlamm	Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung
355 03	+	II	U	Bleischlamm	Bleierzeugung und -verarbeitung, Elektrolysen
355 04	○	I		Zinnschlamm	Zinnerzeugung, Löterei, Herstellung von Kühlern

**39****Andere Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten****399****Sonstige Abfälle mineralischen Ursprungs sowie von Veredlungsprodukten**

399 02	○	II		Jarositschlamm	NE-Metallerzeugung
399 03	○	I		Steinsalzurückstände (Gangart)	Chemische Industrie, Erzeugung von Chlor
399 04	○	II		Gasreinigungsmasse	Kokereien, Gaswerke
399 05		II		Feuerlöschpulverreste	Herstellung von Feuerlöschmitteln, Anwendung
399 06	○	II		Skoroditschlamm	NE-Metallerzeugung
399 07	+	II		Rückstände mit Elementarschwefel	Chemische Industrie, Herstellung von Viskose und Farbstoffen, Gasreinigung

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen		
<b>5</b>					
<b>Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte (einschl. Textilabfälle)</b>					
<b>51</b>					
<b>Oxide, Hydroxide, Salze</b>					
<b>511</b>					
<b>Galvanikschlämme <sup>1)</sup></b>					
• 511 01		II		cyanidhaltiger Galvanikschlamm	Galvanikbetriebe und galvanotechnische Teilbetriebe (wie z. B. des Maschinen- und Fahrzeugbaues, der Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, der Herstellung von Uhren, Eisen-, Blech- und Metallwaren)
• 511 02		II		chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm	
511 03	+	II		chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm	
511 04	+	II		kupferhaltiger Galvanikschlamm	
511 05	+	II		zinkhaltiger Galvanikschlamm	
• 511 06		II		cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	
511 07	+	II		nickelhaltiger Galvanikschlamm	
511 08	+	II		kobalthaltiger Galvanikschlamm	
511 10	+	II		edelmetallhaltiger Galvanikschlamm	
<b>513</b>					
<b>Sonstige Oxide und Hydroxide</b>					
513 01	○	II		Zinkoxid	Zinkerzeugung, -gießerei, Feuerverzinkerei
513 02	+	II		Zinkhydroxid	Galvanikbetriebe, Verzinkerei, Druckerei, Herstellung von Klischees, Chemische Industrie
513 03		I		Zinnstein	Zinnerzeugung und -verarbeitung
513 04	○	I		Braunstein, Manganoxide	Herstellung von Batterien, Chemische Industrie
513 05	○	I		Aluminiumoxid	Aluminiumerzeugung, -umschmelzwerke, Chemische Industrie
513 06	○	I		Chrom-(III)-Oxid	Chemische Industrie, Herstellung von Pigmenten
513 07	○	I		Kupferoxid	Chemische Industrie, Metallerzeugung
513 08	○	I		Aluminiumhydroxid	Oberflächenveredlung, Eloxieren
513 09	○	I		Eisenhydroxid	Oberflächenbehandlung von Eisen und Stahl, Beizerei, Ätzerei
<b>515</b>					
<b>Salze</b>					
515 02	○	II		Häutesalze	Gerberei, Rohfellverarbeitung, Schlachtereier
515 03	○	II		Natrium- und Kaliumphosphatabfälle	Chemische Industrie, Herstellung von Wasch- und Konservierungsmitteln
515 04	+	III		Imprägniersalzabfälle	Holzkonservierung
515 05	+	III		Lederchemikalien, Gerbstoffe	Gerberei
515 07		II		Düngemittelreste	Herstellung von Düngemitteln, Handel, Anwendung
515 08		II		Pottascherückstände	Chemische Industrie
515 09	○	II		Salmiak	Chemische Industrie, Löterei
515 11	○	II		Salzbadabfälle	Wärmebäder, Salzschmelzen zur Wärmeübertragung
515 12	+	II		Ammoniumbifluorid	Oberflächenveredlung von Metallen
• 515 13		III		Arsenkalk	NE-Metallerzeugung
515 14	+	II		Arsentrisulfid	Chemische Industrie, Herstellung von Waschmittelrohstoffen
515 15		I		Kesselstein	Entschlammung und Reinigung von Dampfkesseln
515 16	+	III		Brüniersalzabfälle	Oberflächenveredlung, Herstellung von Werkzeugen und Schrauben
515 17	○	II		Natriumsulfat (Glaubersalz)	Chemische Industrie
515 18	○	II		Natriumbromid	Herstellung von fotochemischen Materialien

<sup>1)</sup> Da Galvanikschlämme in der Regel eine Vielfalt von Inhaltsstoffen aufweisen, muß die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegenden Hauptkomponente erfolgen. Abweichend hiervon sollen cyanidhaltige und chrom-(VI)-haltige Galvanikschlämme grundsätzlich unter cyanidhaltige bzw. chrom-(VI)-haltige Galvanikschlämme eingeordnet werden.

## Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen	Bezeichnung	Herkunft	
515 19	○	II		Eisenchlorid	} Belzerei, Ätzeri, Chemische Industrie	
515 20	○	II		Eisensulfat		
515 21	+	II		Bleisulfat		NE-Metallerzeugung
515 23	○	II	U	Natriumchlorid		Chemische Industrie
515 24	+	II		Bleisalze		Chemische Industrie, Metallerzeugung
515 25	+	II		Bariumsulfate	Herstellung von keramischen Erzeugnissen und Glas, Textilindustrie, Chemische Industrie, Härtere	
515 26	○	II		Calciumchlorid	Chemische Industrie	
515 27	○	II		Magnesiumchlorid	Metallerzeugung, Herstellung von Baustoffen, Baugewerbe	
515 28	+	II		Alkali- und Erdalkalisulfide	Chemische Industrie, Ledererzeugung	
515 29	+	II		Schwermetallsulfide	Chemische Industrie, Erzeugung von NE-Metallen	
515 30	+	II		Kupferchlorid	Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Elektrotechnik	
515 31	○	II		Aluminiumsulfat	Gerberei, Wasseraufbereitung	
515 32	○	II		Chlorkalk	Chemische Industrie, Entgiftung	
• 515 33		III		Härtesalz, cyanidhaltig	} Chemische Industrie, Härtere	
• 515 34		III		Härtesalze, nitrat-, nitrihaltig		
515 35	+	II		Vanadiumsalze	Metallerzeugung	
515 36		I	BAS	Abramsalze	Bergbau	
515 37	○	II		Grünsalz	Chemische Industrie, Herstellung von Pigmenten	
515 38	+	I		Boraxrückstände	Chemische Industrie, Herstellung von Glas und keramischen Erzeugnissen	

## 52 Säuren, Laugen und Konzentrate

### 521 Säuren

521 01	+	II		Akku-Säuren	Kraftfahrzeuge, Bundesbahn, Schrotthandel
• 521 02		II		Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)	Oberflächenbehandlung von Metallen, Beizerei, Ätzeri, Galvanikbetriebe, Chemische Industrie
521 05	+	II		Chromschwefelsäure	Laboratorien, Krankenhäuser, Beizerei

### 524 Laugen

• 524 02		II		Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)	Oberflächenbehandlung von Metallen, Beizerei, Ätzeri, Galvanikbetriebe, Chemische Industrie
524 03	○	II		Ammoniaklösung	Lichtpauserei

### 527 Konzentrate

527 01	+	II	WHG	Hypochlorit-Ablauge	Zellstoffherzeugung, Textilindustrie, Bleicherei
527 07	+	II	WHG	Fixierbäder	fotochemische Betriebe, Fotolabors, Röntgenlabors, Druckerei, Herstellung von Klischees
527 08	+	II	WHG U	Sulfitablauge	Zellstoffherzeugung
527 10	+	II	WHG	Gerbereibrühe	Gerberei
• 527 11		II		Bäder, schwefelhaltig	} Oberflächenbehandlung und -veredlung
• 527 12		II		Konzentrate, chrom-(VI)-haltig	
• 527 13		II		Konzentrate, cyanidhaltig	} Oberflächenveredlung
527 14	+	II	WHG	Spül- und Waschwässer, cyanidhaltig	
527 15	+	II	WHG	Bleichbäder	Filmwicklung und -kopie
527 16		II		Konzentrate, metallsalzhaltig (z. B. Nitratlösungen, Entrostungsbäder, Brünierbäder)	Oberflächenbehandlung und -veredlung
527 17		II		Halbkonzentrate, chrom-(VI)-haltig	} Oberflächenveredlung
527 18		II		Halbkonzentrate, cyanidhaltig	

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen		
• 527 19		II		Halbkonzentrate, metallsalzhaltig	} Oberflächenbehandlung und -veredlung
527 20	+	II		Spül- und Waschwässer, metallsalzhaltig	
527 21	+	II		Kupferchloridlösung	} Druckerei, Ätzerei
527 22	○	II		Eisenchloridlösung	
527 23	+	II	WHG	Entwicklerbäder	fotochemische Betriebe, Fotolabors, Druckerei, Herstellung von Klischees
527 24	+	II		Kühlmittellösungen	Metallbearbeitung, Kältetechnik
527 25	+	II		sonstige Konzentrate	gewerbliche Wirtschaft, Chemische In- dustrie, fotochemische Betriebe

**53****Abfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen****531****Abfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln**

531 03	+	II	U	Altbestände von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	} Chemische Industrie, Herstellung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Handel und Anwendung
• 531 04		II	U	Produktionsabfälle von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	

**533****Abfälle von Körperpflegemitteln**

533 01	○	II	U	überlagerte Körperpflegemittel	Herstellung von Körperpflegemitteln, Großhandel
533 02	○	II	U	Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln	Herstellung von Körperpflegemitteln

**535****Abfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen**

535 01	○	II		Altmedikamente	Großhandel, Apotheken, Krankenhäuser, Arztpraxen
• 535 02		II	U ↑	Produktionsabfälle von pharmazeutischen Erzeugnissen	Herstellung von pharmazeutischen Er- zeugnissen
535 03		II		Drogen, Drogenrückstände	Großhandel, Apotheken, Krankenhäuser, Arztpraxen
535 04		I		Trester von Heilpflanzen	Herstellung von pharmazeutischen Er- zeugnissen
535 05		I		Pilzmycel	Herstellung von Antibiotika
535 06	+	II	U TBG	Proteinabfälle	Herstellung von pharmazeutischen Er- zeugnissen, Verarbeitung von tierischen Organen

**54****Abfälle von Mineralölprodukten aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredlung****541****Mineralöle**

541 01	+	II		saure Ölabbfälle	Textilindustrie, Texturierung
541 02	+	II	AÖG	Altöl	Tankstellen, Kfz-Werkstätten, gewerb- liche Wirtschaft
541 04	+	II		verunreinigte Kraftstoffe	Tanklager
541 06	+	II		Trafoöle, Wärmeträgeröle, frei von poly- chlorierten Biphenylen und polychlorier- ten Terphenylen	Transformatoren, Umspannwerke, Härte- reien, Chemische Industrie
541 07	+	III		Trafoöle, Wärmeträgeröle, polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle enthaltend	Chemische Industrie, Umspannwerke, Transformatoren
541 08	+	II		verunreinigte Heizöle	Tanklager
541 09	+	II		Bohr-, Schneid- und Schleiföle	Spanabhebende Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung

## Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen
------------------	-----------------	------------	---------------

## Bezeichnung

## Herkunft

## 542

## Fette und Wachse aus Mineralöl

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen	Bezeichnung	Herkunft
542 01	+	II		Ölgatsch	Petrochemie, Paraffinoxidation
542 02	○	II		Fettabfälle	Kfz-Werkstätten, gewerbliche Wirtschaft
542 03		I		Wachskehrspäne	Fußbodenreinigung
542 04	○	II		Fettsäurerückstände	} Chemische Industrie, Herstellung von Kerzen
542 05	○	II		Stearinpech	
542 06	+	II		Metallseifen	Chemische Industrie, Petrochemie
542 07	○	II	U	Wachsabfälle	} Chemische Industrie
542 08	○	II		Fettsäurederivate	

## 544

## Emulsionen und Gemische von Mineralölprodukten

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen	Bezeichnung	Herkunft
544 01		II		synthetische Kühl- und Schmiermittel	} Spanabhebende Metallbearbeitung, Oberflächenbehandlung
544 02		II		Bohr- und Schleifölemulsionen und Emulsionsgemische	
544 04	+	II		Honöle	Metallbearbeitung
544 05	+	II		Kompressorenkondensate	Luft- und Gasverdichter
544 06	○	II		Wachsemlusionen	Entwachsung von Kraftfahrzeugen
544 07	○	II		Bitumenemulsionen	Chemische Industrie, Herstellung von Baustoffen, Baugewerbe

## 547

## Mineralölschlämme

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen	Bezeichnung	Herkunft
547 01	○	II	U	Sandfangrückstände	} Sandfänge, Leichtstoffabscheider, Tanklager, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, -Washstraßen
547 02	○	II		Ölabscheiderinhalte und Benzinabscheiderinhalte	
547 03	+	II		Schlamm aus Öltrennanlagen	Dekantieranlagen, Emulsionstrennanlagen
547 04	+	II		Schlamm aus Tankreinigung und Faßwäsche	Tank- und Faßreinigung
547 05	○	II		Bims-Öl-Gemisch	Oberflächenveredlung, Pollererei
547 06	+	II		Paraffinölschlamm	Petrochemie, gewerbliche Wirtschaft
547 07	+	II		Erodierschlamm (Petroleum und Graphit)	Herstellung von Werkzeugen
547 08	+	II		Honschlamm	} Metalloberflächenbearbeitung
547 09	+	II		Lappschlamm	
547 10	+	II		Schleifschlämme, ölhaltig	Metall-, Glasbearbeitung

## 548

## Rückstände aus Mineralölraffination

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen	Bezeichnung	Herkunft
548 01		II		Bleicherde, mineralöhlaltig	} Altölraffination, Schmierölraffination
548 02		II		Säureharz und Säureteer	
548 03		II		Schlämme aus Mineralölraffination	Mineralölraffination
548 05	○	II		Rohschwefel	Mineralölraffination, Chemische Industrie, Gasreinigung
548 06	+	II		Säureharz-Aufbereitungs-Rückstände	Säureharz-Spaltanlagen
548 07	+	II		Abfallsäure, mineralöhlaltig	Mineralölraffination

## 549

## Sonstige Abfälle von Mineralölprodukten aus der Erdölverarbeitung und Kohleveredlung

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen	Bezeichnung	Herkunft
549 03		II		phenolhaltiger Schlamm	} Kokereien, Gaswerke, Petrochemie
549 04		II		mercaptanhaltiger Schlamm	
549 05	+	II		Anthracenrückstände	} Petrochemie, Gaswerke, Kokereien
549 06	+	II		naphthalinhaltige Rückstände	
549 07	+	II		phenolhaltige Rückstände	
549 08	○	II		Pellets aus Övergasung	Övergasungsanlagen
549 09	+	II		Schlamm aus Kokerei- und Gaswerknaßentstaubern	Kokereien, Gaswerke
549 10	○	II		Pechabfälle	Petrochemie
549 11		I		Bitumenkoks	Petrochemie, Herstellung von Kohleelektroden
549 12	○	I		Bitumenabfälle, Asphaltabfälle	Petrochemie, Baugewerbe

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Schlüssel Abfall-	Abfall- nachweis	Kate- gorie	Abgren- zungen		
549 13	○	II		Teerrückstände	Gaswerke, Kokereien, Baugewerbe
549 14		II		Brikettpech	Petrochemie
549 15	+	II		Destillationsrückstände aus Teerölpro- duktion	Petrochemie, Kokereien, Gaswerke
549 16	○	II		Steinkohlenteerrückstände	Kokereien, Chemische Industrie
549 17	○	I		festes Dichtungsmaterial und feste Unterbodenschutzabfälle	Chemische Industrie, Herstellung von Dichtungsmassen und Unterboden- schutzmaterial
549 18	+	II	WHG	Phenolwasser	Petrochemie, Kokereien, Gaswerke
549 19		I		Petrolkoks	Petrochemie, Kokereien, Gaswerke, Her- stellung von Kohleelektroden
549 20	○	II		Schlamm aus Glycerinreinigung	Petrochemie, Herstellung von Seifen und Kerzen
549 22	○	II		Kohle-Öl-Gemische	Petrochemie
• 549 23		II		cyanidhaltiger Schlamm	} Kokereien, Gaswerke
549 24	+	II	U ↑	sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	
549 25	+	II	U	sonstige Schlämme aus Petrochemie	Petrochemie

**55  
Organische Lösemittel, Farben, Lacke, Klebstoffe, Kitten und Harze**

**552  
Halogenhaltige organische Lösemittel  
und Lösemittelgemische <sup>1)</sup>**

• 552 01		III		Äthylchlorid	} Chemische Industrie, Textilindustrie, Chemische Reinigung, Entfettung metallischer Oberflächen, Herstellung von Anstrichmitteln
• 552 02		III		Chlorbenzole	
• 552 03		III		Chloroform	
• 552 04		III		Dichlorphenol	Chemische Industrie
• 552 05		III		Kältemittel (Fluorkohlenwasserstoff- Kältemittel und dergleichen)	Kältemittelherstellung und -anwendung
• 552 06		III		Methylenchlorid	Chemische Industrie, Textilindustrie, Entfettung metallischer Oberflächen, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunst- stoffverarbeitung
• 552 07		III		Monochlorphenol	Chemische Industrie
• 552 08		III		anchlorierte Paraffine	Chemische Industrie, Fehlchargen bei der Chlorierung von Kohlenwasserstof- fen
• 552 09		III		Perchloräthylen (Per)	Chemische Industrie, Textilindustrie, Chemische Reinigung, Entfettung met- allischer Oberflächen, Herstellung von Anstrichmitteln
• 552 10		III		PVC-Weichmacher	Kunststoffverarbeitung, Chemische In- dustrie
• 552 11		III		Tetrachlorkohlenstoff (Tetra)	} Chemische Industrie, Textilindustrie, Chemische Reinigung, Entfettung met- allischer Oberflächen, Herstellung von An- strichmitteln
• 552 12		III		Trichloräthan	
• 552 13		III		Trichloräthylen (Tri)	
552 14	+	III		Kaltreiniger, halogenhaltig	Petrochemie, gewerbliche Wirtschaft
• 552 20		III		Lösemittelgemische, halogenhaltig	Petrochemie, gewerbliche Wirtschaft
552 21	+	III		Weichmacher, halogenhaltig	Kunststoffverarbeitung, Chemische In- dustrie
552 22	+	III		sonstige chlorierte Phenole	Kunststoffverarbeitung, Chemische In- dustrie

**553  
Halogenfreie organische Lösemittel und  
Lösemittelgemische <sup>1)</sup>**

• 553 01		II		Aceton	Chemische Industrie, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunst- stoffverarbeitung
• 553 02		II		Äthylacetat	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
• 553 03		II		Äthylenglykol	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textil- industrie, Herstellung von Anstrichmitteln

<sup>1)</sup> Da Lösemittel häufig mehrere Komponenten aufweisen, muß die Zuordnung nach der jeweiligen mengenmäßig überwiegender Hauptkomponente erfolgen. Wenn eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden kann, so ist die Abfallart **Lösemittelgemische, halogenhaltig** bzw. **halogenfrei**, anzugeben.

## Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen
------------------	-----------------	------------	---------------

## Bezeichnung

## Herkunft

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen	Bezeichnung	Herkunft
• 553 04		II		Äthylglykol (Glycolmonoäthyläther)	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen
• 553 05		II		Äthylphenol	Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen, Chemische Industrie
• 553 06		II		Benzol	Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen
• 553 07		II		Butylacetat	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
• 553 08		II		Cyclohexanon	Chemische Industrie, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
• 553 09		II		Dekahydronaphthalin (Dekalin)	Petrochemie, Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Textilindustrie
• 553 10		II		Diäthyläther	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen
• 553 11		II		Dimethylformamid	} Chemische Industrie, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung
• 553 12		III		Dimethylsulfid	
• 553 13		III		Dimethylsulfoxid	
• 553 14		II		Dioxan	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen
• 553 15		II		Methanol	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
• 553 16		II		Methylacetat	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
• 553 17		II		Methyläthylketon	} Chemische Industrie, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung
• 553 18		II		Methylisobutylketon	
• 553 19		II		Methylphenol	Metallverarbeitung, Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
• 553 20		III		Pyridin	} Chemische Industrie, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung
• 553 21		III		Schwefelkohlenstoff	
• 553 22		II		Tetrahydrofuran	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen und pyrotechnischen Erzeugnissen
• 553 23		II		Tetrahydronaphthalin (Tetralin)	} Petrochemie, Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Textilindustrie
• 553 24		II		Terpentinöl	
• 553 25		II		Toluol	} Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen, Petrochemie, Kokereien, Gaswerke, Chemische Industrie
• 553 26		II		Waschbenzin, Petroläther, Ligroin, Testbenzin	
• 553 27		II		Xylol	
553 51	+	II		Äthanol	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 52	+	II		aliphatische Amine	Kunststoffverarbeitung, Chemische Industrie
553 53	+	II		aromatische Amine	Herstellung von Anstrichmitteln, Chemische Industrie
553 54	+	II		Butanol	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 55	○	II		Glycerin	Chemische Industrie, Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 56	+	II		Glycoläther (Polyglykoläther)	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln
553 57	○	II		Kaltreiniger, halogenfrei	Metallverarbeitung, Entfettung metallischer Oberflächen
553 58	+	II		Kresole	Chemische Industrie, Herstellung von Anstrichmitteln, Kunststoffverarbeitung

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen		
553 59	+	II		Nitroverdünnungen	Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen, Herstellung von Anstrichmitteln, Textilindustrie, Kunststoffverarbeitung, Chemische Industrie
553 60	+	II		Petroleum	Reinigung und Entfettung metallischer Oberflächen
553 61	+	II		Polyätheralkohole	Chemische Industrie
553 62	+	II		Propanol	Textilindustrie, Herstellung von Anstrichmitteln
• 553 70		II		Lösemittelgemische, halogenfrei	Petrochemie, gewerbliche Wirtschaft
553 71	+	II		Kältemittel, halogenfrei	Kältemittelherstellung und -anwendung
553 72	+	II		Weichmacher, halogenfrei	Kunststoffverarbeitung, Chemische Industrie
<b>554</b>					
<b>Lösemittelhaltige Schlämme</b>					
• 554 01		III		lösemittelhaltige Schlämme, halogenhaltig	} Chemische Industrie, Chemische Reinigung, Metallverarbeitung, Entfettung metallischer Oberflächen
• 554 02		II		lösemittelhaltige Schlämme, halogenfrei	
<b>555</b>					
<b>Farbmittel und Anstrichmittel</b>					
555 01	+	II		Lackierereiabfälle / ... ausgehärtet I	Lackiererei
555 02	+	II		Altlacke, Altfarben	Lackiererei, Malergewerbe, Handel
• 555 03		II		Lack- und Farbschlamm	Lackiererei, Spritzkabinenabluftreinigung, Entlackung
• 555 07		II	U	Farbmittel	Herstellung von Farbmitteln
• 555 08		II		Anstrichmittel	Herstellung von Anstrichmitteln
555 09	+	II		Druckfarbenreste	Herstellung von Druckfarben, Druckerei
<b>559</b>					
<b>Klebstoffe, Kitten, nicht ausgehärtete Harze</b>					
559 01	+	II		Leim- und Klebmittelabfälle / ... ausgehärtet I	} Herstellung, Handel, Verarbeitung
559 02	+	II		Kitt- und Spachtelabfälle / ... ausgehärtet I	
559 03	+	II		Harzrückstände (nicht ausgehärtet)	Kunststoffverarbeitung, Herstellung von Anstrichmitteln
559 04	+	II		Harzöl	Herstellung von Kunstharzen
<b>57</b>					
<b>Kunststoff- und Gummiabfälle</b>					
<b>571</b>					
<b>Ausgehärtete Kunststoffabfälle</b>					
571 01		II	U	Phenol- und Melaminharzabfälle	Kunststoffverarbeitung, Holzverarbeitung, Beschichtung von Spanplatten
571 02		I		Polyesterabfälle	Kunststoffverarbeitung, Textilindustrie, Holzverarbeitung
571 03		I		Gießharzabfälle	Elektrotechnik, Feinmechanik
571 04		I		Imprägnierharzabfälle	Textilindustrie, Holzverarbeitung
571 05		I		Folienabfälle (auch kaschiert)	Folienherstellung und -anwendung, Verpackungsmittel
571 06		I		Polyäthylenabfälle	Kunststoffverarbeitung, gewerbliche Wirtschaft
571 07		I		Abfälle ausgehärteter Formmassen (Duroplastabfälle)	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik
571 08		I		Polystyrolabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik, Modellbau, Gießerei, Verpackungs- und Isoliermittel
571 09		I		Vulkanfaserabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik, Herstellung von Schleifmitteln
571 10		I		Polyurethanabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik
571 11		I		Polyamidabfälle	Kunststoffverarbeitung, Textilindustrie, Maschinenbau, Elektrotechnik

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle				Bezeichnung	Herkunft
Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen		
571 12		I		Hartschaumabfälle	Kunststoffverarbeitung, Elektrotechnik
571 13		I		Kunstdarmabfälle	Herstellung von Kunstdärmen, Nah-rungsmittel
571 15		I		Film- und Celluloidabfälle	Fotolabors, Filmentwicklung und -kopie, Druckerei, Herstellung von Klischees, Verarbeitung von Celluloid
571 16		I		PVC-Abfälle	Kunststoffverarbeitung, Herstellung von PVC-Folien und Kunstleder
571 17		I		Kunstglasabfälle	Kunststoffverarbeitung, Verarbeitung von Kunstglas
571 18		I		Kunststoffemballagen	Verpackungsmittel aus der gewerblichen Wirtschaft
571 19		I		verunreinigte Kunststoffrollen	Schutz- und Abdeckfolien, Maler- und Baugewerbe
571 20		I		Polyvinylacetat-Abfälle	} Chemische Industrie
571 21		II		Polyvinylalkohol-Abfälle	
571 22		I		Polyvinylacetat-Abfälle	
571 23		I		Epoxidharzabfälle	
571 24		I		Ionenaustauscherharze	Wasseraufbereitung, Zuckerindustrie
571 25	○	II		Ionenaustauscherharze mit produktions-spezifischen Beimengungen	Abwasserreinigung, Chemische Indu-strie, Galvanotechnik
571 26	+	I		fluorhaltige Kunststoffabfälle	Chemische Industrie, Kunststoffver-arbeitung
571 27	+	II		Kunststoffemballagen und -behältnisse mit Reststoffen	gewerbliche Wirtschaft
571 28	+	I		Polyolefinabfälle	gewerbliche Wirtschaft, Kunststoffver-arbeitung
<b>572</b>					
<b>Nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, -formmassen und -komponenten</b>					
572 01	+	III		Weichmacher, polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle enthal-tend	} Chemische Industrie, Kunststoffverarbei-tung
572 02	+	II		Fabrikationsrückstände aus der Kunst-stoffherstellung und -verarbeitung	
<b>573</b>					
<b>Kunststoffschlämme und -emulsionen</b>					
573 01	○	I		Kunststoffschlämme, lösemittelfrei	} Chemische Industrie, Kunststoffverarbei-tung
573 03	○	I		Kunststoffdispersionen	
573 04	○	II		Kunststoffemulsionen	
573 05	+	III		Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (halogenfrei)	
573 06	+	II		Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (halogenfrei)	
<b>575</b>					
<b>Feste Gummiabfälle (einschl. Altreifen)</b>					
575 01		I		Gummiabfälle	Herstellung und Verarbeitung, Reifen-runderneuerung, Baugewerbe, Förder-technik
575 02		I		Altreifen und Altreifenschnitzel	Reifenhandel, Tankstellen, Kfz-Werkstät-ten, Reifenverwertung
575 03		I		Gummi-Asbest-Abfälle	} Herstellung von Dichtungsmaterialien
575 04		I		Gummi-Metall-Abfälle	
575 05		I		Latexschaumabfälle	
575 06		I		Gummimehl	} Reifenherstellung, -runderneuerung, -verwertung
575 07		I		Gummigranulat	

## Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen
------------------	-----------------	------------	---------------

## Bezeichnung

## Herkunft

## 577

## Gummischlämme und -emulsionen

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen	Bezeichnung	Herkunft
577 01	○	I		Altlatex	} Textilindustrie, Herstellung von Teppichböden, Malergewerbe
577 02	+	II		Latex-Schlämme	
577 03	+	II		Latex-Emulsionen	
• 577 04		II	U	Kautschuklösungen	} Herstellung und Verarbeitung von Gummi
577 05	+	I		Gummischlämme, lösemittelfrei	Reifenherstellung, -runderneuerung, -verwertung, Herstellung von Gummiwaren

## 58

## Textilabfälle (Natur- und Chemiefaserprodukte)

## 581

## Textilabfälle

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen	Bezeichnung	Herkunft
581 01		I		Polyamidfaserabfälle	} Textil- und Bekleidungsindustrie
581 02		I		Polyesterfaserabfälle	
581 03		I		Polyacrylfaserabfälle	} Textilindustrie
581 04		I		Zellulosefaserabfälle	
581 05		I		Wollabfälle	
581 06		I		Pflanzenfaserabfälle	} Textil- und Bekleidungsindustrie, Seilerei, Sackherstellung
581 07		I		Stoff- und Gewebereste	} Textil- und Bekleidungsindustrie
581 08		I		Altkleider, Lumpen	} Altstoffhandel
581 09	○	I		Putzwolle, Putzlappen / ..., öl- oder lösemittelgetränkt II	} gewerbliche Wirtschaft
581 10	○	I		Putztücher / ..., öl- oder lösemittelgetränkt II	
581 11	○	I	U ↑	Filtertücher	} Filtrationsprozesse, Abluftreinigung
581 12	○	I		Polierwolle	} Poliererei
581 13	○	I		Polierfilze	
581 14	○	II		Schlamm aus Tuchfabriken	} Textilindustrie, Herstellung von Tuchen und Stoffen
581 15	○	II		Schlamm aus Textilfärbereien	} Textilindustrie, Textilfärbereien
581 16	○	II		Schlamm aus Textilausrüstung	} Textilindustrie, Textilausrüstung (Imprägnieren)
581 17	○	I		Schlamm aus Wollwäschereien	} Textilindustrie, Wollwäschereien
581 18	○	I		Wäschereischlämme	} Wäschereien
581 19	+	III		Filtertücher und -säcke, chemisch verunreinigt	} Chemische Industrie
581 20	+	II		textiles Verpackungsmaterial, verunreinigt	} gewerbliche Wirtschaft
581 21		I		sonstige synthetische Fasern	} Textil- und Bekleidungsindustrie

## 59

## Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte

## 591

## Explosivstoffe

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen	Bezeichnung	Herkunft
591 01	○	SSG		Pyrotechnische Abfälle	} Herstellung von Feuerwerkskörpern, Handel
591 02	○	SSG		Sprengstoff- und Munitionsabfälle	} Herstellung und Anwendung
591 03	○	SSG		mehrfach nitrierte organische Chemikalien	} Chemische Industrie

## 593

## Laborabfälle und Chemikalienreste

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen	Bezeichnung	Herkunft
593 01	+	II	U	Feinchemikalien	} Chemische Industrie, Handel
593 02	+	II		Laborchemikalienreste	} Institute, Betriebslabors, Schulen

## Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen	Bezeichnung	Herkunft
<b>594</b>					
<b>Detergentien- und Waschmittelabfälle</b>					
594 01	+	II		Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung	Chemische Industrie, Herstellung von Waschmitteln, Putz- und Reinigungsmitteln
594 02	+	II		flüssige Tenside	
594 03	+	II		feste Tenside	Mineralölverarbeitung, Herstellung von Waschmitteln, Putz- und Reinigungsmitteln
594 04	+	III		Sulfuseifen, Sulfonsäuren	
<b>595</b>					
<b>Katalysatoren</b>					
595 04	+	II		Kontaktmassen	Chemische Industrie, Anlagenbau, Mineralölverarbeitung
• 595 07		II		Katalysatoren	
<b>596</b>					
<b>Shredderrückstände</b>					
596 01		I		Shredderrückstände	Schrottverwertung, Shredderanlagen
596 02		I		Filterstäube aus Shreddern	
<b>597</b>					
<b>Destillationsrückstände</b>					
597 01	+	II		Destillationsrückstände, salz- und lösemittelfrei	Chemische Industrie, Chemische Reinigung, Redestillation
597 02	+	III		Destillationsrückstände, lösemittelhaltig, (halogenhaltig)	
597 03	+	II		Destillationsrückstände, lösemittelhaltig, (halogenfrei)	
597 04	+	II		Destillationsrückstände, salzhaltig	
<b>598</b>					
<b>Gefäßte Gase</b>					
598 01		II		Gase in Patronen	Chemische Industrie, Laboratorien
598 02		II		Gase in Stahldruckflaschen	
<b>599</b>					
<b>Sonstige Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte</b>					
• 599 01		III		Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle (PCB, PCT)	Chemische Industrie, Kunststoffverarbeitung, PCB- und PCT-Anwender
599 02	○	III		Spraydosen	Chemische Industrie, Handel

## 7 Radioaktive Abfälle

### 71 Radioaktive Abfälle

#### 711 Radioaktive Abfälle

711 01	ATG			feste radioaktive Abfälle	Chemische Industrie, Werkstoffprüfung, Meßtechnik
711 02	ATG			radioaktive Abfälle	Laboratorien, Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen des medizinischen Bereiches
711 03	ATG			Rückstände von Leuchtfarben	Chemische Industrie, Herstellung von Leuchtfarben, Herstellung von Uhren

Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall- | Abfall- | Kate- | Abgren-  
Schlüssel | nachweis | gorie | zungen

Bezeichnung

Herkunft

**9  
Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)**

**91  
Feste Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)**

**911  
Hausmüll**

911 01 | Hausmüll

**912  
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle**

912 01 | Verpackungsmaterial und Kartonagen  
912 02 | Küchen- und Kantinenabfälle  
912 03 | Büroabfälle  
912 04 | Abfälle aus Unterkünften  
912 05 | Baustellenabfälle

**914  
Sperrmüll**

914 01 | Sperrmüll

**915  
Straßenkehrriecht**

915 01 | Straßenkehrriecht

**916  
Marktabfälle**

916 01 | Marktabfälle

**917  
Garten- und Parkabfälle**

917 01 | Garten- und Parkabfälle

**94  
Abfälle aus Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und Gewässer-  
unterhaltung**

**941  
Schlämme aus Wasseraufbereitung**

941 01 | Sedimentationsschlamm  
941 02 | Schlamm aus Wasserenthärtung  
941 03 | Schlamm aus Eisenfällung  
941 04 | Schlamm aus Manganfällung  
941 05 | Schlamm aus Kesselwasseraufbereitung  
und Kesselreinigung } Wasseraufbereitung

**943  
Schlämme aus mechanischer Abwasser-  
reinigung (ohne produktionspezifische  
Schlämme)**

943 01 | Rohschlamm (Frischschlamm)  
943 02 | Faulschlamm  
943 03 | Fäkalschlamm } Abwasserreinigung  
Hauskläranlagen

**945  
Schlämme aus mechanisch-biologischer  
Abwasserreinigung (ohne produktions-  
spezifische Schlämme)**

945 01 | Rohschlamm (Frischschlamm)  
945 02 | Faulschlamm } Abwasserreinigung

## Schlüssel und Kennzeichnung der Abfälle

Abfall-Schlüssel	Abfall-nachweis	Kate-gorie	Abgren-zungen
------------------	-----------------	------------	---------------

## Bezeichnung

## Herkunft

## 946

**Schlämme aus mechanisch-biologisch-chemischer Abwasserreinigung (ohne produktionsspezifische Schlämme)**

946 01	I		Rohschlamm (Frischschlamm)	} Abwasserreinigung
946 02	I		Faulschlamm	
946 03	I		Schlamm aus Phosphatfällung	

## 947

**Rückstände aus Kanalisation**

947 01	I		Rechengut	} Abwasserreinigung
947 02	I		Rückstände aus Stiel-, Kanalisations- und Gullyreinigung	
947 04	I		Sandfangrückstände	

## 949

**Abfälle aus Gewässerunterhaltung**

949 01	I		Schlamm aus Gewässerreinigung	} Gewässerunterhaltung
949 02	I		Abfisch-, Mäh- und Rechengut	

## 95

**Flüssige Siedlungsabfälle**

## 951

**Fäkalien aus Sammelgruben**

951 01	I		Fäkalien	Sammelgruben und -behälter
--------	---	--	----------	----------------------------

## 953

**Deponiesickerwässer**

953 01	O	WHG U	Sickerwasser aus Hausmülldeponien	
953 02	O	II WHG U	Sickerwasser aus Sonderabfalldeponien	

## 97

**Krankenhausspezifische Abfälle**

## 971

**Krankenhausspezifische Abfälle**

• 971 01	III	BSG	infektiöse Abfälle, Körperteile und Organabfälle	Infektionskliniken und -stationen, Institute und andere medizinische Einrichtungen, in denen mikrobiologisch gearbeitet wird; Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Dialysestationen und Blutbank
971 02	I		desinfizierte Abfälle	Infektionskliniken und -stationen, Institute und andere medizinische Einrichtungen, in denen mikrobiologisch gearbeitet wird
971 03	I		Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen	Krankenhäuser, Arztpraxen, sonstige Einrichtungen des medizinischen Bereichs

## 99

**Andere Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)**

## 991

**Sonstige Siedlungsabfälle (einschließlich ähnlicher Gewerbeabfälle)**

991 01	I	PSG	Land- und forstwirtschaftliche Abfälle	
991 02	I		Moorschlamm und Heilerde	Kurmittelbetriebe

## Erläuterungen zum Abfallkatalog

### 1. Einteilung der Abfallarten

#### Kategorie I

Abfälle der Kategorie I sind Abfälle, die in der Regel zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, da bei ihrer Verbrennung, Kompostierung oder Ablagerung keine anderen Auswirkungen als beim Hausmüll zu erwarten sind. Für die Beseitigung dieser Abfälle mit Hausmüll kann ihre Vorbehandlung in geeigneter Weise (z. B. durch Entwässern, Eindicken, Verpacken) notwendig sein. Zu den Abfällen der Kategorie I zählen auch die Abfälle, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen bei der Ablagerung günstiger als Hausmüll einzustufen sind (z. B. Erdaushub, Straßenaufbruch) und deshalb nicht notwendigerweise in Hausmülldeponien beseitigt werden müssen.

Der Ausschluß bestimmter Abfälle der Kategorie I von einzelnen Beseitigungsanlagen für Hausmüll kann nach Art und/oder Menge erfolgen. Ausschlaggebend hierfür sind die Kapazität, die Betriebstechnik und besondere Standortbedingungen der jeweiligen Anlagen.

#### Kategorie II

Abfälle der Kategorie II sind die Abfälle aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, die grundsätzlich nicht in Hausmüllbeseitigungsanlagen beseitigt werden können. Diese Abfälle können nach Art, Beschaffenheit oder Menge ohne besondere Vorkehrungen das Wohl der Allgemeinheit erheblich beeinträchtigen und schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen. Sie müssen in Sonderabfallbeseitigungsanlagen beseitigt werden. Die Abfälle der Kategorie II unterliegen in der Regel der Nachweispflicht des § 11 Abs. 2 Abfällbeseitigungsgesetz — AbfG — i. d. F. vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 42, 288) i. V. m. den Vorschriften der Abfallnachweis-Verordnung vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668). In Einzelfällen sind sie der Nachweispflicht gem. § 11 Abs. 3 AbfG unterworfen. Die Beseitigung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe der Kategorie II wird durch den Abfallbeseitigungsplan, Teilplan 2 geregelt.

#### Kategorie III

Abfälle der Kategorie III sind die Abfälle aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, bei denen auf Grund ihrer schädlichen Eigenschaften (z. B. durch toxische Wirkungen) Umweltschäden nicht ausgeschlossen werden können. Auf Grund ihrer Beschaffenheit sind besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. Die schadlose Beseitigung dieser Abfälle ist nur in Sonderabfallbeseitigungsanlagen mit besonderen technischen Einrichtungen oder Betriebsbedingungen (z. B. Untertagedeponie, Sonderabfallverbrennungsanlage mit Rauchgaswäsche, Verbrennung auf Hoher See) sichergestellt.

Die Abfälle der Kategorie III sind der Nachweispflicht gemäß § 11 Abs. 2 oder 3 AbfG i. V. m. den Vorschriften der Abfallnachweis-Verordnung unterworfen.

Die Beseitigung der Abfälle der Kategorie III wird durch den Abfallbeseitigungsplan, Teilplan 2 geregelt.

## 2. Kennzeichnungen

- 000 00 = Abfälle nach der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773).  
Automatisch nachweispflichtig nach § 11 Abs. 3 AbfG.
- + ○ = Abfallarten, die nach § 11 Abs. 2 AbfG durch behördliche Anordnung nachweispflichtig gemacht werden können (Länderevereinbarung).  
Die mit + versehenen Abfallarten werden in der Regel nachweispflichtig sein. Bei den mit ○ gekennzeichneten Abfallarten kann ebenfalls unter besonderen Voraussetzungen eine Nachweispflicht in Betracht kommen. Eine Anordnung der Nachweispflicht für Abfallarten, die nicht mit + ○ gekennzeichnet sind, ist nach den Umständen des Einzelfalles möglich.
- U = Andere Zuordnung nach fachtechnischer Untersuchung möglich.
- U † = Andere Zuordnung nach fachtechnischer Untersuchung nur in die höhere Kategorie möglich.
- AÖG = Abfall, der den Bestimmungen des Altölgesetzes\*) unterliegen kann.  
\*) Altölgesetz vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), mit den dazugehörenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.
- ATG = Abfall, der den Bestimmungen des Atomgesetzes\*) unterliegt.  
\*) Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 i. d. F. vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), sowie den dazugehörenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.
- BAS = Abfall, der in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben anfällt und gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 AbfG nicht dem Abfallbeseitigungsgesetz unterliegt.
- BSG = Abfall, bei dessen Beseitigung die Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes\*) zu beachten sind.  
\*) Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, 1300), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321), mit den dazugehörenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.
- PSG = Abfall, bei dessen Beseitigung die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes\*) zu beachten sind.  
\*) Pflanzenschutzgesetz i. d. F. vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749) mit den dazugehörenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.
- SSG = Abfall, der den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes\*) unterliegt.  
\*) Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) mit den dazugehörenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.
- TBG = Abfall, der den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes\*) unterliegen kann.  
\*) Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) mit den dazugehörenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.
- WHG = Wäbriiger Rückstand, dessen Beseitigung dem Wasserhaushaltsgesetz\*) unterliegt oder unterliegen kann.  
\*) Wasserhaushaltsgesetz i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3018), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), mit den dazugehörenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

70

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern  
beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main**

ernannt:

- zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Friedel Bönsel (27. 10. 83);
- zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Detlef Reitz (27. 10. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
die **Polizeiobermeister** (BaP) Wolfgang Grimm (7. 11. 83), Bernd Barthelmes (14. 11. 83), Ingbert Zacharias (16. 12. 83), Bernd Geyer (21. 12. 83), Joachim Rhein (29. 12. 83), Kriminalobermeisterin (BaP) Sabine Günther (23. 12. 83), Inspektorin (BaP) Waltraud Pösl (1. 1. 84);

versetzt:

- zur Landespolizei Schleswig-Holstein Polizeihauptmeister (BaL) Frank Bormuth (1. 12. 83);

in den Ruhestand versetzt:

- Polizeihauptmeister (BaL) Eberhard Regber (31. 10. 83), der Polizeiobermeister (BaL) Bernd Quarz (31. 12. 83);

entlassen:

- die **Polizeimeister** (BaP) Hans-Peter Betz (31. 10. 83), Reinhard Fröhlich (31. 12. 83), beide gem. § 41 HBG.

Offenbach am Main, 2. Januar 1984

**Der Polizeipräsident**

P III/2 — 8 b

StAnz. 3/1984 S. 179

**H. im Bereich des Hessischen Sozialministers****beim Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main**

ernannt:

- zum **Amtsrat Amtmann** (BaL) Horst Seumel, ArbG Wiesbaden (1. 10. 83);
- zu **Amtmännern** die **Oberinspektoren** (BaL) Udo Diehl, Dieter Pfeiffer, ArbG Wetzlar (beide 1. 10. 83);
- zu **Oberinspektorinnen** **Inspektorin** (BaL) Isabell Ehrhard, ArbG Frankfurt, **Inspektorin** (BaP) Regine Stolper, ArbG Darmstadt (beide 1. 10. 83);
- zum **Inspektor** **Amtsinspektor** (BaL) Hubert Sucke, ArbG Wiesbaden (1. 10. 83);
- zu **Inspektorinnen z. A. (BaP)** die **Rechtspflegeranwärterinnen** (BaW) Sybille Böge, ArbG Hanau (1. 6. 83), Ute Pramschiefer, ArbG Frankfurt (1. 7. 83);
- zum **Oberwart** **Hauptamtsgehilfe** (BaL) Wilhelm Michel, ArbG Wiesbaden (1. 10. 83);

berufen in das Richterverhältnis auf Lebenszeit:  
**Richter** (RaP) Axel Breinlinger, ArbG Offenbach (27. 10. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
**Oberinspektor** (BaP) Rainer Oster (24. 9. 83), **Inspektor/in** (BaP) Isabell Ehrhard, beide ArbG Frankfurt (27. 5. 83), Dieter Maneth, ArbG Kassel (15. 6. 83);

versetzt:

- vom ArbG Koblenz **Inspektor** Detlef Könnecke, ArbG Wiesbaden (15. 8. 83);

in den Ruhestand versetzt:

- Amtsrat** Wilhelm Schäfer, ArbG Wiesbaden (31. 7. 83) gem. § 51 Abs. 3 Nr. 2 HBG, die **Amtmänner** Werner Lorenz, ArbG Darmstadt (30. 6. 83) gem. § 51 Abs. 1 HBG, Richard Matuschewitz, ArbG Frankfurt (31. 7. 83) gem. § 51 Abs. 3 Nr. 1 HBG;

entlassen:

- Amtmann** Rosemarie Fritz, ArbG Frankfurt (17. 8. 83) gem. § 41 HBG.

Frankfurt am Main, 24. November 1983

**Der Präsident  
des Landesarbeitsgerichts**  
55 f 276

StAnz. 3/1984 S. 179

**beim Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts**

ernannt:

- zu **Richtern am Landessozialgericht** die **Richter** am Sozialgericht (RaL) Dr. Bernd Peter (29. 9. 83), Falko Meyer (22. 12. 83);
- zum/zu **Richter/innen am Sozialgericht (RaL)** die **Richterinnen** (RaP) Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Sozialgericht Wiesbaden (23. 6. 83), Marita Immel, Sozialgericht Darmstadt (1. 11. 83), **Richter** (RkA) Karl-Heinrich Haus, Sozialgericht Gießen (1. 11. 83);
- zu/zur **Richtern/in (RaP)** die **Bewerber** Dr. Ernst-Jürgen Borchert, Joachim Kern (beide 1. 8. 83), Ina Thrin-Rauer (3. 10. 83);
- zum **Regierungsrat** **Oberamtsrat** (BaL) Kurt Stelter (1. 10. 83);
- zum **Oberinspektor (BaL)** **Inspektor** (BaP) Gerhard Stangel, Sozialgericht Wiesbaden (1. 10. 83);
- zu **Oberinspektoren** die **Inspektoren** (BaP) Peter Lettmann, Wolfgang Mantei, Sozialgericht Frankfurt, **Inspektor** (BaL) Waldemar Span (sämtlich 1. 10. 83);
- zum **Inspektor** **Inspektor z. A. (BaP)** Frank Beier (1. 9. 83);
- zum **Inspektor z. A. (BaP)** **Inspektoranwärter** Joachim Hatzfeld (1. 10. 83);
- zum **Oberamtsgehilfen z. A. (BaP)** **Verwaltungsangestellter** Horst Stoppel, Sozialgericht Frankfurt (1. 8. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
**Inspektor/in** (BaP) Jutta Diehl (9. 9. 83), Kurt Stockmann, Sozialgericht Darmstadt (1. 10. 83);

in den Ruhestand getreten:

- Richter** am Landessozialgericht Karl-Theodor Pelizaeus (30. 9. 83);

in den Ruhestand versetzt:

- Richter** am Landessozialgericht Helmut Wolff (31. 12. 83);

entlassen:

- Inspektoranwärter** Peter Staudt (30. 9. 83) gem. § 43 Abs. 1 HBG.

Darmstadt, 30. Dezember 1983

**Der Präsident  
des Hessischen Landessozialgerichts**  
Sg. 2a — 8b 26 — 03

StAnz. 3/1984 S. 179

**I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten****bei der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt Hann. Münden**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Forstrat** (BaP) Rolf Schulzke (1. 1. 84).

Hann. Münden, 3. Januar 1984

**Hessische Forstliche Versuchsanstalt**  
B 47 — 02 If/Ro

StAnz. 3/1984 S. 179

71

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Umbenennung von Wohnplätzen in der Stadt Büdingen, Wetteraukreis

Auf Antrag der Stadt Büdingen, Wetteraukreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

- „Forsthaus Christinenhof“ in
- „Christinenhof“ und

„Röderkopf“ in  
„In den Rödern“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung umbenannt.

Darmstadt, 29. Dezember 1983

**Der Regierungspräsident**  
II 1/12a — 3 k 02/05 (10)

StAnz. 3/1984 S. 179

72

**Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittel-Gegenproben**

Apotheker und Lebensmittelchemiker Dr. rer. nat. Antonius Curtze, Laboratorium zur Arzneimittelprüfung, Hans-Böckler-Str. 22, 6078 Neu-Isenburg, habe ich mit Verfügung vom 15. Dezember 1983 als Gegenproben-Sachverständigen, beschränkt auf die Untersuchung und Beurteilung von Kosmetika sowie von diätetischen und vitaminisierten Lebensmittel-Gegenproben, zugelassen.

Darmstadt, 2. Januar 1984

**Der Regierungspräsident**  
II 6/15 e — 20 a 06/17 (1) — 34  
*St.Anz. 3/1984 S. 180*

73

GIESSEN

**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Grebenhain, Vogelsbergkreis

Auf Antrag der Gemeinde Grebenhain, Vogelsbergkreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Ahlmühle“  
„Oberwald“ (Sdlg.)  
„Kohlenmühle“  
„Fischerhaus“  
„Forsthaus“  
„Schöne Aussicht“

„Bahnhof“  
„Am Steinwald“  
„Waldmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1983

**Der Regierungspräsident**  
12a — 3k 08-11-09

*St.Anz. 3/1984 S. 180*

74

**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Lauterbach, Vogelsbergkreis

Auf Antrag der Stadt Lauterbach, Vogelsbergkreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Rodebacher Hof“  
„Haus am Kirschberg“  
„Eisenbach“  
„Auhof“  
„Knochenmühle“  
„Forsthaus Knöpfsack“  
„Sonnenhof“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1983

**Der Regierungspräsident**  
12a — 3k 08-11-09

*St.Anz. 3/1984 S. 180*

75

DARMSTADT

**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Alsbach und Hähnlein zu Erholungswald**

Bezug: Veröffentlichungen vom 11. August 1982 (St.Anz. S. 2311) und 11. April 1983 (St.Anz. S. 872)

In § 2 Abs. 1 der o. g. Erklärung sind folgende Grundstücke in der Gemarkung Alsbach hinzuzufügen:

Flur 1	Nr. 559/52	=	0,0021 ha
	Nr. 559/53	=	0,0006 ha
Flur 16	Nr. 189/14 tw.	=	0,0250 ha
	Nr. 189/17	=	0,0230 ha
Flur 20	Nr. 1/8	=	0,3349 ha
	Nr. 1/9	=	4,5427 ha
Flur 7	Nr. 146	=	0,2884 ha
	Nr. 149	=	0,1502 ha

Nr. 152	=	0,1009 ha
Nr. 154	=	0,1856 ha

Folgende Grundstücke in der Gemarkung Alsbach sind zu streichen:

Flur 16	Nr. 189/2	=	0,6637 ha
Flur 20	Nr. 1/7	=	4,8766 ha

In § 2 Abs. 3 Satz 1 muß es statt „248,0701 ha“ richtig „248,1832 ha“ und in Satz 2 statt „231,1847 ha“ richtig „231,2978 ha“ lauten.

Darmstadt, 29. Dezember 1983

**Bezirksdirektion**  
**für Forsten und Naturschutz**  
8 F 11 — 23

*St.Anz. 3/1984 S. 180*

76

**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND****Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Ausführung des Haushalts —**

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Rechnungsführer sowie Mitarbeiter/innen der Rechnungsabteilung und Haushaltsbeauftragte.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Maßnahmen zum Vollzug des Haushalts, Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäften
- Anordnungen, Anordnungsbefugnis usw.,
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen,
- flexible Haushaltsführung-Deckungsfähigkeit Übertragbarkeit
- über- und außerplanmäßige Ausgaben,
- haushaltswirtschaftliche Sperren,
- Berichtspflicht

Die Schwerpunkte werden durch die Teilnehmer bestimmt. Im Mittelpunkt sollen die flexible Haushaltsführung und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel stehen.

Die Fortbildungsmaßnahme umfaßt insgesamt 16 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich an 4 Vormittagen, je-

weils von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

**Termine der Veranstaltung:** 1., 8., 15. und 22. Februar 1984.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 110,40 DM und für Nichtmitglieder 137,60 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir durch die Behörden an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, zu richten.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1984, das allen Behörden zugestellt worden ist, möchten wir hinweisen.

Frankfurt am Main, 27. Dezember 1983

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
**Verwaltungsseminar**

*St.Anz. 3/1984 S. 180*

77

**Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Bauplanungsrecht / Allgemeines Verwaltungsverfahren —**

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter/innen der städtischen Ämter und Be-

triebe, die in die Lage versetzt werden sollen, die Darstellung bzw. die Festsetzungen in den Bebauungsplänen zu interpretieren und auf ein konkretes Bauvorhaben anwenden zu können.

Den Teilnehmern soll die Möglichkeit gegeben werden, sich mit den Instrumentarien der städtebaulichen Planung vertraut zu machen. Gleichzeitig ist daran gedacht, die Bediensteten anzusprechen, die sich in der täglichen Praxis mit Fragen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens auseinandersetzen haben.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

#### Bauplanungsrecht

- Einführung in die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Baurechts
- Zulässigkeit von Vorhaben im Planungsbereich
- Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich
- Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
- Bodenordnung und Erschließung

#### Allgemeines Verwaltungsverfahren

- Rechtsnormen
- Auslegungs- und Anwendungsvorschriften
- Generalklauseln / unbestimmte Rechtsbegriffe / Ermessen
- Aufbauschema eines Verwaltungsaktes (VA)
- Begriff des Verwaltungsaktes (VA)

#### Feststellung des Adressaten

#### Zwangsmittel

#### Sofortvollzug

#### Rechtsbehelfsbelehrung

#### Widerspruchsverfahren § 68 ff VwGO

#### Klageverfahren

Die Fortbildungsmaßnahme umfaßt insgesamt 40 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich an 10 Vormittagen, jeweils von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

#### Termine der Veranstaltung:

8., 15., 22. und 29. Februar 1984,  
7., 14., 21. und 28. März 1984,  
4. und 11. April 1984.

In der zweiten Jahreshälfte 1984 wird bei Bedarf ein weiterer Kurs eingerichtet.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 276,— DM und für Nichtmitglieder 344,— DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir durch die Behörden an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, zu richten.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1984, das allen Behörden zugestellt worden ist, möchten wir hinweisen.

Frankfurt am Main, 27. Dezember 1983

**Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar**

*St.Anz. 3/1984 S. 180*

78

#### Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Personalsachbearbeiter —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Sachbearbeiter, die in der Personalverwaltung eingesetzt sind und bereits über Grundkenntnisse in den einzelnen Fachbereichen verfügen. Die Fortbildungsmaßnahme soll insbesondere auf die Neuerungen in den Aufgabengebieten hinweisen. Den Teilnehmern wird die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches gegeben.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Lohn- und Gehaltsbezüge (insges. 10 Unterrichtsstunden)
  - Lohnpfändung und Abtretung aus der Sicht des öffentlichen Arbeitgebers (2 U.-Std.)
  - Krankenbezüge — Lohnfortzahlung für Arbeiter (2 U.-Std.)
  - Automatisierung im Personalwesen am Beispiel der „Hessischen Lösung“ (4 U.-Std.)
  - Kindergeld einschließlich der Auswirkungen auf Orts- und Sozialzuschlag (2 U.-Std.)
- Versorgungsrechtliche Fragen mit praktischen Fällen (12 U.-Std.)

- Beamtenversorgungsrecht (4 U.-Std.)
- Das Recht der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (8 U.-Std.)
- Reise- und Umzugskosten (2 U.-Std.)
- Durchführung eines Disziplinarverfahrens (4 U.-Std.)
- Laufbahnrecht einschließlich der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (4 U.-Std.)
- Hessisches Personalvertretungsgesetz für Personalsachbearbeiter (2 U.-Std.)
- Eingruppierungsfragen nach den Tätigkeitsmerkmalen des BAT (6 U.-Std.)
- Beihilferecht (4 U.-Std.)
- Nebentätigkeitsrecht (2 U.-Std.)
- Urlaubsrecht (2 U.-Std.)

Die Fortbildungsmaßnahme umfaßt insgesamt 48 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich an 8 Vormittagen, jeweils von 8.00—13.15 Uhr (6 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

#### Termine der Veranstaltung:

13., 20. und 27. Februar 1984,  
12., 19. und 26. März 1984,  
2. und 9. April 1984.

Voraussichtlich wird 1984 nur ein Fortbildungslehrgang durchgeführt. Es ist beabsichtigt, künftig aus dem Gesamtprogramm heraus gezielt Kurse zu den einzelnen Themenbereichen anzubieten.

Die Teilnehmergebühr für Mitglieder beträgt 331,20 DM und für Nichtmitglieder 412,80 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir durch die Behörden an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, zu richten.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1984, das allen Behörden zugestellt worden ist, möchten wir hinweisen.

Frankfurt am Main, 27. Dezember 1983

**Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar**

*St.Anz. 3/1984 S. 181*

79

#### Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Wohngeldsachbearbeiter — Grundkurs —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Sachbearbeiter der Wohngeldstellen und der Kommunalen Rechnungsprüfungsämter. Den Teilnehmern soll neben der Vermittlung von Grundkenntnissen die Möglichkeit gegeben werden, ihr Wissen aufzufrischen bzw. zu vertiefen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Einführung in das Wohngeldrecht, Allgemeine Grundsätze
- Einkommensermittlung
- allgemeine Ablehnungsgründe, Bewilligung, Erhöhung, Ablehnung des Wohngeldes
- Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil und Verwaltungsverfahren
- automatisierte Datenverarbeitung

Die Fortbildungsmaßnahme umfaßt insgesamt 12 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich an 3 Vormittagen, jeweils von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden) durchgeführt.

#### Termine der Veranstaltung:

16. Februar 1984,  
23. Februar 1984,  
1. März 1984.

Weitere Lehrgänge werden bei Bedarf eingerichtet.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 82,80 DM und für Nichtmitglieder 103,20 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir durch die Behörden an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, zu richten.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1984, das allen Behörden zugestellt worden ist, möchten wir hinweisen.

Frankfurt am Main, 27. Dezember 1983

**Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar**

*St.Anz. 3/1984 S. 181*

### Fortbildungslehrgang des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Netzplantechnik — Grundseminar —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter/innen der städtischen Ämter und Betriebe, die mit der Vorbereitung, Durchführung oder Überwachung von Projekten befaßt sind.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

- Verfahren (Methoden) der Netzplantechnik
- Abgrenzung zu anderen Planungstechniken
- Anwendung der Netzplantechnik
  - Voraussetzungen und Vorbereitung
  - Symbole und Regeln
  - Rechentechnik und Zeichentechnik
- Aufstellen eines Netzplanes
  - Methoden der Netzdarstellung
  - Auswertung von Netzen

## BUCHBESPRECHUNGEN

Vorbeugender Brandschutz. Herausgegeben von der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e. V., Bonn, bearbeitet von Dipl.-Chem. K. M ö b i u s. Loseblattwerk, 35. Erg.Liefg., 268,04 DM inkl. MWSt., ohne Porto, Gesamtwerk, 17 Bde. 785,— DM. Verlag Kultur und Wissen GmbH, 6200 Wiesbaden.

Die 35. Lieferung enthält Ergänzungs- und Austauschblätter, die auf den in den Monaten April bis Dezember 1982 bekanntgemachten Vorschriften u. ä. von brandschutztechnischer Bedeutung beruhen.

Hinzugekommen sind Ergänzungen über die Beteiligung von Brandschutzdienststellen im bauaufsichtlichen Verfahren, Prüfrichtlinien für Anlagen und Anlagenteile für wassergefährdende Flüssigkeiten, Güteüberwachungsrichtlinien für nichtbrennbare und schwer entflammere Baustoffe, Neuzulassungen von prüfzeichenpflichtigen Entlüftungsanlagen, Brandschutzputzen sowie Rohrabschottungen, Vorschriften über den Ausbau von Dachgeschossen mit Aufenthaltsräumen, über Feuerwehrezufahrten, über Anforderungen und Prüfung von Gaswarnrichtungen für den Explosionsschutz, über die Anerkennung von Errichterfirmen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie über die Anforderungen und Prüfung von Bauteilen für Sprinkleranlagen.

Über zwei Drittel der Blätter der Lieferung sind Austauschblätter für in der Sammlung vorhandene, jedoch durch neue Vorschriften überholte Blätter. Änderungen gab es für die Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der 4. Bundesimmissionschutzverordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, von Feuerversicherungs-Bedingungen allgemeiner und besonderer Art, von Güteüberwachungsrichtlinien und Prüfzeichenverordnungen für Baustoffe und Bauteile. Ergänzt wurden ferner die Listen über zugelassene Feuerlöschmittel für Holz und Stahl, für Kabelabschottungen, für feuerwiderstandsfähige Verglasungen und Schornsteinformstücke. Ausgetauscht werden mußte auch die geänderte DIN 4102 Teil 1 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen — einschl. der Einführungs-erlasse der Bundesländer, ferner Änderungen der Garagen- und der Versammlungsstättenverordnung, von Sicherheitsvorschriften für Sicherheitstreppe Räume in Hochhäusern, für Ränder- und Trockenanlagen sowie Empfehlungen für den Brand- und Katastrophenschutz in Wohnstätten und Betrieben.

Brandoberrat Hermann R o s e

Das gesamte öffentliche Dienstrecht für Beamte, Angestellte und Arbeiter bei Bund, Ländern und Kommunen. Ergänzbares Handbuch für Personalverwaltung und Personalverwaltungspraxis. Von Kurt E b e r t. Präs. der Bundesschuldenverwaltung. 2., neu gestaltete Aufl., 17 bis 22. Erg.Liefg., Gesamtwerk einschl. 22. Erg.Liefg., 1502 S., 1 Ausschlagtafel, DIN A 5, mit Spezialordner, 86,— DM. Erich Schmidt Verlag, 4800 Bielefeld.

Seit der letzten Besprechung des in der Praxis bewährten Handbuchs des öffentlichen Dienstrechts in St.Anz. 1980 S. 889 sind in relativ dichter Folge sechs weitere Ergänzungslieferungen erschienen, die das Werk ständig fortgeführt und auf dem laufenden gehalten haben. Dadurch ist der „Ebert“ weiterhin ein stets aktuelles und zuverlässiges Hilfsmittel geblieben, auf das kein Praktiker verzichten wird. Seine Anschaffung wird durch den durchaus angemessenen Preis von 86,— DM erleichtert.

Es ist nicht möglich und auch nicht erforderlich, hier auf den gesamten Inhalt der Ergänzungslieferungen einzugehen; doch seien folgende Einzelheiten erwähnt:

In der 18. Ergänzungslieferung sind neben der Überarbeitung des Abschnitts „Die Pflichten des Beamten“ die Grundsätze des Bundesarbeitsgerichts zur Aussperrung und die Ausführungen zur Konkurrenzklage auf den neuesten Stand gebracht.

Außerdem sind die Kapitel „Sonstige nichtvermögensrechtliche Berechtigungen“, „der Schutz der rechtlichen Stellung des Beamten“, „Die Richter“, „Die Soldaten“ sowie das Sachregister aktualisiert. In der 19. Ergänzungslieferung sind die Anpassungen berücksichtigt, die sich aus dem Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 und dem Zehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten) ergeben.

- Arbeiten mit dem Netzplan
- Vorteile der Netzplantechnik

Die Fortbildungsmaßnahme umfaßt insgesamt 24 Unterrichtsstunden und wird einmal wöchentlich an 6 Vormittagen, jeweils von 8.00—11.30 Uhr (4 Unterrichtsstunden), durchgeführt.

#### Termine der Veranstaltung:

28. Februar 1984,  
13., 20. und 27. März 1984,  
3. und 10. April 1984.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 165,60 DM und für Nichtmitglieder 206,40 DM.

Namentliche Anmeldungen bitten wir durch die Behörden an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main, Rahmhofstraße 2—4, zu richten.

Auf unser Fortbildungsprogramm 1984, das allen Behörden zugestellt worden ist, möchten wir hinweisen.

Frankfurt am Main, 27. Dezember 1983

Hessischer Verwaltungsschulverband  
Verwaltungsseminar

St.Anz. 3/1984 S. 182

Die 20. Ergänzungslieferung enthält eine vollständige Überarbeitung zur Personalverfassung im öffentlichen Dienst sowie eine Aktualisierung der Besoldungsordnungen des Bundes und der Länder.

Die 22. Ergänzungslieferung bringt die Kennzahlen zur Sozialversicherung auf den Stand des Haushaltsbegleitgesetzes 1983. Weitere Aktualisierungen haben vor allem die Besoldung und das Arbeitsförderungsrecht zum Gegenstand.

So bietet das Handbuch weiter eine zuverlässige Übersicht über alle grundlegenden Vorschriften und Regelungen, die für den öffentlichen Dienst von Bedeutung sind. Es ist sowohl für die Personalverwaltung als auch für die Personalvertretungen eine wertvolle und unentbehrliche Arbeitsgrundlage.

Ltd. Ministerialrat Dietrich G a n t z

Umzugskosten im öffentlichen Dienst. Von Meyer/Fricke. Loseblatt-Kommentar, 37. Erg.Liefg., zur 4. Aufl., Stand September 1983, 234 S., 69,— DM. Gesamtwerk, ca. 2 000 S., 3 PCV-Ordner, 118,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenk GmbH, 6900 Heidelberg 1.

Die 37. Ergänzungslieferung bringt insbesondere die Verordnung TSU Nr. 3/83 über den Güterkraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr vom 3. August 1983. Damit wird mit Wirkung vom 22. August 1983 der bisherige Tarif über den Möbelverkehr abgelöst.

Die Verwaltungsvorschriften zum Bundesumzugskostengesetz und der Trennungsgeldverordnung wurden ergänzt. Außerdem wurde ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 18. August 1983 zur umzugskostenrechtlichen Erstattung von Transportversicherungspremien und Mehrwertsteuer eingefügt. Zur Bestimmung des Höchstbetrages der Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort nach § 6 Trennungsgeldverordnung wurde das Rundschreiben des BMI vom 25. Juli 1983 in den Kommentar aufgenommen.

Die sich durch die im Laufe des Jahres 1983 abgeschlossenen Tarifverträge ergebenden Änderungen im Bereich des Trennungsgelds und der Umzugskosten wurden in den Kommentar eingearbeitet. Darüber hinaus sind vor allem die Buchgruppen „Soldatenversorgungsgesetz“ und „Bundeswehr“ aktualisiert worden.

Im Länderteil wurden hauptsächlich die Vorschriften über die Erhöhungen der Möbel- und Packergelder der einzelnen Länder eingearbeitet. Durch die Einarbeitung der 37. Ergänzungslieferung ist der Kommentar in seinen wesentlichen Text- und Kommentartiteln wieder auf den neuesten Stand gebracht worden.

Oberamtsrat Dieter F r a n z

Waffenrecht. Textsammlung und ausführlicher Kommentar zum Waffengesetz. Von Dr. Wolf H i n z e, Rechtsanwältin in Düsseldorf. Loseblattsammlung, 2 Plastikordner, DIN A 5, Gesamtpreis, 149,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag Braun GmbH und Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Die 17. Ergänzungslieferung des seit 1971 bestehenden Loseblattwerks enthält neben besatzungsrechtlichen Vorschriften der Alliierten Kommandatur Berlin über die Sicherung von Geld- und Werttransporten vom 25. Oktober 1977 die bayerische Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 23. Juni 1976, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Oktober 1980 (GVBl. S. 521), die Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12. März 1980 (GVBl. S. 159), die hamburgische Verordnung über die Freistellung von Waffengesetz vom 30. Januar 1979 (GVBl. S. 46) und einen Auszug der niedersächsischen Verordnung über die Regelung der Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 23. Oktober 1980 (GVBl. S. 87). Sie enthält ferner den Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Waffengesetzes vom 7. Dezember 1981 (MBl. NW S. 2305), die rheinlandpfälzische Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 13. November 1981 (GVBl. S. 318) und die schleswig-holsteinische Landesverordnung zur Ausführung des Waffengesetzes i. d. F. der Verordnung vom 25. Juni 1976 (GVBl. S. 173).

Die Erläuterungen zu §§ 6, 22, 43, 45, 50, 52, 55 und 61 des Waffengesetzes im Kommentarteil wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Stand vom Oktober 1983.

Ministerialrat Kurt M e i x n e r

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 16. JANUAR 1984

Nr. 3

## Güterrechtsregister

- 225**  
GR 503 — Neueintragung — 19. 12. 1983: Peter Nagel, geb. 7. August 1958 und Marion Nagel geb. Spreer, geb. 26. April 1958, beide wohnhaft Marburger Straße 66, 6320 Alsfeld. Durch Vertrag vom 20. Oktober 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
6320 Alsfeld, 28. 11. 1983 **Amtsgericht**
- 226**  
GR 504 — Neueintragung — 19. 12. 1983: Klaus Dieter Georg Hilgert, geb. 29. November 1932 und Daniela Simone Hilgert geb. Bradler, geb. 13. Januar 1946, beide wohnhaft Alte Liederbacher Straße 10, 6320 Alsfeld. Durch Vertrag vom 14. Oktober 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
6320 Alsfeld, 28. 11. 1983 **Amtsgericht**
- 227**  
GR 505 — Neueintragung — 19. 12. 1983: Rudolf Schwarz, geb. 17. Januar 1953 und Gisela Schwarz geb. Dierlamm, geb. 5. Januar 1955, beide wohnhaft in Ulrichsteinerstraße 31, 6324 Feldatal-Stumperdenrod. Durch Vertrag vom 22. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
6320 Alsfeld, 28. 11. 1983 **Amtsgericht**
- 228**  
GR 562 — Neueintragung — 4. 1. 1984: Masseur Helmut S. erbier, Am Bollwerk Nr. 12, 6308 Butzbach 1 und Ehefrau Margarita Filomena Riveros de Sauerbier geb. Riveros. Gütertrennung durch Vertrag vom 6. Oktober 1983.  
6308 Butzbach, 4. 1. 1984 **Amtsgericht**
- 229**  
GR 563 — Neueintragung — 4. 1. 1984: Feinblechner Michael Johannes Wötzel in Butzbach und Ehefrau Belita Maria geb. Gerum. Gütertrennung durch Vertrag vom 15. Dezember 1983.  
6308 Butzbach, 4. 1. 1984 **Amtsgericht**
- 230**  
Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt  
GR 2311 — 29. 1. 1982: Die Eheleute Wilhelm Schneider und Gerlinde geb. Abb, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 5. Januar 1982 Gütertrennung vereinbart.  
GR 2401 — 7. 11. 1983: Die Eheleute Ulrich Willumeit, Landschaftsgärtner, und Aristella Willumeit geb. Da Costa-Vilela, in Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 4. Oktober 1983 Gütertrennung vereinbart.  
GR 2403 — 23. 11. 1983: Die Eheleute Volker Willi Hagen, Dipl.-Ing. und Ulrike geb. Hegemann, Dipl.-Sozialpädagogin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 23. September 1983 Gütertrennung vereinbart.  
GR 2404 — 23. 11. 1983: Die Eheleute Jürgen Norbert Fröhlich, Gerichtsvollzieher, und Christine geb. Sauer, Darmstadt 13, haben durch Vertrag vom 31. Oktober 1983 Gütertrennung vereinbart.  
GR 2406 — 9. 12. 1983: Die Eheleute Rolf-Thilo Danneberg, Architekt, und Renate geb. Schneider, Modedirektrice, Seeheim-Jugenheim, haben durch Vertrag vom 2. November 1983 Gütertrennung vereinbart.  
GR 2411 — 30. 12. 1983: Die Eheleute Ernst Ludwig Daum, Spezialgerätekocher, und Erika geb. Eisele, Hausfrau, Weierstadt 2, haben durch Vertrag vom 27. Oktober 1983 Gütergemeinschaft vereinbart.  
6100 Darmstadt, 5. 1. 1984 **Amtsgericht**
- 231**  
GR 629 — Neueintragung — 5. 1. 1984: Eheleute Gärtner Rüdiger Hartmann und Petra geb. Teschauer, Nickelsgrund 3, Dillenburg-Oberscheid. Durch Vertrag vom 9. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
6340 Dillenburg, 5. 1. 1984 **Amtsgericht**
- 232**  
GR 202 — Neueintragung — 28. 11. 1983: Schnaare, Erich, geb. am 27. März 1930 und Schnaare geb. Schäfer, Erna, geb. am 19. April 1930, beide in 3558 Frankenberg (Eder). Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
3558 Frankenberg (Eder), 28. 11. 1983 **Amtsgericht**
- 233**  
GR 203 — Neueintragung — 23. 12. 1983: Marburger, Christoph, geb. am 11. August 1957 und Marburger, Barbara geborene Ruppeier, geb. am 5. August 1955, beide in 3558 Frankenberg-Röddenau. Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
3558 Frankenberg (Eder), 23. 12. 1983 **Amtsgericht**
- 234**  
Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main  
73 GR 15 030: Elektriker Norbert Strack und Christine geborene Bäär, Liederbach. Durch Ehevertrag vom 25. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 031: Freiberuflicher Werbeimmobilienmakler, Diethelm Paul Schmitt-diel und Brunhilde Else geb. Müller, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 8. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 032: Bankkaufmann Richard Friedrich und Lieselotte geborene Tornow, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 6. September 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 033: Metzger Ralf Günter Friedbert Pape und Cornelia geb. Keune, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 034: Installateur Bruno Potrykus und Lieselotte Waltraud Frieda geb. Braatz, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 035: Großhandelskaufmann Eberhard Prinz und Petra geborene Hinz, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1983 ist der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.  
73 GR 15 036: Dr. med. Christian Johannes Kempa und Anna — genannt Anja — geb. Bergelson, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 037: Ingenieur Hans Jürgen Ingenwerth und Ursula geborene Krätz, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 22. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 038: Einzelhandelskaufmann Michael Beier und Gabriele Rabenstein-Beier geb. Rabenstein, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 039: Diplom-Kaufmann Dr. Wieland Friedrich Otto Geese und Jutta Selma Elise geb. Donner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 040: Hilfsarbeiter Bernhard Alois Engel und Katharina Maria Aloisa von Michnay-Engel geborene von Michnay, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. Oktober 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 041: Kaufmann Hans-Günter Rohrer und Hiltrud Anneliese geb. Moll, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 042: Kaufmännischer Angestellter Vasile-George Duca und Anneliese geborene Krollmann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. September 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 043: Werkzeugmacher Hans-Peter Hermann Pinkowski und Eva-Maria geb. Krimmling, Hattersheim 1. Durch Ehevertrag vom 22. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 044: Steuerbevollmächtigter Bernd Rumpf und Karin Claudia geb. Schaaf, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 045: Kaufmann Siegfried Hermann Blaschko und Waltraud geborene Hochleitner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 046: Elektroniker Hans Jürgen Windus und Gertrude Margarethe geb. Hinkel, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 047: Kaufmann Gunther Nixdorf, und Jadwiga geb. Bublik, Liederbach. Durch Ehevertrag vom 27. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 048: Diplom-Ingenieur Lothar Stapf und Gerda Josefa Ursula geborene Schott, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 10. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 15 049: Kaufmännischer Angestellter Walter Josef Breit und Elisabeth geb. Altenburg, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. Juli 1983 ist Gütertrennung vereinbart.  
73 GR 5832a — Veränderung — Rentner Philipp Metzger und Klara Maria Theresia geborene Stahlhofen, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. November 1983 ist die Gütertrennung aufgehoben.  
6000 Frankfurt am Main, 3. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 73**

**235**

GR 599 — **Neueintragung** — 27. 12. 1983: Kaufmann Karl-Horst Hugo Ferdinand Schneider, Barbarossastraße 10, Gelnhausen und Jutta geb. Keil. Durch Vertrag vom 28. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 27. 12. 1983 **Amtsgericht**

**236**

GR 600 — **Neueintragung** — 27. 12. 1983: Elektroschweißer Klaus Jürgen Richter, Bad Orb, Sachsenhäuser Straße 8 und Elke Elfriede Maria geb. Baumann. Durch Vertrag vom 2. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 27. 12. 1983 **Amtsgericht**

**237**

GR 2641 — **Neueintragung** — 29. 12. 1983: Eheleute Haase, Michael, Radio- und Fernsehtechniker und Melita geb. Paul, med. Bademeisterin, Gießen-Allendorf. Durch Vertrag vom 13. September 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 3. 1. 1984 **Amtsgericht**

**238**

41 GR 2121 — **Neueintragung** — 19. 12. 1983: Kfz.-Meister Peter Ludwig Kappeler und Renate Marie geb. Schmidt, Nidderau 2. Die Frau hat das Recht des Mannes, Geschäfte des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

41 GR 2122 — **Neueintragung** — 19. 12. 1983: Maurermeister Franz Xaver Steinhauser und Margot Helene geb. Möhn in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 21. November 1983 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 19. 12. 1983 **Amtsgericht, Abt. 41**

**239**

41 GR 2123 — **Neueintragung** — 3. 1. 1984: Zahntechniker Ralf Gerhard Wilhelm Zwingmann und Erika geb. Huhn in Maintal 3 haben durch Vertrag vom 20. Oktober 1983 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2124 — **Neueintragung** — 3. 1. 1984: Kraftfahrer Manfred Harry Lange und Ioana geb. Stefan in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 30. September 1983 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 3. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 41**

**240**

GR 282 — **Neueintragung** — 4. 1. 1984: Automechaniker Johannes Gärtner und Kontoristin Gertrud Denzer-Gärtner geb. Denzer, 6490 Schlüchtern 1. Durch Vertrag vom 19. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlüchtern, 4. 1. 1984 **Amtsgericht**

**241**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Usingen**

GR 516 — 8. 12. 1983: Die Eheleute Bettelbswirt Manfred Winter und Übersetzerin Janka Winter geb. Dimitrowa-Janiwa, beide wohnhaft Auf der Heide 36 in 6392 Neu-Anspach 2, haben durch Ehevertrag vom 8. November 1983 Gütertrennung vereinbart.

GR 517 — 8. 12. 1983: Die Eheleute kfm. Angestellter Bernd Reimer und Hausfrau Almute Reimer geb. Schneider, beide wohnhaft Jahnstraße 40 in 6393 Wehrheim, haben durch Ehevertrag vom 1. November 1983 Gütertrennung vereinbart.

GR 519 — 14. 12. 1983: Die Eheleute Angestellter Peter Hohmann und Textileinigerin Brigitte Hohmann geborene Ehrhardt, beide wohnhaft in Schmitten 3,

haben durch Ehevertrag vom 28. Oktober 1983 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 3. 1. 1984 **Amtsgericht**

**242**

GR 1004 — **Neueintragung** — 15. 12. 1983: Eheleute Harry Engel, Verwaltungsangestellter, und Marita Christa Luise Engel geb. Wolf, Hausfrau, 6330 Wetzlar. Der Mann hat das Recht des Ehegatten, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ausgeschlossen.

6330 Wetzlar, 30. 12. 1983 **Amtsgericht**

**243**

GR 1005 — **Neueintragung** — 22. 12. 1983: Eheleute Georg Gerhard Vogeley und Monika Vogeley geb. Boniec, 6330 Wetzlar. Durch notariellen Vertrag des Notars Helmut Hecker in Wetzlar vom 17. November 1983, Urkundenrolle Nr. 732/1983, ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 30. 12. 1983 **Amtsgericht**

**244**

GR 239 — **Neueintragung** — 29. 12. 1983: Eheleute Gerhard Walter Mensch und Margitta Luise Mensch geb. Weymann, Breuna haben durch Vertrag vom 4. November 1983 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 29. 12. 1983 **Amtsgericht**

**245**

3 GR 524 — **Neueintragung** — 5. 1. 1984: André, Klaus Martin Erich und André geb. Biertümpfel, Gudrun, beide wohnhaft Kirchplatz 3, Bad Sooden-Allendorf. Durch Vertrag vom 17. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3430 Witzenhausen, 5. 1. 1984 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

**246**

VR 228 — **Neueintragung** — 29. 12. 1983: Tauchclub Twistesee e. V., Arolsen-Helsen.

3548 Arolsen, 29. 12. 1983 **Amtsgericht**

**247**

VR 452 — **Veränderung** — 5. 1. 1984: Partei Deutsche Fortschrittbewegung (Partei DF Landesverband Hessen), Bensheim. Dem Verein ist gemäß § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen.

6140 Bensheim, 5. 1. 1984 **Amtsgericht**

**248**

VR 1753 — 15. 6. 1983: Der Name des Vereins lautet richtig: Kreisverband Darmstadt zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege in Darmstadt.

VR 1772 — 15. 11. 1983: Kleingärtnerverein Ober-Ramstadt in Ober-Ramstadt.

VR 1774 — 8. 12. 1983: SCHULSPORT-CLUB BERGSTRASSE — SCB in Seeheim-Jugenheim.

VR 1781 — 6. 12. 1983: Geschichtswerkstatt e. V. in Darmstadt.

VR 1783 — 15. 12. 1983: Hundsportverein Modautal 1983 e. V. in Modautal.

VR 1785 — 23. 12. 1983: ABC-CLUB, Internationale Drillings- und Mehrlingsinitiative e. V. in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 5. 1. 1984 **Amtsgericht**

**249**

6 VR 439 — **Neueintragung** — 30. 12. 1983: Partner für psychisch Kranke, Eschwege.

3440 Eschwege, 2. 1. 1984 **Amtsgericht**

**250**

6 VR 440 — **Neueintragung** — 30. 12. 1983: Verein „Aufklärung über Jugendsekten und Weltanschauungen“, Meinhard-Grebendorf.

3440 Eschwege, 3. 1. 1984 **Amtsgericht**

**251**

VR 275 — **Neueintragung** — 30. 12. 1983: Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen, Bezirksstelle Frankenberg (Eder) e. V., Frankenberg (Eder).

3558 Frankenberg (Eder), 30. 12. 1983 **Amtsgericht**

**252**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main**

73 VR 8155 — 7. 12. 1983: Verein für sozialwissenschaftliche Praxis.

73 VR 8156 — 12. 12. 1983: Kulturverein Harheim.

73 VR 8157 — 6. 12. 1983: Frankfurter Institut für Sozialforschung, Institutionsberatung und Supervision ISIS.

73 VR 8158 — 13. 12. 1983: Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung.

73 VR 8159 — 13. 12. 1983: BBKH Berufsverband Bildender Künstler Hessen.

73 VR 8160 — 14. 12. 1983: Arbeitskreis zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und der Schwarzarbeit im Dachdecker-Handwerk.

73 VR 8161 — 14. 12. 1983: Deutsch-Südafrikanische Gesellschaft Kreis Frankfurt am Main.

73 VR 8162 — 12. 12. 1983: Verein zur Förderung des Umweltschutzes.

73 VR 8163 — 12. 12. 1983: Förderkreis des Ortsverbands Frankfurt am Main im Technischen Hilfswerk.

73 VR 8164 — 20. 12. 1983: Deutsche Vereinigung für eine Christliche Kultur (DVCK).

73 VR 8165 — 27. 12. 1983: Türkisch-Deutscher Klub.

73 VR 8166 — 23. 12. 1983: Deutsche Diagnostika Gruppe.

73 VR 8167 — 20. 12. 1983: Diakoniegemeinschaft Hessen-Nassau, Verein zur Förderung kirchlicher Sozialarbeit in Hessen und Nassau.

73 VR 8168 — 19. 12. 1983: Taxi-Union Frankfurt am Main.

73 VR 8169 — 20. 12. 1983: Gesellschaft für Ernährungsplanung und Ernährungs-sicherung.

73 VR 8170 — 23. 12. 1983: Verein zur Förderung von Fremdsprachen und Kultur — VFK.

73 VR 8171 — 23. 12. 1983: Verein zur Förderung der Kirchenmusik in der Evangelischen Andreas-Kirchengemeinde Nidderhöchstädt.

73 VR 8174 — 30. 12. 1983: Bürocomputer-Anwender-Club.

73 VR 7768 — **Veränderung** — 28. 12. 1983: Verein zur Förderung internationaler Freundschaft (FIF).

Der Verein ist aufgelöst.  
6000 Frankfurt am Main, 3. 1. 1984

**Amtsgericht, Abt. 73**

**253**

VR 280 — **Neueintragung** — 29. 12. 1983: Schießsportvereinigung Schwalmport, Borken, Hessen — OT Kerstenhausen.

3580 Fritzlar, 29. 12. 1983 **Amtsgericht**

**254**

VR 1429 — **Neueintragung** — 3. 1. 1984: Verein der Freunde und Förderer des Abendgymnasiums Gießen. Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1071 — **Veränderung** — 3. 1. 1984: ALCHIMIA wissenschaftliche Gesellschaft

zu Gießen. Aufgelöst, Beschluß vom 3. Dezember 1983.  
6300 Gießen, 3. 1. 1984 **Amtsgericht**

**255**

41 VR 989 — Neueintragung — 3. 1. 1984: Unterstützungskasse der Firma Roediger Haustechnik e. V., Sitz: Hanau.  
6450 Hanau, 3. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 41**

**256**

41 VR 990 — Neueintragung — 4. 1. 1984: Jugendwerkstatt Hanau e. V., Sitz: Hanau.  
41 VR 672 — Löschung — 4. 1. 1984: Aktionsgemeinschaft Bruchköbel e. V., Bruchköbel. Der Verein ist aufgelöst.  
6450 Hanau, 4. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 41**

**257**

VR 209 — Neueintragung — 30. 12. 1983: Flörsheimer-Amateur-Theater (FAT), Flörsheim am Main.  
6203 Hochheim am Main, 30. 12. 1983  
**Amtsgericht**

**258**

VR 181 — Neueintragung — 30. 12. 1983: Diakonieverein Kirchspiel Hülsa/Ellingshausen, 3588 Homberg/Elze-Hülsa.  
3588 Homberg/Elze, 30. 12. 1983 **Amtsgericht**

**259**

1 VR 253 — Neueintragung — 3. 1. 1984: Sportverein Blau-Weiß Werbeta, Wald-  
eck-Nieder-Werbe.  
3540 Korbach, 3. 1. 1984 **Amtsgericht**

**260**

Neueintragungen beim Amtsgericht Witz-  
zenhausen  
VR 1243 — 2. 1. 1984: Schachfreunde  
Hessisch-Lichtenau.  
VR 1244 — 2. 1. 1984: Schachclub 77  
Witzenhausen, Witzenhausen.  
VR 1245 — 2. 1. 1984: SV Rot-Weiß  
Fürstnhagen 1982, Hessisch-Lichtenau/  
Fürstnhagen.  
3430 Witzzenhausen, 2. 1. 1984 **Amtsgericht**

**Liquidationen****261**

Der Verein Fachverband Stickstoffin-  
dustrie e. V., Sitz Frankfurt am Main,  
wird am 31. Dezember 1983 aufgelöst.  
Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprü-  
che an den bestellten Liquidator, Herrn  
Dr. Greif Sander, Steinstraße 4, 4000 Düs-  
seldorf, zu melden.  
4000 Düsseldorf, 22. 12. 1983  
Fachverband Stickstoffindustrie e. V.  
Der Hauptgeschäftsführer  
Dr. Sander

**262**

Als Liquidator der „August-Huck-Stif-  
tung“ teile ich die Aufhebung der Stif-  
tung durch Bescheid des Regierungsprä-  
sidenten in Darmstadt vom 3. Oktober  
1983 mit und ersuche ihre etwaigen Gläu-  
biger, etwaige Ansprüche bei mir anzu-  
melden.

6200 Wiesbaden, 2. 1. 1984 **Der Liquidator**  
Harald Huck

**Vergleiche — Konkurse****263**

6 N 34/81 — Beschluß: Im Konkursver-  
fahren über das Vermögen der Firma  
Holzbanwerk Schröder GmbH, 6382 Fried-

richsdorf/Taunus, Am Bahnhof Burgholz-  
hausen, wird Termin zur Prüfung nachge-  
meldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 13. Februar 1984, 10.00 Uhr,  
Saal I des Amtsgerichts Bad Homburg  
v. d. Höhe.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 1. 1984  
**Amtsgericht**

**264**

61 N 44/77 — Beschluß: Das Konkurs-  
verfahren über das Vermögen der Firma  
Sextro KG, Darmstadt, Eschollbrücker  
Straße 18, vertreten durch den persönlich  
haftenden Gesellschafter Gerhard Sextro  
wird, nachdem der im dem Vergleichster-  
min vom 14. Dezember 1983 angenom-  
mene Zwangsvergleich durch rechtskräfti-  
gen Beschluß vom 14. Dezember 1983 be-  
stätigt ist, hierdurch aufgehoben.

6100 Darmstadt, 29. 12. 1983  
**Amtsgericht, Abt. 61**

**265**

81 N 667/83: Über das Vermögen der  
Firma „Boston“ Pelze GmbH u. Co. Han-  
dels KG, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frank-  
furt am Main, deren Komplementärin:  
„Boston“ Pelze GmbH Frankfurt am Main,  
deren Geschäftsführer: Jacob Marcu, wird  
heute, am 15. Dezember 1983, 10.00 Uhr,  
Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Hel-  
mut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000  
Frankfurt am Main, Telefon 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 17.  
Januar 1984, zweifach schriftlich, Zinsen  
mit dem bis zur Eröffnung errechneten  
Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-  
ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO,  
und Prüfungstermin am

3. Februar 1984, 11.00 Uhr, vor dem  
Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichts-  
straße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zim-  
mer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis  
17. Januar 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 15. 12. 1983  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**266**

81 N 831/82 — Beschluß: In dem Kon-  
kursverfahren über das Vermögen der  
Firma Sigma Computerdienst GmbH, ge-  
setzlich vertreten durch den Geschäftsfüh-  
rer Berthold Sell, Emmerich-Josef-Str. 6,  
6230 Frankfurt am Main-Höchst, wird Ter-  
min zur Abnahme der Schlußrechnung  
und zur Erhebung von Einwendungen ge-  
gen das Schlußverzeichnis auf den

14. Februar 1984, 9.20 Uhr, vor dem  
Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichts-  
straße 2, Geb. B, 1. Stock, Zimmer 137,  
anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festge-  
setzt: Vergütung 25 680,— DM zuzüglich  
Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsord-  
nung; Auslagen: 342,— DM einschließlich  
gesetzlicher Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 20. 12. 1983  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**267**

81 N 531/82 — Beschluß: In dem Kon-  
kursverfahren über das Vermögen der  
Firma Levino Chiavelli Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung, Opernplatz 8, 6000  
Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten  
durch den Geschäftsführer Levino Chia-  
velli, wird Termin zur Prüfung nachge-  
meldeter Forderungen, zur Abnahme der  
Schlußrechnung und zur Erhebung von  
Einwendungen gegen das Schlußverzeich-  
nis auf den

14. Februar 1984, 9.30 Uhr, vor dem  
Amtsgericht Frankfurt am Main, Geb. B,  
Gerichtsstraße 2, 1. Stock, Zimmer 137,  
anberaumt.

Für den Konkursverwalter sind festge-  
setzt:

Vergütung: 49 320,— DM zuzügl. Aus-  
gleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverord-  
nung;

Auslagen: 1 710,— DM einschließlich 14%  
Mehrwertsteuer.

6000 Frankfurt am Main, 21. 12. 1983  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**268**

81 N 388/72: In dem Konkursverfahren  
über das Vermögen der Firma Schwer-  
trans Internationale Schwertransport- und  
Montage-GmbH & Co. KG, 6000 Frankfurt  
am Main, Unterlindau 14, 81 N 388/72 AG  
Frankfurt am Main, soll die Schlußver-  
teilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt  
73 307,38 DM, wozu die noch auflaufenden  
Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Die  
Gerichtskosten, das Honorar und die Aus-  
lagen des Konkursverwalters sowie die  
Umsatzsteuer.

Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforde-  
rungen nach § 61, 1 KO mit 113 297,06 DM,  
Vorrechtsforderungen nach § 61, 2 KO mit  
391 997,62 DM sowie Vorrechtsforderungen  
nach § 61, 3 KO mit 8 054,72 DM. Die nicht  
bevorrechtigten Konkursforderungen be-  
laufen sich auf insgesamt 1 665 991,24 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht-  
nahme durch die Beteiligten auf der Ge-  
schäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt  
am Main, Abt. 81, auf.

6000 Frankfurt am Main, 28. 12. 1983

**Rechtsanwalt als Konkursverwalter**  
Caesar

**269**

81 N 360/81 — Beschluß: In dem Kon-  
kursverfahren über das Vermögen der  
Dental-Technik Breßem Gesellschaft mit  
beschränkter Haftung, Kleine Friedberger  
Straße 15, 6000 Frankfurt am Main, wird  
die Vornahme der Schlußverteilung ge-  
nehmigt und der Schlußtermin auf

Freitag, den 17. Februar 1984, vorm.  
10.40 Uhr, Zeil 42, Gebäude D, 8. Stock,  
Zimmer 806, vor dem Amtsgericht Frank-  
furt am Main, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der  
Schlußrechnung des Verwalters, zur Er-  
hebung von Einwendungen gegen das  
Schlußverzeichnis der bei der Verteilung  
berücksichtigten Forderungen und zur Be-  
schlußfassung der Gläubiger über die nicht  
verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur  
Anhörung der Gläubiger über die Er-  
stattung der Auslagen und die Gewäh-  
rung einer Vergütung an die Mitglieder  
des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Verwalters wird auf  
80 000,— DM, die ihm zu erstattenden  
Auslagen werden auf 256,33 DM festge-  
setzt.

6000 Frankfurt am Main, 30. 12. 1983  
**Amtsgericht, Abt. 81**

**270**

81 N 422/83: Über das Vermögen der  
Firma WBI Außenhandels-gesellschaft mbH,  
Lyoner Straße 30, Frankfurt am Main 71,  
gesetzlich vertreten von dem Geschäftsfüh-  
rer Albert Koch, wird heute, am 4.  
Januar 1984, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Betriebswirt Dirk  
Pfeil, Neue Kräme 32, 6000 Frankfurt am  
Main, Tel.: 28 35 84.

Konkursforderungen sind bis zum 6.  
Februar 1984, zweifach schriftlich, Zinsen  
mit dem bis zur Eröffnung errechneten  
Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 14. Februar 1984, 9.35 Uhr,

Prüfungstermin am 13. März 1984, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Februar 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 4. 1. 1984.

Amtsgericht, Abt. 81

## 271

N 16/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fertig- und Montagebau Werner GmbH, Groß-Breitenbach, 6942 Mörlenbach**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 8 138,07 DM festgesetzt.

6149 Fürth (Odw.), 20. 12. 1983 Amtsgericht

## 272

2 N 1/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Friedrich Wilhelm Holler in 6349 Mittenaar-Ballersbach**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in 6348 Herborn, AZ: 2 N 1/77, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 160 936,16 DM.

Es ist ein Massebestand von 88 583,51 Deutsche Mark verfügbar.

6342 Haiger, 6. 1. 1984

**Der Konkursverwalter**  
Kern  
Rechtsanwalt und Notar

## 273

2 N 1/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Wilhelm Friedrich Holler, 6349 Mittenaar-Ballersbach**, wird der Schlußtermin auf den 24. Februar 1984, 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. 16, Zimmer 20, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 43 249,04 DM, der Ausgleich nach § 4 Abs. 5 der Vergütungsverordnung auf 3 484,52 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 2 441,60 DM festgesetzt.

Die Vergütung entspricht damit der vierfachen Regelgebühr. Der Vergütung werden evtl. Überschüsse aus den für noch anfallende Gerichtskosten zurückbehaltenen Beträge zugeschlagen. Die bisher festgesetzten Vorschüsse sind auf die Vergütung und Auslagen anzurechnen.

6348 Herborn, 3. 1. 1984

Amtsgericht

## 274

65 N 110/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **B. D. S. Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel, Ständeplatz 15**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den

3. April 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß).

3500 Kassel, 20. 12. 1983

Amtsgericht, Abt. 65

## 275

65 N 227/83: Über das Vermögen der Firma **T u. B Bauunternehmung GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer

Rainer Ringelmann, Obere Karlsstraße 15, 3500 Kassel, HRB 3933 AG Kassel, ist am 28. Dezember 1983, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Frank Ziegler, Untere Königsstr. 71, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 13. März 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

15. Februar 1984, 9.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

27. März 1984, 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. Februar 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 30. 12. 1983

Amtsgericht, Abt. 65

## 276

65 N 117/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **E. F. H. Elektro-, Fernseh-, Fachhandel und Handwerk Friedrich Bahr Großhandels und Co. KG, Kassel, Stillingstraße 10**, Aktenzeichen Nr. 65 N 117/77, Amtsgericht Kassel, soll die Schlußverteilung durchgeführt werden. Einem Massebestand in Höhe von 1 557,97 Deutsche Mark, von dem noch die Veröffentlichungskosten abgehen, stehen zu berücksichtigende Forderungen in der Rangklasse II in Höhe von 19 019,68 DM, in der Rangklasse III in Höhe von 491,— Deutsche Mark und in der Rangklasse VI in Höhe von 85 119,63 DM gegenüber.

Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht bereit. Einwendungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen seit dieser Veröffentlichung gemäß § 152 KO geltend zu machen.

3500 Kassel, 2. 1. 1984

**Der Konkursverwalter**  
Vellmer  
Rechtsanwalt

## 277

65 N 31/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **GVVG Grundstücks-Verwertungs- und Vermittlungs-GmbH & Co. Immobilien KG, Königstor 16, 3500 Kassel**, vertreten durch die Dieter Koschella Geschäftsführungs-GmbH (HRA Nr. 82 46), ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den

21. Februar 1984, 9.40 Uhr, Raum 083 (Untergeschoß), im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 3. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 65

## 278

7 N 6/73: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Ilse Krüger geb. Kraus, Wiesenstraße 15, 3554 Weipoltskirchen**, wird Schlußtermin auf Donnerstag, den 9. Februar 1984, 9.00 Uhr, Amtsgericht, Universitätsstraße 48, Zimmer 351 bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5 055,25 DM nebst 6,5% Ausgleich, die Auslagen einschließlich Steuer auf 565,— DM festgesetzt.

3550 Marburg, 15. 12. 1983

Amtsgericht, Abt. 7

## 279

4 N 4/81: Das am 23. Januar 1981 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Riedinger GmbH und Co. KG, Hoch- Tief- und Stahlbetonbau, Eisenstraße 31, 6090 Rüsselsheim**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Weiß der persönlich haftenden Gesellschafterin Riedinger GmbH, wird mangels Masse (§ 204 KO) eingestellt.

6090 Rüsselsheim, 21. 12. 1983

Amtsgericht

## 280

N 35/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Herbert Beckmann GmbH, 6054 Rodgau 5**, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Beckmann, Beethovenstraße 19, 6053 Obertshausen, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

6453 Seligenstadt, 3. 1. 1984

Amtsgericht

## 281

3 N 27/83: In der Konkursantragssache betr. Herrn **Manfred Josupeit, Inhaber der Firma Manfred Josupeit, Omnibusunternehmen, Industriestr. 6-8, 6330 Wetzlar 21**, Antragstellerin: Allgemeine Ortskrankenkasse Wetzlar, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners durch die Antragstellerin zurückgenommen.

Das am 13. Dezember 1983 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot ist daher aufgehoben.

6330 Wetzlar, 3. 1. 1984

Amtsgericht

## 282

3 N 39/83: In der Konkursantragssache betreffend Herrn **Manfred Usenbinz, Inhaber der Firma Manfred Usenbinz, Malergeschäft, Obere Weingartenstr. 6, 6331 Schöffengrund**, Antragsteller: Allgemeine Ortskrankenkasse Wetzlar, ist zur Sicherung der Masse angeordnet:

Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen einschließlich der Übertragung von Besitz an Gegenständen seines Vermögens (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6330 Wetzlar, 3. 1. 1984

Amtsgericht

## 283

62 N 271/83: Über das Vermögen der **Queens-Pub Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, Neugasse Nr. 24**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Peter Simon, Steuerberater in Wiesbaden und Gino Venturella, Gastronom in Wiesbaden, wird heute, am 2. Januar 1984 um 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Anders, Wiesbaden, Rheinstraße 59.

Anmeldungen (doppelt) bis 2. Februar 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Februar 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 29. Februar 1984, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 2. 1. 1984

Amtsgericht

## 284

62 N 5/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **e-o Einrichtungen-**

center GmbH & Co. KG, 62 N 5/80, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 28 930,67 DM zzgl. Zinsen. Hiervon sind noch die Vergütung des Konkursverwalters sowie die restlichen Gerichtskosten zu zahlen.

Zu berücksichtigen sind 7 540,22 DM bevorrechtigte und 64 076,32 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Wiesbaden, Konkursabteilung, aus.

6200 Wiesbaden, 4. 1. 1984

**Rechtsanwalt als Konkursverwalter**  
J. Reinemer

## 285

62 N 111/82: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. Dezember 1981 verstorbenen und zuletzt in Wiesbaden wohnhaft gewesen Dr. med. Horst Paul Weyel, 62 N 111/82, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 30 942,43 DM zzgl. Zinsen.

Zu berücksichtigen sind 202 831,— DM bevorrechtigte und 6 757,62 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Wiesbaden, Konkursabteilung, aus.

6200 Wiesbaden, 4. 1. 1984

**Rechtsanwalt als Konkursverwalter**  
J. Reinemer

## 286

62 N 283/83: Über das Vermögen der Frau Hannelore Lorenz, Wiesbaden, Moritzstraße 43, Inhaberin des dort unter dem Namen „Le Tricot“ geführten Woll Ladens, wird heute, am 4. Januar 1984, 14.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Wiesbaden, Bahnhofstraße 37. Anmeldungen (doppelt) bis 2. Februar 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 2. Februar 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 29. Februar 1984, 10.30 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 4. 1. 1984

**Amtsgericht**

## 287

2 N 12/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Polstermöbel-Werkstätten K. E. Uelner GmbH, Hubenröder Straße 19, 3430 Witzzenhausen-Ermshard, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Karl Erwin Uelner, Lohbachweg 9, 3437 Bad Sooden-Allendorf, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse (§ 202 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Montag, den 13. Februar 1984, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in 3430 Witzzenhausen, Zimmer 121 (Sitzungssaal), bestimmt.  
3430 Witzzenhausen, 3. 1. 1984 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

## 288

6 K 53/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weißkirchen, Band 72, Blatt 2011, 208/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Weißkirchen, Flur 34, Flurstück 340/3, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Am Gaßgang 5, 5a, Größe 31,52 Ar, Flurstück 340/4, desgleichen, Größe 0,15 Ar,

Flurstück 340/5, desgleichen, Größe 0,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäude Nr. 7 als Nr. 79 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß Mitte;

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 2001—2036) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Mittwoch, dem 14. März 1984, 8.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schepelmann, Renate geb. Grabowski, geb. 13. 10. 1936, Am Gaßgang 5, 6370 Oberursel (Taunus) 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 12. 1983

**Amtsgericht**

## 289

6 K 56/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weißkirchen, Band 73, Blatt 2031, 279/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Weißkirchen, Flur 34, Flurstück 340/3, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Am Gaßgang 5, 5a, Größe 31,52 Ar, Flurstück 340/4, desgleichen, Größe 0,15 Ar,

Flurstück 340/5, desgleichen, Größe 0,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäude Nr. 8 als Nr. 99 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoß links;

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 2001—2036) gehörenden Sondereigentumsrechte sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Mittwoch, dem 14. März 1984, 10.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Kossmann, Matthias, geb. 28. 7. 1950,  
b) Roefner, Brigitte, geb. 25. 9. 1954,

beide Am Gaßgang 5a, 6370 Oberursel, Taunus 5, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 248 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 12. 1983

**Amtsgericht**

## 290

K 114/83: Das im Grundbuch von Dickschied, Band 22, Blatt 621, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dickschied, Flur 1, Flurstück 88, Ackerland, jetzt bebaut, Neustraße, Größe 6,08 Ar,

soll am Freitag, dem 16. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Brigitte Fuhr geb. Kreisel, Schlangenbad 5.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 12. 1983

**Amtsgericht**

## 291

K 51/83: Die ideellen Miteigentumshälften des Udo Conradi an den im Grundbuch von Rückershausen, Band 21, Blatt Nr. 604, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückershausen, Flur 31, Flurstück 35, Hof- und Gebäudefläche, Aarstraße 29, Größe 8,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rückershausen, Flur 31, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Größe 2,10 Ar, Wiese, Aarstraße 29, Größe 2,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rückershausen, Flur 31, Flurstück 37, Wiese, Rechwies, Größe 2,59 Ar,

sollen am Freitag, dem 30. März 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälften am 7. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Steinmetz- und Bildhauermeister Udo Conradi, Aarbergen 4.

Der Wert der Miteigentumshälften an den Grundstücken wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	149 290,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	6 655,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	1 036,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 29. 12. 1983

**Amtsgericht**

## 292

4 K 45/83: Das im Grundbuch von Auerbach, Band 74, Blatt 3523, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Auerbach, Flur 11, Flurstück 165/1, Gartenland, Am Herdweg, Größe 8,38 Ar,

soll am Montag, dem 2. April 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Krüger, Speditionskaufmann und Müllermeister, Bensheim 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 7. 12. 1983 Amtsgericht

### 293

4 K 46/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) Gönnern, Band 51, Blatt 1661, lfd. Nr. 1, Gemarkung Gönnern, Flur 2, Flurstück 23, Grünland, im Silbig, Größe 6,69 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gönnern, Flur 3, Flurstück 6, Grünland, in dem Grund, Größe 3,16 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gönnern, Flur 13, Flurstück 106, Grünland, in der Hilschweide, Größe 3,12 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Gönnern, Flur 17, Flurstück 91, Ackerland, auf dem Wernerstreich, Größe 10,40 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Gönnern, Flur 3, Flurstück 7, Grünland, in dem Grund, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Gönnern, Flur 6, Flurstück 140, Grünland, unter der Eiche, Größe 7,51 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Gönnern, Flur 20, Flurstück 46, Hutung, im Henzengründchen, Größe 13,33 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Gönnern, Flur 3, Flurstück 8, Grünland, in dem Grund, Größe 2,04 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Gönnern, Flur 1, Flurstück 20, Landwirtschaftsfläche, unter dem Steffeberg, Größe 9,77 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Gönnern, Flur 1, Flurstück 95, Landwirtschaftsfläche, auf dem Silbig, Größe 7,66 Ar, Landwirtschaftsfläche, auf dem Silbig, Größe 3,00 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Gönnern, Flur 18, Flurstück 94, Waldfläche, am Kleacker, Größe 12,12 Ar,

b) Niedereisenhausen, Band 57, Blatt Nr. 1893,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 15, Flurstück 25, Grünland, Scheiderswiesen, Größe 3,67 Ar,

c) Gönnern, Band 51, Blatt 1660,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gönnern, Flur 14, Flurstück 15, Hutung, in der Aschestruth, Größe 7,98 Ar,

d) Gönnern, Band 51, Blatt 1662,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gönnern, Flur 14, Flurstück 21/1, Hutung, in der Aschestruth, Größe 4,92 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gönnern, Flur 14, Flurstück 37, Waldfläche, im Stecke, Größe 3,27 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gönnern, Flur 14, Flurstück 47, Waldfläche, im Stecke, Größe 3,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. März 1984, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude F. instraße 70, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 8. 1983 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Schmidt, Heinz Werner, Konstrukteur, geboren am 13. 9. 1929, Gönnern, Schulstraße 6, 6347 Angelburg, und

zu a) und b) mit jeweils 45, zu c) mit 58, und zu d) mit 19 weiteren Miteigentümern, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 28. 12. 1983 Amtsgericht

### 294

3 K 31/82: Die im Grundbuch von Diebach am Haag, Band 10, Blatt 509, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Diebach am Haag, lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 152, Ackerland, Grünland im Bohnenstück, Größe 63,35 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 6, Ackerland (Obstbaumstück), auf dem Maulofen, Größe 11,29 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Nr. 35, Ackerland, am Calbacher Weg, Größe 107,24 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Nr. 76, Grünland, in den krummen Wiesen, Größe 60,47 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 6, Nr. 34, Ackerland (Obstbaumstück), ober dem Schaaftgarten, Größe 15,37 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 6, Nr. 36, Ackerland (Obstbaumstück), daselbst, Größe 11,96 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 6, Nr. 136, Ackerland, auf dem Weilsrad, Größe 85,41 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 6, Nr. 156, Ackerland, im Neuenfeld, Größe 33,73 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 6, Nr. 63, Ackerland, im Schaaftgarten, Größe 3,54 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 7, Nr. 64, Ackerland, im Weier, Größe 52,35 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 2, Nr. 28, Ackerland, in der Reulsbach, Größe 82,62 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 2, Nr. 29, Ackerland, daselbst, Größe 28,31 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 2, Nr. 43, Ackerland, am Calbacher Weg, Größe 39,45 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 4, Nr. 22, Grünland, die Schloßwiese, Größe 63,21 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 5, Nr. 25, Ackerland (Obstbaumstück), in der Sausteige, Größe 97,93 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 6, Nr. 20, Ackerland, auf der Bäune, Größe 85,33 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 6, Nr. 49, Ackerland, im Schaaftgarten, Größe 27,72 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 1, Nr. 284, Hof- und Gebäudefläche, Herrnhager Str. 7, Größe 10,27 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 1, Nr. 275, Hof- und Gebäudefläche, Herrnhager Str. 7, Größe 21,67 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 2, Nr. 38, Ackerland, am Kalbacher Weg, Größe 39,34 Ar,

lfd. Nr. 43, Flur 2, Nr. 39, Ackerland (Obstbaumstück), daselbst, Größe 18,85 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 6, Nr. 140, Ackerland, im Neuenfeld, Größe 16,35 Ar,

lfd. Nr. 45, Flur 6, Nr. 141, Ackerland, daselbst, Größe 128,32 Ar,

sollen am Montag, dem 19. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Volkmar Eckard Zieg, 6470 Büdingen-Diebach am Haag.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

Flur 1, Nr. 284 auf 405 675,— DM, Flur 1, Nr. 275 auf 8 668,— DM,

Flur 3, Nr. 76 und Flur 4, Nr. 22 auf 1,80 DM/qm,

Flur 1, Nr. 6, Flur 6, Nr. 34, Flur 6, Nr. 36, Flur 5, Nr. 25 und Flur 2, Nr. 39 auf 2,30 DM/qm,

alle übrigen Grundstücke auf 2,10 DM/Quadratmeter.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 2. 12. 1983 Amtsgericht

295

8 K 85/83: Das im Grundbuch von Manderbach, Band 63, Blatt 2045, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 329/1, Hof- und Gebäudefläche, Ginsterweg, Größe 7,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. März 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, Stock E,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerda Eckhardt, Ginsterweg 8, 6340 Dillenburg-Manderbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 296 110,— Deutsche Mark für Flur 11, Flurst. 329/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 30. 12. 1983 Amtsgericht

### 296

84 K 217/82: Das im Wohnungs- bzw. Teileigentumsgrundbuch von Eschborn, Band A) 127, Blatt 3736, Band B), 134, Blatt 3959, eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentumsrecht,

A) Blatt 3736: lfd. Nr. 1, 644/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße Nr. 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 241,

B) Blatt 3959: lfd. Nr. 1, 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück Nr. 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. G 36 bezeichnet,

zu A) und B): das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 3701 bis 4145) und eine für gewisse Fälle geltende Veräußerungsbeschränkung beschränkt,

soll am Freitag, dem 23. März 1984, 9.00 Uhr, gemäß § 74a Abs. 3 ZVG, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main 1, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 7. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Frau Ingrid Schröder geb. Olbeter, 1000 Berlin 33 (früher), jetzt unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) das Wohnungseigentum auf 322 800,— DM,

B) das Teileigentum auf 18 000,— DM,

insgesamt auf 340 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 2. 12. 1983

Amtsgericht, Abt. 84

### 297

84 K 203/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 15, Band 48, Blatt 1711, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 187, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Heilbronner Straße 18, Größe 2,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 188, Flurstück 107/19, Hof- und Gebäudefläche, Heilbronner Straße 18, Größe 3,56 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 187, Flurstück 2/3, Hof- und Gebäudefläche, Heilbronner Straße 18, Größe 0,43 Ar,

sollen am Montag, dem 12. März 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 8. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Leonidas Pachany in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	660 200,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	860 900,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	103 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 12. 1983  
Amtsgericht, Abt. 84

**298**

5 K 155/82: Das im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 77, Blatt 2483, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Horas, Flur 11, Flurstück 169/2, Gebäude- und Freifläche, Einhardstraße 17, Größe 5,08 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. April 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Steuerberater Wilhelm Koschella in Kassel.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 222 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 30. 12. 1983  
Amtsgericht

**299**

5 K 156/82: Das im Teileigentumsgrundbuch von Fulda-Horas, Band 68, Blatt 2197, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 1/27 (ein siebenundzwanzigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Horas, Flur 11, Flurstück 170/1, Lieg. B. 1146, Bauplatz, Browerstraße, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Teileigentum an der Garage 25 (Nr. 25 des Aufteilungsplanes); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene Blatt 2173 bis 2196, 2198, 2199) gehörenden Teileigentumsrechte beschränkt,

soll am Donnerstag, dem 5. April 1984, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Steuerberater Wilhelm Koschella in Kassel.

Der Verkehrswert des Teileigentums ist auf 10 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 30. 12. 1983  
Amtsgericht

**300**

K 74/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Orb, Band Nr. 165, Blatt 6875,

lfd. Nr. 24, Flur 28, Flurstück 57, Grünland, Acker, Gehölz Altenburg, Größe 23,07 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 34, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Faulhaberstraße 12, Größe 3,54 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 41, Flurstück 80/2, Ackerland Bäckersberg, Größe 31,83 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 43, Flurstück 111, Acker-Grünland, Rotenrain, Größe 25,25 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 44, Flurstück 40, Ackerland-Hutung, Schaftrieb, Größe 28,09 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 44, Flurstück 62, Ackerland Schaftrieb, Größe 10,77 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 44, Flurstück 104, Ackerland Schaftrieb, Größe 17,86 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 52, Flurstück 128, Grünland hintere Hasel, Größe 24,56 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 35, Flurstück 172/1, Ackerland, Wald Schaftrieb, Größe 27,88 Ar,

soll am Freitag, dem 9. März 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1982, 6. 10. und 12. 10. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Bernhard Engel, Faulhaberstraße 12, 6482 Bad Orb.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 28, Flurstück 57, auf	4 152,60 DM,
Flur 34, Flurstück 37, auf	308 429,81 DM,
Flur 41, Flurstück 80/2, auf	4 002,60 DM,
Flur 43, Flurstück 111, auf	5 807,50 DM,
Flur 44, Flurstück 40, auf	5 066,20 DM,
Flur 44, Flurstück 62, auf	2 538,60 DM,
Flur 44, Flurstück 104, auf	3 214,80 DM,
Flur 52, Flurstück 128, auf	3 929,60 DM,
Flur 35, Flurstück 172/1, auf	15 334,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 15. 12. 1983  
Amtsgericht

**301**

K 44/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gondsroth, Band 34, Blatt 810, Gemarkung Gondsroth,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 209, Hof- und Gebäudefläche, Freigerichter Str. 8, Größe 6,87 Ar,

soll am Freitag, dem 2. März 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kfm. Angestellter August Bauer und Barbara Bauer geb. Hayn, Freigerichter Straße 8, 6467 Hasselroth-Gondsroth, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 28. 12. 1983  
Amtsgericht

**302**

K 65/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Geislitz, Band Nr. 23, Blatt 772, Gemarkung Geislitz,

lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 166/3, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 2, Größe 7,90 Ar,

soll am Freitag, dem 2. März 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 8. 1983: (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friseur Johann Peter gen. Hans Arnold, Gertrud Arnold geb. Rüffer, beide in 6464 Linsengericht-Geislitz, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 28. 12. 1983  
Amtsgericht

**303**

K 83/83: Der im Grundbuch von Haingründau, Band 35, Blatt 1654, eingetragene Grundstücksanteil zur Hälfte:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haingründau,

Flur 7, Flurstück 108, Ackerland am Kreischberg, Größe 30,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Februar 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Taxiunternehmer Gottfried Gerhardt, Berliner Straße 26, Niederdorfelden, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 287,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 28. 12. 1983  
Amtsgericht

**304**

42 K 64/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Linden, Band 86, Blatt 3794,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 245, Hof- und Gebäudefläche (Frankfurter Straße 74), vor der Butzbacher Pforte, Größe 4,79 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 4, Nr. 109, Gartenland, Rebentriescher, Größe 7,14 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 1, Nr. 235, Gartenland, die Wingerte, Größe 4,99 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. März 1984, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
Klaus Kuhl, Frankfurter Straße 74, 6307 Linden-Großen-Linden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 245	(einschließlich Zubehör) auf 257 290,— DM,
Flur 1, Nr. 235 auf	34 930,— DM,
Flur 4, Nr. 109 auf	3 570,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 29. 12. 1983  
Amtsgericht

**305**

42 K 61/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lauter, Band Nr. 14, Blatt 544,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 40/10, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 14, Größe 10,95 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. März 1984, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 5. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Gerda Lindner geb. Wörner in Lauter.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 621 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 12. 1983  
Amtsgericht

**306**

42 K 99/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Watzenborn-Steinberg, Band 117, Blatt 4086,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 412, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Wagner-Str. 32, Größe 7,51 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. März 1984, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Otmar Pitz, geb. 20. 3. 1953, Pohlheim-Watzenborn-Steinberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 972 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 12. 1983 Amtsgericht

### 307

42 K 41/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 71, Blatt 2750, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 564/7, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Ludwig-Kloss-Str. 9, Größe 0,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 564/8, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Kloss-Straße 9, Größe 1,85 Ar,

am Donnerstag, dem 12. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Jürgen Bellingner und Ursula Bellingner, — je zur Hälfte —,

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für GS BV Nr. 1 auf 2 000,— DM, GS BV Nr. 2 auf 205 500,— DM, gesamt 207 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 12. 1983 Amtsgericht, Abt. 42

### 308

42 K 152/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 143, Blatt 4860, eingetragene 40,43/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 15, Flurstück 249/8, Hof- und Gebäudefläche, Burgallee 49, Größe 18,34 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoß rechts, sowie Keller und Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan sämtlich mit Nr. 24 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 4837 bis 4868) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht die Veräußerung an Ehegatten und Verwandte in gerader Linie, im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 7. November 1979 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am: Dienstag, dem 10. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Manfred Rübesam KG in 6800 Mannheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 162 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 12. 1983 Amtsgericht, Abt. 42

### 309

42 K 11/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Langendiebach, Band 125, Blatt 3891, eingetragenen Grundstücks hälften an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 3, Flurstück 7, Ackerland, bei der hintersten Hanischbrücke, Größe 71,05 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Langendiebach, Flur 3, Flurstück 8, Ackerland, bei der hintersten Hanischbrücke, Größe 79,59 Ar, am Dienstag, dem 17. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Stein in Erlensee.

Der Wert der Grundstücks hälften ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) BV Nr. 1 auf 10 658,— DM,

b) BV Nr. 2 auf 11 939,— DM, gesamt 22 597,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 12. 1983 Amtsgericht, Abt. 42

### 310

K 23/82: Das im Wohnungseigentums-Grundbuch von Hünfeld, Band 115, Blatt Nr. 3827, eingetragene Wohnungseigentum, 309/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hünfeld, Flur 10, Flurstück 318, Gebäude- und Freifläche, Josef-Budenz-Straße 7, Größe 7,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoß gelegenen Wohnung und einem Kellerraum (Nr. 3 im Aufteilungsplan),

soll am Freitag, dem 16. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße 24, Zimmer 11, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma SFB Seiler GmbH, 6407 Schlitz, Memelstraße 4.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 23. 12. 1983 Amtsgericht

### 311

K 4/83: Das im Grundbuch von Buchenau, Band 15, Blatt 367, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Buchenau, Flur 3, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, An der Bernhardsmühle 19, Größe 9,30 Ar,

soll am Freitag, dem 9. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstraße 24, Zimmer 11, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Leicht, Dudenstraße 2, 6430 Bad Hersfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 274 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 27. 12. 1983 Amtsgericht

### 312

I K 56/82: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Niederseelebach, Band 23, Blatt 731,

Flur 1, Flurstück 168, Hof- und Gebäudefläche, Stichtmannstr. 5, Größe 6,05 Ar, soll am Dienstag, dem 27. März 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtstr. 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Eugen Jäger, Niedernhausen-Niederseelebach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 488 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 27. 12. 1983 Amtsgericht

### 313

64 K 39/83: Die im Grundbuch von Elgershausen, Band 73, Blatt 2138, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Elgershausen, Flur 4, Flurstück 130/15, Hof- und Gebäudefläche, Meißnerstraße 4, Größe 2,64 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Elgershausen, Flur 4, Flurstück 130/16, Hof- und Gebäudefläche, Meißnerstraße 4, Größe 8,36 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 4. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Koch,

b) Ursula Koch geborene Niesig, beide Meißnerstraße 4, 3501 Schauenburg.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 367 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 11. 1983 Amtsgericht, Abt. 61

### 314

64 K 481/81: Das im Grundbuch von Wolfsanger, Band 87, Blatt 2463, eingetragene Teileigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 3,3/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. XI G 2 bezeichneten Garage im Block 11,

Jeweils an dem Grundstück, Gemarkung Wolfsanger, Flur 16, Flurstücke:

8/37, Hof- und Gebäudefläche, Fuldablick 1, 3, 5, 7, Größe 30,89 Ar,

8/41, Wegefläche, Fuldablick, Größe 0,47 Ar,

8/39, Spielplatz, Bergweg, Größe 7,50 Ar,

8/44, Wegefläche, Fuldablick, Größe 0,04 Ar,

8/33, Grünfläche, Bergweg, Größe 0,88 Ar,

8/15, Hof- und Gebäudefläche, Fuldablick 61—65, Bergweg 1—31, Größe 48,23 Ar,

8/18, Hof- und Gebäudefläche, Bergweg Nr. 2—18, Größe 24,16 Ar,

8/35, Hof- und Gebäudefläche, Bergweg Nr. 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53,

Nr. 55, 57 und Fuldablick 9, 11, 13, 15, 17, Nr. 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39,

Nr. 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, Größe 114,84 Ar,

8/43, Wegefläche, Fuldablick, Größe 0,08 Ar,

8/45, Wegefläche, Fuldablick, Größe 0,06 Ar,

8/28, Grünanlage, Bergweg, Größe 25,83 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. April 1984, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter

Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, 3500 Kassel, auf Antrag des Konkursverwalters versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Kappes, Haldorfer Straße 3, 3582 Felsberg-Wolfershausen.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Erhard Vellmer in Kassel.

Als Veräußerungsbeschränkung (§ 12 I WEG) ist im Grundbuch vermerkt: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten oder an eine in gerader Linie verwandte Person, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 8 176,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 12. 1983 **Amtsgericht**

### 315

64 K 254/81: Die im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 125, Blatt 4236, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

a) lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 111/252, Bauplatz, Thüringerstraße, Größe 0,33 Ar,

b) lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 111/245, Lieg. B. Nr. 2193, Hof- und Gebäudefläche, Pommernstraße 66, Größe 4,61 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. März 1984, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 25. 8. 1981, b) 18. 11. 1982 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

zu a) Dumeier, Heinz-Dieter, geb. 13. 6. 1950,

zu b) Dumeier, Elke geb. Rininsland, geb. 13. 9. 1953, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG: insgesamt 197 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 12. 1983 **Amtsgericht**

### 316

64 K 196/83: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 59, Blatt 1633, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nordshausen, Flur 1, Flurstück 25/1, Lieg. B. 83, Hof- und Gebäudefläche, Nordshäuser Str. 34, Größe 13,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1984, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna Martha Elschen Gerke geborene Schneider.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 12. 1983 **Amtsgericht**

### 317

64 K 110/83: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 91, Blatt 2595, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obervellmar, Flur 22, Flurstück 13/45, Lieg. B. 2210, Bauplatz, Millböckerweg 16, Größe 7,17 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Mai 1984, 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jacob, Heinz, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 303 179,49 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 12. 1983 **Amtsgericht**

### 318

64 K 385/82: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 78, Blatt 2678, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 9, Flurstück 75/9, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 25, Größe 3,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. März 1984, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alfred Kleinen, Druseltalstraße 35, 3500 Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 218 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 12. 1983 **Amtsgericht**

### 319

5 K 19/82: Die im Grundbuch von Wolfskaute, Band 2, Blatt 19, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfskaute, Flur 1, Flurstück 64, Hof- und Gebäudefläche, Überm Dorf, Größe 13,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolfskaute, Flur 1, Flurstück 65, Wasserfläche (Feuer- teich), Überm Dorf, Größe 8,05 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 14. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Saal 116, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Rudolf Peter Siebert, 3576 Rauschenberg-Wolfskaute.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain 1, 27. 12. 1983 **Amtsgericht**

### 320

5 K 19/83: Die im Grundbuch von Kirchhain, Band 146, Blatt 4891, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 11/33, Hof- und Gebäudefläche, Magdeburger Str. 28, Größe 0,95 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 11/34, Hof- und Gebäudefläche, Magdeburger Str. 28, Größe 4,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 11/35, Hof- und Gebäudefläche, Magdeburger Str. 28, Größe 1,02 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 11/36, Hof- und Gebäudefläche, Magdeburger Str. 28, Größe 1,07 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 21. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vestweber, Dirk Peter, — zur Hälfte —,

Vestweber, Hans und Irene geborene Krestini, — je zu einem Viertel —, sämtlich wohnhaft Amöneburger Tor 5, Kirchhain.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain 1, 28. 12. 1983 **Amtsgericht**

### 321

5 K 20/82: Am Mittwoch, dem 28. März 1984, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Schönbach, Band 7, Blatt 186, auf den Namen des Herrn Heinrich Heck,

Anzefahrer Straße 8, 3575 Kirchhain-Schönbach eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 56, Gartenland, die Hirtgärten, Größe 3,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 39, Ackerland, im Biegen, Größe 14,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 40, Ackerland, im Biegen, Größe 37,11 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, die Hirtengärten, Haus-Nr. 37, Größe 7,63 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 53, Gartenland, Mühlweggarten, Größe 4,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 33, Ackerland, der Strauch, Größe 75,28 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

lfd. Nr. 2 auf	2 688,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	5 600,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	14 844,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	102 890,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	2 195,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	13 550,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 2. 1. 1984 **Amtsgericht**

### 322

7 K 37/83 — Berichtigung: Die Veröffentlichung des Terminbeschlusses vom 6. Dezember 1983 wird dahin berichtigt, daß der festgesetzte Wert nicht 137 500,— DM, sondern 428 600,— DM beträgt.

6070 Langen, 30. 12. 1983 **Amtsgericht**

### 323

1 K 45/82: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Niedervorschütz, Band 15, Blatt 498,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedervorschütz, Flur 1, Flurstück 105, Grünland, Burgwiesen, Größe 1,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedervorschütz, Flur 1, Flurstück 197/140, Wasserfläche (Mühlgraben), Schlagwiese, Größe 10,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedervorschütz, Flur 1, Flurstück 97/2, Grünland, Burgwiesen, Größe 11,65 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niedervorschütz, Flur 1, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Schlagwiese, Größe 68,40 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niedervorschütz, Flur 1, Flurstück 44/4, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Gartenland, Bei der Forstmühle, Größe 242,13 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niedervorschütz, Flur 1, Flurstück 97/1, Grünland, Burgwiesen, Größe 71,35 Ar,

soll am Freitag, dem 9. März 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

# ABONNIEREN STATT FOTOKOPIEREN

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kaufmann Erich Essen und Elke Essen geborene Riepenhausen in Felsberg-Niedervorschütz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220,— DM für lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 105; 1 090,— Deutsche Mark für lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 197/140; 1 165,— DM für lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 97/2; 45 570,— DM für lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 42; 916 453,— DM für lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 44/4; 21 405,— DM für lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 97/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 27. 12. 1983 **Amtsgericht**

### 324

4 K 35/83: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 183, Blatt 7692, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 1, Flurstück 156/3, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 4, Größe 7,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. Februar 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfner-Allee 9, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Gürtel jun., Maschineningenieur, b) Erich Gürtel, Architekt, beide Rüsselsheim, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert wurde auf 1 500 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 3. 1. 1984 **Amtsgericht**

### 325

4 K 47/83: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band 80, Blatt Nr. 3058, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 338/7, Gebäude, Freifläche-Gewerbe-, Kelsterbacher Straße 15, Größe 43,53 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. März 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfner-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Jakob Schneider, Zimmermeister, Raunheim.

Der Verkehrswert wurde auf 900 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 3. 1. 1984 **Amtsgericht**

### 326

K 26/82: Die im Grundbuch von Schlüchtern, Band 113, Blatt 3337, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schlüchtern,

lfd. Nr. 20, Flur 32, Flurstück 40/2, Betriebsgelände, Haagwiesen, Größe 77,84 Ar, lfd. Nr. 21, Flur 32, Flurstück 36/1, Betriebsgelände, Breitenbacher Straße, Größe 293,26 Ar,

sollen am Montag, dem 26. März 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Wosana GmbH, Produkte für Heim und Freizeit, Schlüchtern, — in Konkurs —.

Der Wert der Grundstücke ist festgesetzt auf 8 615 374,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 23. 12. 1983 **Amtsgericht**

### 327

K 8/83: Die im Grundbuch von Treysa, Band 168, Blatt 5126, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treysa, Flur 18, Flurstück 60, Abbauland (Tongrube), Sportweg, Größe 49,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treysa, Flur 18, Flurstück 67/2, Hofraum, Sportweg, Größe 42,07 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Treysa, Flur 18, Flurstück 96, Weg, Am Esel, Größe 12,59 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Treysa, Flur 19, Flurstück 42, Ackerland, Am Esel, Größe 101,93 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Treysa, Flur 18, Flurstück 59/2, Hof- und Gebäudelfläche, Ackerland, Unland, Sportweg 27, Größe 319,74 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Treysa, Flur 18, Flurstück 59/1, Bauplatz, Am Esel, Größe 11,00 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Treysa, Flur 18, Flurstück 97/2, Weg, Am Esel, Größe 2,76 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 29. Februar 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

GVVG Grundstücks-Verwertungs- und Vermittlungs-GmbH & Co. Immobilien KG Kassel, Königstor 16—18, — in Konkurs —.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, Kassel, 65 N 31/82, Konkursgericht Kassel.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,— Deutsche Mark, einschließlich Teich und Steilböschung unter Berücksichtigung von Imponderabilien als Bauverwartungsland (teilweise ehemaliges Ziegeleigelände). Sämtliche Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 28. 12. 1983 **Amtsgericht**

### 328

K 15/83, 17/83, 33/83: Die folgenden Grundstücke, eingetragen

I. im Grundbuch von Hainstadt, Band 42, Blatt 2040,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hainstadt, Flur 6, Flurstück 89, Grünland, Hirtenwiesen, Größe 9,83 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Hainstadt, Flur 6, Flurstück 102, Grünland, Bruchwiesen, Größe 24,76 Ar,

II. im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 88, Blatt 3761,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 14, Flurstück 54, Grünland, Bruchwiese, Größe 24,06 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 1. März 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. bzw. 22. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Oswald Wenzel, Wilhelmstraße 46, 6452 Hainburg.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt für

I. lfd. Nr. 4 auf 3 932,— DM,

lfd. Nr. 17 auf 9 904,— DM,

II. lfd. Nr. 2 auf 14 436,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 28. 12. 1983 **Amtsgericht**

### 329

K 55/81, K 56/81: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll der nachstehend näher bezeichnete Grundbesitz,

I. Grundbuch von Nieder-Roden, Band Nr. 227, Blatt 7757,

lfd. Nr. 1, 27 10/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Str., Größe 44,83 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 284,

beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

II. Grundbuch von Nieder-Roden, Band Nr. 201, Blatt 6977,

lfd. Nr. 1, 171/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/13, Hof- und Gebäudelfläche, Frankfurter Str. Nr. 88, Größe 32,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8, (2/584 Anteile an der Hausmeisterwohnung),

am Montag, dem 13. Februar 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Minder und Adelheid Josefine Minder, 6054 Rodgau 1, bzgl. des Grundbesitzes zu I., vorstehend, — je zur Hälfte —, bzgl. des Grundbesitzes zu II., vorstehend, je zu 1/584.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

bzgl. des Grundbesitzes zu I., vorstehend, auf 10 000,— DM,

bzgl. des Grundbesitzes zu II., vorstehend, auf 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 4. 1. 1984 **Amtsgericht**

### 330

3 K 82/82 + 71/83: Die im Grundbuch von Weiperfelden, Band 7, Blatt 218, eingetragenen Grundstücke,

Gemarkung Weiperfelden (Gemeinde Waldsolms),

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 7, Ackerland, in der Schmelz, Größe 37,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 168, Hof- und Gebäudelfläche, Birkenfeld (jetzt auf der Hardt 2), Größe 12,42 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 182, Ackerland, in der Rimbach, Größe 56,53 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 187, Ackerland, in der Rimbach, Größe 6,20 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 16. Mai 1984, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1982 und 5. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Jürgen Christ, Weiperfelden und Frankfurt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

# **Sammelblatt**

## **für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder**

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

**Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.**

**Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden**

lfd. Nr. 1 auf 5 934,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 319 100,— DM,  
lfd. Nr. 3 auf 4 482,— DM,  
lfd. Nr. 4 auf 1 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.  
6330 Wetzlar, 22. 12. 1983 **Amtsgericht**

**331**

3 K 103/83: Das im Grundbuch von Garbenheim, Band 53, Blatt 1903, eingetragene Grundstück,  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Garbenheim, Flur 17, Flurstück 632/1, Hof- und Gebäudefläche, Schlesierstraße 2 und Sudetenstraße 2, Größe 60,04 Ar,  
soll am Mittwoch, dem 14. März 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Firma Osswald GmbH, Wetzlar.  
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 24. November 1983 auf 2 102 990,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 12. 1983 **Amtsgericht**

**332**

2 K 16/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wettlesingen, Band 53, Blatt 2149, Bestandsverzeichnis,  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Wettlesingen, Flur 8, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche, Untere Straße 26, Größe 9,35 Ar,  
soll am Montag, dem 5. März 1984, 14.15 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude 3549 Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Bäckermeister Heinrich Schlag, Untere Straße 26, Breuna-Wettlesingen,
  - b) Sonja Schlag geb. Oehler, Rhönstr. 31, 3500 Kassel, — je zur Hälfte —.
- Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
lfd. Nr. 2 auf 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 10. 12. 1983 **Amtsgericht**

**333**

K 70/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sand, Band F5, Blatt 1726, Bestandsverzeichnis,  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Sand, Flur 19, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 19, Größe 3,76 Ar,  
soll am Montag, dem 12. März 1984, 14.15 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Richard Bremmer, Kasseler Straße 19, 3501 Emstal-Sand, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 33 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 16. 12. 1983 **Amtsgericht**

**Andere Behörden und Körperschaften**

**Wasserverband Gersprenzgebiet;**

hier: Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserverbandes Gersprenzgebiet vom 12. Mai 1971 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert am 29. 11. 1977 (StAnz. 51/1977 S. 2519), wird nach den Beschlüssen der Versbandsversammlung vom 16. Dezember 1981, 10. Dezember 1982 und 27. Oktober 1983 wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Dieburg“ durch das Wort „Erbach“ ersetzt.
2. a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Mitglieder des Verbandes sind:  
a) die Städte und Gemeinden im Niederschlagsgebiet der Gersprenz  
1. Babenhausen, 12. Mainhausen,  
2. Brensbach, 13. Modautal,  
3. Dieburg, 14. Münster,  
4. Eppertshausen, 15. Ober-Ramstadt,  
5. Fischbachtal, 16. Otzberg,  
6. Fränkisch-Crumbach, 17. Reichelsheim  
7. Fürth, (Odenwald),  
8. Groß-Bieberau, 18. Reinheim,  
9. Groß-Umstadt, 19. Roßdorf,  
10. Groß-Zimmern, 20. Rödermark,  
11. Lindenfels, 21. Schaafheim,  
b) das Land Hessen,  
c) der Landkreis Darmstadt-Dieburg,  
d) der Odenwaldkreis.“  
b) § 2 Abs. 2 wird gestrichen.  
c) In § 2 Abs. 3 wird die Zahl „(3)“ durch die Zahl „(2)“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „im Gebiet der Unterverbände“ durch die Worte und die Zahl „im Bereich der unter § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden (Gemarkungsteile im Einzugsgebiet des Verbandes)“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 3 wird das Wort „Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.
5. In § 6 werden die Worte „bzw. auch deren Mitgliedsgemeinden“ gestrichen.
6. In § 7 Satz 1 werden die Worte „Der Verband, seine Mitglieder sowie die Mitgliedsgemeinden der Unterverbände“ durch die Worte „Der Verband und seine Mitglieder“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder eines Mitglieds eines Unterverbandes“ gestrichen.
8. § 10 Abs. 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung:  
„12. die Aufnahme von Krediten und der Abschluß von Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.“

9. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.
11. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 100 Stimmen.  
Jedes Verbandsmitglied hat mindestens 1 Stimme.  
Das Stimmenverhältnis wird wie folgt festgesetzt:  
1. die Städte und Gemeinden des oberen Gersprenzgebietes  
a) Brensbach 2 Stimmen,  
b) Fischbachtal 1 Stimme,  
c) Fränkisch-Crumbach 1 Stimme,  
d) Groß-Bieberau 1 Stimme,  
e) Lindenfels 1 Stimme,  
f) Modautal 1 Stimme,  
g) Reichelsheim (Odenwald) 4 Stimmen,  
h) Reinheim 3 Stimmen,  
i) Fürth 1 Stimme,  
2. die Städte und Gemeinden des unteren Gersprenzgebietes  
a) Babenhausen 9 Stimmen,  
b) Dieburg 4 Stimmen,  
c) Eppertshausen 1 Stimme,  
d) Mainhausen 1 Stimme,  
e) Rödermark 1 Stimme,  
3. die Städte und Gemeinden des Groß-Umstädter Gebietes  
a) Groß-Umstadt 7 Stimmen,  
b) Otzberg 2 Stimmen,  
c) Münster 2 Stimmen,  
d) Schaafheim 1 Stimme,  
4. die Städte und Gemeinden des Erbsenbachgebietes  
a) Roßdorf 2 Stimmen,  
b) Groß-Zimmern 3 Stimmen,  
c) Ober-Ramstadt 1 Stimme,  
5. das Land Hessen 26 Stimmen,  
6. der Landkreis Darmstadt-Dieburg 16 Stimmen,  
7. der Odenwaldkreis 9 Stimmen.“
12. a) § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und 6 weiteren ordentlichen Mitgliedern (Beisitzern). Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.  
Jede der unter § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 genannten Mitgliedsgruppen stellt ein Vorstandsmitglied. Jedes

Vorstandsmitglied wird durch einen Ersatzmann vertreten. Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers tritt sein Ersatzmann in den Vorstand als Beisitzer ein; das Amt des Vorstandsvorstehers nimmt in diesem Falle der Vertreter des Vorstehers wahr."

b) In § 15 Abs. 2 werden die Worte „oder eines Mitglieds eines Unterverbandes“ gestrichen.

13. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der unter § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 genannten Mitgliedsgruppen von der Versammlung gewählt. Die Versammlung wählt aus der Reihe der Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (§ 14). Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.“

14. § 18 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge.“

15. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.

16. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

(1) Die Versammlung beschließt alljährlich eine Haushaltssatzung, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragssatzung geändert werden kann. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

- des Haushaltsplans,
- des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen,
- des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen,
- des Höchstbetrags der Kassenkredite,
- der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Versammlung spätestens bis zum Beginn des Haushaltsjahres im Rahmen der Haushaltssatzung über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher legt die von der Versammlung beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit Anlagen der Aufsichtsbehörde vor.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen und den Stellenplan.

Er gliedert sich in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt und ermächtigt den Vorstand, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Soweit für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Vorschriften der Wasserverbandsverordnung und der Verbandssatzung nicht ausreichen, sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden.“

17. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Aufnahme und Tilgung von Krediten

(1) Der Verband ist berechtigt, im Vermögenshaushalt für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung Kredite aufzunehmen. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). § 10 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung bleibt unberührt.

(2) Zur Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, sind der allgemeinen Rücklage rechtzeitig Mittel zuzuführen.

Bei langfristigen Krediten sind die Tilgungen im Vermögenshaushalt in der Höhe zu veranschlagen, daß sich die Laufzeit der Kredite in der Regel mit der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Investitionsobjekte deckt.“

18. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Haushaltsführung

Der Vorstand hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft (einschließlich des Standes des Vermögens und

der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres) in der Jahresrechnung nachzuweisen und sie mit allen Unterlagen im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt des Odenwaldkreises zur Prüfung zuzuleiten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
- die Anlagen zur Jahresrechnung ausreichend und richtig sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht zusammenzufassen und dem Vorstand zuzuleiten.

(2) Kassenprüfungen

Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Odenwaldkreises. Für die Durchführung der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß.

(3) Bauabrechnungen

Die Prüfung der Bauabrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Odenwaldkreises. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Hessen bleibt unberührt.

(4) Entlastung

Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Versammlung vor, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt.

(5) Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Der Vorstandsvorsteher legt die Kassenprüfungsberichte, den Schlußbericht zur Jahresrechnung und eine Bestätigung über den Entlastungsbeschluß der Aufsichtsbehörde vor.“

19. a) In § 28 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) wird das Wort „Unterverbänden“ durch das Wort „Mitgliedsgemeinden“ ersetzt.

b) In § 28 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

c) § 28 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. von den Mitgliedsgemeinden und Landkreisen der restliche Anteil, und zwar von

a) 1. Babenhausen	17,490%
2. Brensbach	4,303%
3. Dieburg	8,634%
4. Eppertshausen	2,027%
5. Fischbachtal	2,195%
6. Fränkisch-Crumbach	2,060%
7. Fürth	0,140%
8. Groß-Bieberau	4,152%
9. Groß-Umstadt	14,832%
10. Groß-Zimmern	6,624%
11. Lindenfels	0,600%
12. Mainhausen	0,127%
13. Münster	6,072%
14. Modautal	1,062%
15. Ober-Ramstadt	1,014%
16. Otzberg	5,263%
17. Reichelsheim (Odenwald)	9,045%
18. Reinheim	7,767%
19. Roßdorf	4,275%
20. Rödermark	0,157%
21. Schaafheim	1,431%

b) vom Landkreis Darmstadt-Dieburg für die Gemeinde Messel 0,083%

c) vom Odenwaldkreis

für die Städte und

Gemeinden

Mossautal 0,009%

Bad König 0,028%

Brombachtal 0,188%

Höchst i. Odw. 0,422%

0,647%

100,000%.

20. In § 35 Abs. 3 werden die Zahlen „123 (3)“ durch die Zahlen „110 (4)“ ersetzt.

21. a) § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Versammlung wählt auf Vorschlag der unter § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 genannten Mit-

gliedersgruppen auf die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Gebietskörperschaften sieben Schaubeauftragte.

Die Verbandsanlagen einschließlich der Gewässer, seiner Ufer und Dämme sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.“

- b) In § 37 Abs. 2 wird das Wort „Landwirtschaftsämter durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.
- 22. a) In § 42 Abs. 2 werden die Worte „Landwirtschaft und Umwelt“ durch die Worte „Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
- b) In § 42 Abs. 4 wird das Wort „Landwirtschaftsämter“ durch die Worte „Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung“ ersetzt.
- 23. a) § 43 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Zum Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahmen und zum Gesamtbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen.“
- b) In § 43 Abs. 1 Nr. 7 werden die Worte „Darlehen und anderem Kredit“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.
- c) Dem § 43 Abs. 1 wird als Nr. 10 angefügt:  
„10. zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite.“

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) i. V. m. § 38 der Satzung hiermit erlassen.

Sie tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

6100 Darmstadt, 22. Dezember 1983

Der Regierungspräsident  
V 14a 1/38a 1 — 79i 12/03 (7487) — g

**Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main**

Die folgende Neufassung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Frankfurt am Main vom 2. Mai 1983 wurde von der Landesregierung in ihrer Sitzung am 20. September 1983 mit einer Maßgabe genehmigt (Erlaß des HMdI vom 4. Oktober 1983, Az.: IV B 3 — 3 v 01 — 31/83). Der Verwaltungsrat des KGRZ Frankfurt am Main ist mit Beschluß vom 20. Dezember 1983 dieser Maßgabe beigetreten.

**Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main vom 2. Mai 1983**

Auf Grund des Datenverarbeitungsverbundgesetzes i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 263) hat der Verwaltungsrat am 2. Mai 1983 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform, Sitz, Gebiet**

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum (KGRZ) Frankfurt am Main ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der räumliche Zuständigkeitsbereich des KGRZ erstreckt sich nach der Rechtsverordnung der Landesregierung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes auf das Gebiet der Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main sowie des Hochtaunuskreises, des Main-Kinzig-Kreises, des Landkreises Offenbach und des Wetteraukreises.

**§ 2**

**Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Kommunalen Gebietsrechenzentrums können die im Zuständigkeitsbereich gelegenen Gemeinden, Landkreise und sonstigen Gemeindeverbände werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main erworben; sie wird mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats wirksam. Das KGRZ führt ein Mitgliederverzeichnis.
- (3) Gebietsfremde können auf Antrag Mitglieder werden, wenn der Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung erteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds.

**§ 3**

**Aufgaben**

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
- 1. Ausführung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Gemeindeverbände, die im einzelnen nach Art und Umfang bestimmt von den Benutzern dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum übertragen werden, unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen.
- 2. Entwicklung, Übernahme und Pflege von Datenverarbeitungsverfahren für die Verwaltung, insbesondere nach Zuweisung durch den Koordinierungsausschuß der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.
- 3. Datenverarbeitungstechnische und verfahrensorganisatorische Beratung der Verwaltung und Einweisung in die Bedienung der entwickelten Datenverarbeitungsverfahren.
- 4. Übernahme von Arbeiten für Dritte.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das Kommunale Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und den anderen kommunalen Gebietsrechenzentren zusammen.
- (3) Die Tätigkeit des KGRZ Frankfurt am Main ist entsprechend seiner Aufgabenstellung insgesamt nicht mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden.
- (4) Die Abwicklung der Arbeiten regelt eine Benutzungsordnung.

**§ 4**

**Organe**

Organe sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Verwaltungsrat
- 3. Der Direktor

**§ 5**

**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Mitglieds des Kommunalen Gebietsrechenzentrums. Der Vertreter eines Mitglieds und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsorgan des Mitglieds bestellt und abberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat in erster Linie die Aufgabe, die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände und des Umlandverbandes Frankfurt am Main zu bestellen. Für den Fall, daß auf Vorschlagsrechte verzichtet wird oder Vorschläge nicht vorliegen, wählen die Mitgliedsvertreter selbst aus ihrer Mitte die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter.
- (5) Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt jährlich den Geschäftsbericht (Jahresbericht) des Direktors und einen Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrats entgegen.

**§ 6**

**Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünfzehn ehrenamtlichen Mitgliedern, von denen zehn von der Mitgliederversamm-

**Beamtendarlehen zu 7,25%**

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,- DM bis 80.000,- DM zur freien Verwendung!

Tilgung über Lebensversicherung

**Zins 7,25% - 98% Ausz. · Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,75%**

z. B. 30.000,- DM monatliche Belastung ca. 300,- DM	} Laufzeit: 20 Jahre
60.000,- DM monatliche Belastung ca. 600,- DM	
80.000,- DM monatliche Belastung ca. 800,- DM	

weiterhin vermitteln wir marktführende Hypotheken und Bankvorausdarlehen. Unverbindliche Informationen erhalten Sie von:

**STÖLZ**  
darlehensvermittlung

Postfach 1317 · Friedensstraße 6  
6970 Lauda-Königshofen  
Telefon: 0 93 43 / 20 05 · 20 06

lung bestellt und fünf nach § 67 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes von den Beschäftigten gewählt werden. Der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag und der Hessische Städte- und Gemeindebund schlagen der Mitgliederversammlung je drei Verwaltungsratsmitglieder aus dem Zuständigkeitsbereich des KGRZ vor. Das zehnte Verwaltungsratsmitglied schlägt der Umlandverband Frankfurt am Main vor. Für jedes Verwaltungsratsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen oder zu wählen.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Führung der Geschäfte durch den Direktor und entscheidet durch Beschluß über die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle Angelegenheiten, die von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung für die Körperschaft sind.

(3) Der Verwaltungsrat hat insbesondere zu beschließen über

1. Die Satzung und deren Änderungen; hierzu bedarf es einer Mehrheit von zehn Stimmen
2. Bestellung, Entlassung und Entlastung des Direktors
3. Zustimmung zur Ernennung von Beamten des höheren Dienstes
4. Wirtschaftsplan, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten
6. grundsätzliche Fragen der Benutzerentgelte einschließlich des Entgeltverzeichnisses nach den Richtlinien der Koordinierungsversammlung
7. Benutzungsordnung
8. Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates
9. Rückstellungen für Pensionszahlungen

(4) Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder der Koordinierungsversammlung, davon einen Beschäftigtenvertreter, und deren Stellvertreter.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Direktor oder mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.

Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein.

(8) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn acht Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde im Sinne des Disziplinarrechts.

(10) Der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

## § 7

### Direktor

(1) Der Direktor wird für sechs Jahre vom Verwaltungsrat bestellt. Er ist hauptamtlich tätig.

(2) Wiederbestellung ist frühestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig; sie muß spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. Der Beschluß über die Vornahme einer Wiederwahl ist in geheimer Abstimmung zu fassen.

(3) Die Wahl des Direktors wird durch einen Ausschuß des Verwaltungsrats vorbereitet; dies gilt nicht für die Wiederwahl. Dem Ausschuß gehören drei Mitglieder an, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Beschäftigtenvertreter.

(4) Ein beamteter Direktor hat die Rechtsstellung eines Wahlbeamten im Sinne des Hessischen Beamtengesetzes; die der Vertretungskörperschaft vorbehaltenen Entscheidungen trifft der Verwaltungsrat.

(5) Der Direktor führt nach Ablauf seiner Bestellung die Geschäfte solange weiter, bis ein neuer Direktor seinen Dienst angetreten hat. Der Verwaltungsrat kann den Direktor von dieser Pflicht entbinden. Für die Übergangszeit besteht das bisherige Amtsverhältnis weiter.

(6) Der Direktor führt die Geschäfte. Er bereitet die Sitzungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt die Beschlüsse aus.

(7) Der Direktor ist Vertreter des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main. Erklärungen, durch die das Kommunale Gebietsrechenzentrum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet sind. Das gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung.

Das Nähere bestimmt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Dienst- und Geschäftsanweisung.

(8) Der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen.

(9) Der Direktor ist Dienstvorgesetzter.

## § 8

### Bedienstete

(1) Das KGRZ hat das Recht, Beamte zu ernennen.

(2) Die Bediensteten des Kommunalen Gebietsrechenzentrums sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angaben aus den Datenbeständen der Benutzer gegenüber jedermann verpflichtet.

(3) Für die Rechtsverhältnisse der eigenen Bediensteten des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main gelten die Bestimmungen des kommunalen Bereichs entsprechend.

## § 9

### Kostenrechnung

Für alle durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main wahrgenommenen Aufgaben wird eine Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt.

## § 10

### Zugriff auf Datenbestände

(1) Jedes Mitglied hat nur Zugriff auf seine eigenen Datenbestände. Soweit Aufgaben für andere Kommunale Gebietsrechenzentren, die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung oder dritte wahrgenommen werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß ein unbefugter Zugriff zu den Datenbeständen anderer ausgeschlossen ist.

## § 11

### Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften für kommunale Eigenbetriebe entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

## § 12

### Stammkapital

Das Stammkapital des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main beträgt 4 000 000,— DM.

## § 13

### Rechnungsprüfung, Jahresabschluß

(1) Die Rechnungsprüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der kommunalrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Der Direktor kann mit dem Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main Vereinbarungen über die Durchführung von Prüfungen abschließen.

(2) Der Jahresabschluß ist von einem durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Abschlußprüfer zu prüfen.

(3) Der Direktor hat den Jahresabschluß, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

## § 14

### Haftung

Das KGR ist berechtigt, seine Haftung, soweit gesetzlich zulässig, zu beschränken bzw. auszuschließen.

Das Nähere regelt die Benutzungsordnung.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 28. Januar 1970 und deren Änderungen.

6000 Frankfurt am Main, 2. Januar 1984

**KGRZ Frankfurt am Main**

Der Direktor

gez. Göbel

### Auflösung des Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Gießen

Der Wasserverband Mittelhessische Wasserwerke, Gießen, wird gemäß § 177 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (WVVO) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) i. d. F. vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777) mit Genehmigung des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten aufgelöst. Die Auflösung wird mit dem Tage nach der Verkündung wirksam.

Das gesamte Vermögen des Wasserverbandes mit allen Aktiva und Passiva ist von dem Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, Gießen, übernommen worden. Von der Durchführung eines Liquidationsverfahrens wird daher abgesehen.

Gläubiger, die mit der Schuldübernahme nicht einverstanden sind, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung beim Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, Teichweg 24, 6300 Gießen, schriftlich anzumelden.

6300 Gießen, 27. Dezember 1983

Der Regierungspräsident  
38 — 79 b 20 (MHW) 07

### Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Mainz

Am Mittwoch, dem 18. Januar 1984, findet um 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Mainz, Plateaugeschoß/Erfurter Saal, eine **Verbandsversammlung** des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden statt.

#### Tagungsordnung:

1. Mitteilungen des Vorstandsvorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung vom 8. Juli 1983
3. Information über die Jahresabschlüsse 1982
  - des TBA-Betriebes Altenglan
  - der TBA Rivenich GmbH und
  - der TBA Sandersmühle GmbH
4. Beschlußfassung über die Abdeckung der Verluste der GmbH-Betriebe für das Jahr 1982
5. Feststellung des Jahresabschlusses 1982 des Zweckverbandes
6. Information über die Wirtschaftspläne 1984 der GmbH-Betriebe Rivenich und Sandersmühle
7. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan 1984 des Betriebes Altenglan
8. Beteiligung der Hessischen Gebietskörperschaften an den Verlustvorträgen des Zweckverbandes bis zum 30. Juni 1981
9. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung 1984 des Zweckverbandes
10. Beratung und Beschlußfassung über die Änderung der Gesellschafts-Verträge der Betriebe Rivenich und Sandersmühle
11. Beschlußfassung über die Bestellung des Prüfers der Jahresrechnung 1982
12. Wünsche und Anregungen.

6500 Mainz, 2. Januar 1984

Zweckverband Tierkörperbeseitigung  
in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden  
Karl-Adolf Orth  
Verbandsvorsitzender

### Ungültigkeitserklärung zweier Dienstsiegel

Zwei Dienstsiegel des Kreises Offenbach, ein großes Dienstsiegel, Inschrift: **Kreis Offenbach — Gesundheitsamt** — ohne Nr. und ein kleines Dienstsiegel, Inschrift: **Kreis Offenbach — Der Kreisausschuß** — Nr. 2 sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

6050 Offenbach, 9. Januar 1984

Kreis Offenbach  
Der Landrat

### Wechsel im Aufsichtsrat der MBG

#### Bekanntmachung gem. § 52 GmbHG:

Im Aufsichtsrat hat folgender Wechsel stattgefunden:

Ausgeschieden:

Prof. Dr. H. Joachim Krahn, Bankier, Frankfurt am Main

Eingetreten:

Dr. Walter Schorr, Bankier, Frankfurt am Main

6200 Wiesbaden, 2. Januar 1984

**MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH**  
Die Geschäftsführung

## Öffentliche Ausschreibungen

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. B 254; Ausbau in der OD Fulda „Bardostraße“ von NK 5424/048 Stat. 0,095 bis 0,636.

#### Wesentliche Leistungen:

- 40 000 m<sup>3</sup> Bodenbewegung
- 5 000 m<sup>3</sup> Frostschutzmaterial
- 10 000 m<sup>3</sup> Bit. Tragschicht
- 10 000 m<sup>3</sup> Asphaltbinder
- 12 000 m<sup>3</sup> Asphaltbeton
- 3 300 m<sup>3</sup> Rad- und Gehwege

Vollendung der Ausführung: 31. Juli 1985.

Die Vergabeunterlagen können ab 9. Januar 1984 unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 50,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk: B 254 Ausbau in der OD Fulda „Bardostraße“ zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 24. Januar 1984, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. März 1984.

6400 Fulda, 2. Januar 1984

Hessisches Straßenbauamt

## Stellenausschreibung

### Bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Fachbereich Verwaltung,

ist die Stelle einer

## hauptamtlichen Lehrkraft für das Studienfach „Soziale Sicherung“

zum Sommersemester 1984 zu besetzen.

Das Studienfach umfaßt im wesentlichen inhaltlich die Bereiche Sozialhilfe, Jugendhilfe und Sozialversicherung.

In Betracht kommen Juristen/innen mit langjähriger Berufserfahrung im Bereich der Sozialverwaltung und nachgewiesener pädagogischer Eignung.

Bei herausragender Qualifikation kann im Ausnahmefall auch ein/e Beamter/in des gehobenen Dienstes übernommen werden.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG ausgewiesen. Aufstiegsmöglichkeiten sind nicht ausgeschlossen. Dienstort ist Wiesbaden. Darüber hinaus wird der/die Stelleninhaber/in in Frankfurt am Main und Gießen eingesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens 14 Tage nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

Rektor der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,  
Postfach 57 46, 6200 Wiesbaden, Tel. (0 61 21) 35 37 40.

## Stellenausschreibungen

### Bei der Gemeindeverwaltung Glashütten

Ist zum 1. März 1984 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den Bereich der Gemeindekasse die Stelle des/der

## Kassenverwalters/in

bzw. für den Bereich der Kämmerei die Stelle eines/einer

## Sachbearbeiters/in

neu zu besetzen.

Beide Aufgabengebiete umfassen verantwortliche Tätigkeiten im Kassen- bzw. Haushaltswesen. Erwartet werden einschlägige Fachkenntnisse und Leistungsbereitschaft.

Beide Stellen sind zur Zeit mit Besoldungsgruppe A 9 bzw. Vergütungsgruppe Vc BAT bewertet.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und ergänzenden Unterlagen sind bis zum 30. Januar 1984 zu richten an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten**  
— Hauptverwaltung —  
6246 Glashütten 1, Schloßborner Weg 2  
Telefon: (0 61 74) 69 25

Die Amtszeit des seitherigen hauptamtlichen

## Bürgermeisters

der Verbandsgemeinde Dahn im Landkreis Pirmasens, Land Rheinland-Pfalz, läuft am 4. Oktober 1984 ab.

Die Stelle wird deshalb gemäß § 53 Abs. 5 der Gemeindeordnung hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Der seitherige Amtsinhaber hat sich zur Wiederwahl gestellt.

Im Falle der Wiederwahl bleiben die bisherige Besoldung und die Aufwandsentschädigung unverändert.

Bei der Wahl eines neuen Bewerbers erfolgt die Besoldung nach A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes mit einer Dienstaufwandsentschädigung von zur Zeit 300,— DM monatlich.

Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung 10 Jahre.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, lückenloser Tätigkeitsnachweis) sind bis spätestens 15. Februar 1984 unter dem Kennwort „Bewerbung Bürgermeister“ zu richten an die

**Verbandsgemeindeverwaltung**  
— z. Hd. des 2. Beigeordneten  
Herrn Heribert Meyerhöffer —,  
6783 Dahn.

## STAATSANZEIGER

### Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



**0 61 22/60 71**  
**Apparat 85**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag abzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 8 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/3 96 71.

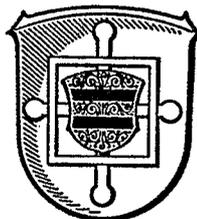
Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



In der

## Stadt Langenselbold,

Main-Kinzig-Kreis,

ist die Stelle des/der

## hauptamtlichen Bürgermeisters(in)

zum 1. Juni 1984 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Die Besoldung richtet sich nach A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung.

Die Stadt Langenselbold hat ca. 10 500 Einwohner. In der Stadt befinden sich Gewerbe-, Dienstleistungs- und landwirtschaftliche Betriebe.

Sie hat eine gute Infrastruktur, eine günstige Verkehrslage (A 66/A45), vielfältige Freizeiteinrichtungen und verfügt über alle Schulformen bis Klasse 10.

Als Bewerber/innen kommen nur aktive und entscheidungsfreudige Persönlichkeiten in Betracht, die kommunalpolitische Erfahrungen haben, eine Verwaltung leiten und Menschen führen können.

Sie sollten eine erfolgreiche Praxis in leitender Funktion nachweisen können und wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent besitzen.

Aufgeschlossenheit für die Anliegen der Bürger und Kontaktfreudigkeit zu den Gremien und Vereinen werden gefordert.

Der/Die Bürgermeister/in muß bereit sein, den Wohnsitz in der Stadt Langenselbold zu nehmen.

Bewerbungen in verschlossenem, doppeltem Umschlag ohne Absender auf dem äußeren Briefumschlag, sind bis spätestens 6. Februar 1984 mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen, amtsärztlichem Zeugnis sowie polizeilichem Führungszeugnis unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den

**Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses**  
Herrn Rolf-R. Landmann  
Rathaus  
6456 Langenselbold.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Kilschees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 3 vom 16. Januar 1984 beträgt 56 Seiten.